B-2044.
Rr
J. germ. 75

Grundsätze

derer

in Teutschland

geltenden Rechte

in

Schreiben

an einen jungen Herrn von Stande.

Erlangen,

bey Johann Jacob Palm. 1780.

Grundsätze

derer
in Teutschland
geltenden Rechte
in

Schreiben

an einen jungen Herrn von Stande.

I.

Teutsches Staatsrecht

meistens
nach Pütterschen Grundsätzen.

Erster Band.

Erlangen,
bey Johann Jacob Palm. 1780.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Des

Durchlauchtigsten

Carl Alexanders

Brandenb. Culmbach. dirigirenden Staas-minister

Freyherrn

von Seckendorf

in Unterthänigkeit geweihet.

Vorbericht.

Duschs Briefe an einen jungen Herrn von Stande, worinn er demselben die Grundsätze der schönen Wissenschaften beizubringen sich bemühete, wurden in Teutschland wohl aufgenommen: möchte ich doch Dusch in denen von mir zu erläuternden Wissenschaften seyn! dann würde gegenwärtige Schrift so sehr von jener verschieden seyn, als eine Epopee vom wichtigen und schreckenvollen Recht über Leben und Tod.

Es sind zwar schon Gelehrten gereitzt worden, die Rechtsgelehrsamkeit in Briefen zu erläutern: allein man hat sich entweder nur an einen Theil der Jurisprudenz gemacht, und denselben nicht einmal systematisch behandelt, sondern nur einzelne Materien desselben aufzuhellen gesucht; oder ein Vorhaben geäussert, das man nachher liegen gelassen, im ganzen ist aber, so viel ich weis, noch keine Schrift geliefert, die den gesamten Umfang der teutschen Jurisprudenz in Briefen systematisch in sich schlösse.

In Schreiben druckt man sich gewönlich in einem leichten und faslichen Stil aus, und ich glaube, daß es keine leichtere Art gebe, einem die Grundsätze einer Wissenschaft beizubringen, als ihm dieselbe mündlich zu erklären, und dann in Briefen zu erläutern. Wenn ein gründlicher Gelehrter ein gründliches Werk geschrieben, ein andrer gründlicher dasselbe schön erklärt, und dann ein gründlich gelehrter Freund im herablassenden Ton uns das nemliche im Briefstil erläutert, so müste man

man, deucht mich, von Stein seyn, wenn man die Grundsätze einer Wissenschaft nicht zu erlernen im Stande seyn sollte. Ich wünschte nun dieser gründlich gelehrte Freund zu seyn; so wenig als ich es bin und so sehr ich es selbsten fühle, so sehr werde ich mich doch bemühen, faslich und deutlich zu seyn.

Et nos aliquid fecisse juuat. Komme ein anderer nach, mache er es besser, nichts leichter in der Welt, wische er meine Schreiben aus dem Angedenken der Menschen aus, ich werde sie am ersten in den Staub der Vergessenheit begraben.

Dem Kritiker hab ich noch ein Wörtchen zu sagen. Gegenwärtige Schreiben sind an einen jungen Menschen geschrieben, dem man nicht gleich die stärkste Speise vorsetzen kan, dem, um ihm verständlich zu seyn, man oft weitläuftig seyn muß; dann muß ich 1) schreiben, das immer mit einer Mühe verknüpft ist: 2) lasse ich mich nicht für meine Briefe,

wie der Kritiker für ſeine Recenſionen bezahlen. —

Will er nun noch loszíehen, ſo mag ers — Loquentur — nec tamen ſermo eorum de vllo vnquam perennis fuit et obruitur hominnm interitu et obliuione poſteritatis exſtinguitur. Cic. ſomn. Scip.

An Herrn Baron v. G.

Liebster Freund!

Sie klagen und das nicht ohne Grund, mein Freund! über den Labirynth der teutschen Jurisprudenz. Sie erstaunen vor der Menge derer Gesetzbücher, aus denen die einzelne Theile der Rechtsgelehrsamkeit erlernt werden sollen; Sie erschrecken vor der Menge derer Commentatoren, die theils die ganze Jurisprydenz zu erläutern sich unterfangen, theils einzelne Theile derselben, theils gar nur einzelne Gesetze zu ihrem Gegenstand gewählt haben. Nicht ohne Entsetzen sehen Sie die viele Compendien und Systemen, Tractaten und Dissertationen, Werke, und Werkchen an, mit denen, sagen Sie, man einen Strom im Lauf aufhalten könnte, und Ihnen fält es unmöglich zu begreifen, wie ein Jüngling nur im Stande seyn könne, sich in dem sehr eingeschränkten bei manchen leider noch gar abgekürzten Zeitraum von drei Jahren nur eine flüch-

tige

tige Kenntniß der Grundsätze der einzelnen Theile der Rechtsgelehrsamkeit zu erwerben; daher Sie denn auch an dem glücklichen Erfolg Ihrer Studien zweifeln, besonders da Sie nach der rühmlichen Absicht Ihres würdigen Herrn Vaters, seiner Ihnen zugestellten Instruction zu Folge, sich nicht bloß auf die Brodcollegieen zu legen gedenken, sondern jeden Theil der Jurisprudenz in seinem ganzen Umfang zu erlernen sich bemühen, und daher mit denen Subsidien eines jeden Theils Sich bekannt machen wollen, ja nicht allein die Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit einzusaugen sondern auch in dem Cameralwesen, der Politik und Policei den Grund zu legen, Sinnes sind.

Mich wundert es gar nicht mein Freund! daß Sie vor der Menge der Gesetze, der vielen Theile der Jurisprudenz, der grosen Anzahl der Bücher erschrecken, ja ich würde mich vielmehr dann wundern, wenn Sie ohne Erstaunen den fürchterlichen Coloß unsrer Jurisprudenz ansähen. Dem ohngeachtet, glauben Sie mir, ist die Jurisprudenz kein so schweres Studium, als Sie sich einbilden. Alles kommt nur nach meinem Bedünken auf die Wahl derer Führer, derer Sie sich bedienen werden, an. Soll Ihnen jemand den Weg zeigen, der ihn selbst nicht kennt, so werden Sie beede auf Abwege gerathen und schwerlich zu dem bestimmten Ziel gelangen. Geht der

Füh-

Führer verdrossen vor Ihnen her, rastet er zu oft unterwegs, so währt es lange, bis er an Ort und Stelle mit Ihnen kommt; kennt derselbige aber die Wege genau, so wird er Sie den anmuthigsten, den leichtesten, den schönsten führen, er wird Ihnen die Abwege zeigen und ist er dabey munter, unverdrossen und uninteressirt, ist er, wie er seyn soll, dann wird er leicht und angenehm in kurzer Zeit, denn diese, das kostbarste aller Dinge, wird er wissen zu rathe zu halten, Sie dahin, wo Sie hinzukommen wünschen, bringen. Selbst im Labirynth findet man durch einen ariadnäischen Faden geleitet, leicht den Weg. Mithin kommt alles auf die zu wählende Wegweiser an. Diese sind nun Ihrer eigenen Wahl überlassen. Am besten thun Sie wohl, wenn Sie mehrere besonders Antagonisten, die einander durch ihren Fleis anfeuern, über einerlei Gegenstand hören, von beeden jedoch ohne sich wenn sie niederträchtig sind und nur um ihren Privatvortheil eifern, in ihre Zänkereien zu mischen, allen nur möglichen Nutzen ziehen; wollen Sie aber dieses nicht, so wählen Sie, welchen Sie wollen. Glücklich! wenn Sie just den rechten treffen.

Die herrliche Fürsorge des Regenten und seiner einsichtsvollen Minister hat an dem Ort, in dem Sie sich nunmehr befinden, in jedem Fach mehrere gleich verdienstvolle Männer zu dem Ende

aufge-

aufgestellt, damit der lernbegierige Schüler einem von ihnen, welchem er will, sich anvertrauen könne. Ich schreibe Ihnen hierin keine neue Regeln vor, sondern lasse es bey dem bewenden, was ich Ihnen, ehe Sie die Academie bezogen, zu sagen das Vergnügen hatte *).

Sie sind in dem Naturrecht, dem Fundament aller positiven Rechte, also auch des Staatsrechts jeder Nation, ziemlich bewandert, die griechische und lateinische Sprache haben Sie wohl inne, die früh mit Ihnen getriebene Mathematik hat Ihren Kopf ziemlich aufgeheitert, den man durch allzufrüh eingebläuete Logik und Metaphysik **) nicht zu verdunkeln und zu verwirren suchte, einen Vorschmack von der positiven Jurisprudenz haben Sie schon, Universal = Staaten und

*) Bemerken Sie nur das Resultat. Von jedem Gelehrten kan man lernen. Lassen Sie sich durch das Blendende des Vortrags nicht leiten. Wählen Sie den, nach dessen Vortrag Sie das Compendium, so zu reden, ohne Anstos, weglesen können; den, der seinen ganzen Vortrag in kurze Sätze zu ziehen weiß, den juristischen Philosophen, oder den philosophischen Juristen.

**) Wenn doch nur einmal, ein guter Geist die Gymnasien und andere niedere Schulen von Logik und Metaphysik säubern wollte! Unter hunderten, die damit gequält werden, bringen kaum zween nur einen gesunden Begriff beeder Wissenschaften auf Academien.

und Reichsgeschichte kennen Sie, und verstunden Sie schon, ehe Sie die Academie bezogen, denn deswegen hatte sie Ihr Herr Vater aus dem Gymnasium gezogen, um statt metaphysischer Grillen und Spitzfindigkeiten und unverdaueter Logik, Geschichte und Mathematik zu erlernen; mithin haben Sie gar nicht übel gewählet, wenn Sie gleich das Staatsrecht von Teutschland sich ausersehen haben. Den Staat, dessen Rechte man zu lernen gedenket, sollte jeder der Regel nach kennen, ehe er Sich mit denen darin geltenden Privatrechten abgibt. Teutschlands Geschichte machte Sie schon auf des teutschen Staats Rechte begierig; Sie kennen schon die Reichsgrundgesetze historisch, und dieses wird das Studium des Staatsrechts äusserst erleichtern.

Wohlan denn, mein Freund! werden Sie ein groser Publicist. Das Studium ist angenehm, sein Obiect ist Teutschland, ein wichtiger Theil von Europa, ein Kaiser, Reichsstände, Kurfürsten, Fürsten, Graven, ꝛc. Reichsstädte, Rechte des Regenten, Rechte der Nation, nicht Erbschaftsklagen, Testamente, sondern Staatssachen; Dinge die die Aufmerksamkeit zu reitzen im Stande sind, wenn man auch gleich die glänzende Aussichten nicht hat, die Sie doch haben, in Zukunft in Staatsangelegenheiten dem Vaterland seine Dienste zu widmen, und dadurch sein Glück auf die dauerhafteste Art in dieser Unterwelt zu befördern.

Ich

Ich zweifle auch keine Minute daß Sie nicht vollkommen reussiren und ein ächter Staatsrechtsgelehrter werden, wenn Sie sich fleißig auf jede Stunde präpariren, sorgfältig auf den Vortrag acht geben, und das Gehörte fleissig wiederholen.

Mich freut, daß Ihr würdger Lehrer des grossen Staatsrechtsgelehrten Pütters Handbuch zum Grund seiner Vorlesungen gelegt, da dieses nach meinem Bedünken das vollständigste, ordentlichste und unpartheiischeste Compendium des teutschen Staatsrechts ist, das alle vorhergehende Werke der Art übertrift und dem, so lang Teutschland steht, schwerlich ein anderes, den Vorrang streitig machen wird. Ohne Anweisung werden Sie zwar weder die Ordnung des Auctors einsehen, noch seine einzelne Sätze verstehen, aber sind Sie einmal mit Ihrem Auctor bekannt, dann werden Sie Ordnung und Gründlichkeit bewundern, und dann den Verfasser erst recht schätzen.

Lesen Sie immer den Auctor vor Anhörung des Collegiums durch, unterstreichen Sie, was Sie nicht verstehen, dann wiederholen Sie fleißig. Damit Sie aber auch sehen, wie sehr es mir angelegen sey, daß Sie die Grundsätze der gesamten Jurisprudenz, des teutschen Staatsrechts insonderheit wohl, und das so leicht als möglich erlernen, so hab ich mir vorgenommen, Ihnen dieselbe in Briefen abzuhandeln, und so lange

mit

mit meinen Schreiben beschwerlich zu fallen, als Sie mir dieselbe nicht uneröfnet zurücksenden. Ich werde mich bemühen, Ihnen die Sachen so deutlich und plan zu machen, als mir immer möglich. Sind wir mit dem Staatsrecht fertig, so gehen wir weiter und wenden uns auf andere Theile der Rechtswissenschaft, die ich Ihnen auf die nemliche Art zu erläutern gedenke.

Da ich jemand gefunden, der die an Sie concipirte Briefe zu drucken gesonnen ist, so übersende ich Ihnen dieselbe in einzelnen Bögen; hörte aber auch durch allzuviele Kritiker gebissen der Druck auf, so werde ich doch fortfahren, Ihnen, wenn Sie anders wollen, meinen geringen Unterricht, wie richtig! zu ertheilen, um dadurch diejenige Dankbegierde zu erproben, womit ich nie aufhöre zu seyn Ihres ganzen Hauses und daher auch

Ihr

geh. Diener

1780.

I. Schreiben.

Staat, Staatsrecht, Particular-Staatsrecht.

Bei allen denen Wissenschaften, mein Freund! die Sie in Zukunft zu erlernen, und wenn Sie dieselben erlernt, weiter zu cultiviren gedenken, ist gegenwärtige Regel nie ausser Augen zu setzen: man suche einen ächten Begriff von derjenigen Wissenschaft, welche man treibt, zu erhalten. Haben wir den, kennen wir das zu durchwandelnde Feld genau, so wird es uns ein leichtes seyn, zu bestimmen, was dahin gehöre oder nicht; wir werden leicht seine Grenzen bemerken und dadurch Verwirrung vermeiden. Weis man, was eine Wissenschaft ist, worinn sie eigentlich besteht, so kan man auch schon zum voraus erwarten, was darin vorkommen müsse, und so zu reden, das ganze Feld übersehen.

Was ist also Staatsrecht? derjenige Theil der Rechtswissenschaft, der vom Staat handelt, und den Sie sich bekannt zu machen gedenken. Staats Recht ist ein zusammengesetzter Begriff aus Staat und Recht; was ist der Staat? wenn Sie, Freund! alle Staaten der Welt im Geist

durchschauen, den Gröſten so wie den Kleinsten in einzelne Theile zerlegen, so werden Sie darin nur zweierley Theile finden 1) Familien, Hausväter, die an der Spitze ihrer Familien stehen, sie mögen nun Kinder haben oder nicht, Gesinde oder nicht, dann 2) einzelne Hagestolzen, die ausser Familien leben: so daß wenn Sie das grose Rußland nähmen, Sie dasselbe in diese zwo Classen abtheilen könnten. Mehrere Familien werden zwar Dörfer, Flecken, und Städte, das heißt moralische Körper, Gemeinden, Provinzen, Gouvernements bilden, aber alle zusammen genommen, werden sich in jene zween Theile auflösen lassen. Machte aber das schon einen Staat aus? Eine Masse mehrerer Familien und einzelner für sich lebenden Köpfe bildet noch keinen Staat: jeder Hausvater kan Regent in seiner Familie seyn, so wie jeder einzelner für sich lebender sein eigner Herr ist. Jeder regiert sich und die Seinen, niemand ist aber da, der alle regiert. Sie können einerley Sprache, einerley Sitten, einerley Gebräuche haben, können sich auch mit einander verbinden, wenn sie von einer benachbarten Horde überfallen werden, aber immer noch kein Staat, noch kein Volk. Verbinden sie sich unter einander blos zum Zweck eines Kriegs, so ist es eine verbundene Horde, noch immer kein Volk. Haben Sie sich aber so untereinander verbunden, daß sie alle 1) eins ausmachen, einen Körper bilden wollen und 2) sich

einem Regiment unterwerfen, nicht blos zum Zweck des Kriegs sondern in allen Dingen, die sie als ein Volk angehen können, dann gehen sie in einen Staat über. Das glaube ich nicht, daß zur Seele eines Volks das gehört, daß es sich auf immer verbinde, es liese sich nach meinem Bedünken ein hundertjähriger, ein zehenjähriger Staat gedenken *). Wenn nun alle Familien und einzelne Bewohner einer Gegend sich untereinander verbinden und sich einem gemeinschaftlichen Regiment, von welcher Art es nun sey, unterwerfen, so entsteht daraus der Begriff eines **Staats**, der folglich den Gedanken 1) eines Volkes 2) einer höchsten Gewalt in sich schließt.

Was ist die Absicht dieser Verbindung und der darauf nothwendig folgenden Unterwerfung? die Menschen sind, wie Sie noch aus dem Recht der Natur wissen, von Natur alle einander gleich, alle haben einerley Masse von Rechten, einer ist, was der andere ist, alle sind frey; d. i. keiner ist dem andern unterworfen; nach dem gesellschaftlichen Recht sind es blos die Kinder ihren Eltern, Dienstboten können es aus Verträgen werden. Jener goldenen Freyheit wird entsagt, man

*) Bildeten die Römer, auch ohne Sabinische Jungfrauen keinen Staat? Es war ein Volk, ein Regiment; daher ist die Ingredienz der Ewigkeit kein wesentliches Merkmal eines Staats.

man unterwirft seine Person, seine Güter einem Regiment, kan jezt nur noch thun, was jenes nicht verbietet, die natürliche Freyheit bekommt ihre bald engere bald weitere Schranken. Was ist der Grund? Was bewegt die Menschen dazu? **Sicherheit.** Sie wünschen sicher zu seyn 1) gegen Fremde, denen sie täglich ausgesezt sind, wenn Barbaren die wir nicht kennen, Wütrige auf uns stürzen, uns're Güter zu nehmen gesonnen sind und selbst unser Leben angreifen, dann lehrt die Noth, daß wir uns verbinden. Sezen wir uns alle zusammen, so sind wir im Stande eher zu widerstehen, als wenn jeder einzelner für sich thut, was er will. 2) gegen unsre eigne Nachbarn: wir suchen Sicherheit von innen. Was nuzt mirs, wenn der Hunn mir meine Sachen läßt, und der Frank, mein Nachbar, sie mir raubt, oder ich kein ander Mittel in der Welt habe, um mir zu dem Meinigen zu verhelfen als das verzweifelte Mittel der Selbsthülfe, das immer mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft ist? Erinnern Sie sich hiebey an die Geschichte der Troglodyten, die wir in denen persianischen Briefen des **Montesquieu** mit einander gelesen *).

Ist Sicherheit von innen und von aussen erreicht, dann sieht man erst die grosen Vortheile der Verbindung ein: dann geht man weiter und sucht auch die Bequemlichkeit zu erreichen. In

 beeden

*) Lettres persannes.

beeden Stücken besteht eines Volks Glückseligkeit und daraus werden Sie nun die Erklärung verstehen, die man gewöhnlich von einem Staat zu geben pflegt, daß er sey **ein zum Zweck der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit unter einem Regiment verbundenes Volk** *).

Volk

*) Diesen Begriff können Sie beybehalten, er dient Ihnen zur Grundlage in der Politik; und wollte Gott, er wäre allen Regenten und Staatsbedienten ins Herz geschrieben; an allen Pallästen der Grosen sollte er wenigstens ausgehauen seyn. Der Zweck des Staats ist die gemeine Glückseligkeit; diese ist gedoppelt 1) muß man in dem Staat sicher vor äusserlichen und innerlichen Feinden zu leben im Stande seyn: 2) den höchstmöglichen Grad der zeitlichen Glückseeligkeit erlangen können. Bemerken Sie aber wohl, daß ich hier von Staaten in abstracto rede, denn von manchen in concreto betrachtet, die wirkliche Staaten sind, sollte man den Nahmen eines Staats nicht brauchen; indem man darinn auf nichts weniger, als die gemeine Glückseeligkeit Bedacht zu nehmen gewohnt ist. Sie erinnern sich auch noch mein Freund an das, was ich Ihnen bei Erklärung der classischen Autoren z. E. des Justins, des Tacitus angeführt, was von dem sogenannten Unions und Subiections Vertrag zu halten sey, wobei ich ihnen bemerkt, daß wir meistens erklären, wie Staaten haben entstehen können, nicht wie sie wirklich entstanden, als worin unsre Geschichte meistens stumm ist. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist zu wünschen, daß jeder die

Volk Regiment und gemeinschaftliche Glückseeligkeit sind demnach die drey Grundbegriffe eines Staats; zur Rechten steht der Regent, zur Linken das Volk, im Centrum die gemeine Glückseeligkeit, nach der beede Theile streben.

Nehmen Sie nun einen Staat an, so gedenken Sie sich nothwendig ein Volk, eine höchste Gewalt; in was für einem Verhältniß stehen diese gegen einander? In der Natur muß gethan, gearbeitet werden: der Regent soll regieren, mithin muß er Rechte haben, Befugnisse das zu thun, was er thun soll, mithin, so bald wir nur den Begriff eines Staats annehmen, so müssen wir uns nothwendig Rechte des Regenten gedenken *).

die obengegebene Erklärung eines Staats annehme und selbst in Ministerien zum Grund seiner Anschläge und Operationen lege; und in dieser Rücksicht stimme ich dem Cicero bey, daß in der Welt nichts schöners als ein Staat. Nihil est illi principi Deo qui omnem hunc mundum regit, quod quidem in terris fiat, acceptius, quam concilium coetusque hominum, jure sociati, quae ciuitates appellantur. Harum rectores et conseruatores hinc profecti, huc reuertentur. *Som. Scip.*

*) Ich glaube, daß aus dem Begriff eines Staats schon ein Staats Recht fliese; d. i. posita reipublicae idea, jus est ponendum publicum; denn wie man in Gedanken nur den Begriff Staat sich vorstellt, so entsteht nothwendig ein Verhältniß zwischen höchster Gewalt und Volk, folglich ein Staats Recht.

Was hat er aber erstlich für Rechte und wie soll er regieren, wie sein Regiment verwalten? Das muß bestimmt werden. Das Volk kan alles aufs genaueste bestimmen, von ihm hängt die Stiftung des Staats ab; es kan angeben, unter was für Bedingungen es sich dem Regenten unterwerfen wolle. Spricht das Volk nichts, so regiert der Regent nach seinem Belieben, und so kan villeicht, so gieng es meistens, ein Regent selbst sein Regiment einrichten. Ein Vertrag, den das Volk mit seinem Regenten erichtet, heißt ein Fundamental Vertrag, Fundamentalgesetz, weil darauf die Verfassung eines Staats beruhet.

Nehmen Sie daher einen oder mehrere solcher Verträge, die Regent und Nation mit einander errichtet und leiten Sie daraus die Rechte des Regenten und der Nation ab, so haben Sie den Begriff vom Staatsrecht einer Nation. Jedes Volk kan seine eigene Vorträge machen, das eine kan dem Regenten gestatten, was das andere nicht zugiebt, mithin kan es und giebt es so viel particular Staatsrechte, als verschiedene Völker und Nationen es giebt.

Das Staatsrecht eines Volks zeigt demnach das Verhältniß des Regenten und seines Volks, und Frankreich, Dänemark, Rußland ꝛc. Teutschland muß jedes sein eigenes Staats Recht haben.

Kein

Kein Staat in der Welt kan daher ohne ein particular Staats Recht seyn, Despotinen sind nach unserm Begriff keine Staaten; ein Metzger mit einer Heerde Hämmel und Schafe, die er alle Minuten nach seiner Phantasie erwürgen kan, bildet keinen Staat.

Kennen Sie nun, mein Freund! einmal das Verhältniß des Königs von Frankreich und seiner Nation; die Rechte des Königs von Dänemark und seiner Dänen, u. s. f. so kennen Sie das dänische und französische Staatsrecht: und wo erlernen wir dieß? Sind Grundverträge des Regenten und der Nation vorhanden, so nehmen wir diese und suchen die Rechte des Regenten und der Nation auf. Daher sehen Sie, daß es nicht schwer sey, das Staatsrecht einer Nation zu erlernen, wenn man ihre Grundverträge besitzet; und daß, je weniger eine Nation dergleichen Grundverträge hat, desto leichter auch ihr Staatsrecht sey. Die ganze Hexerey des Staatsrechts besteht mithin nur darinn 1) die Grundverträge einer Nation zu wissen und 2) daraus die Rechte des Regenten und der Nation abzuleiten. Soll das so schwer seyn? Ich dächte nicht.

Bemerken Sie nur noch, daß unser Teutschland, als ein Staat, sein eignes particuläres Staatsrecht habe, mithin darinn die Rechte unsers Regenten, und der teutschen Nation vorkommen müssen, und daß wir diese aus denen Grund-

verträgen des teutschen Regenten mit der teutschen Nation abzuleiten haben.

Ich bin ꝛc.

B.

24. Jun. 1780.

II. Schreiben.

Allgemeines Staatsrecht: allgemeines und positives Völkerrecht.

Nehmen Sie nicht Frankreich, nicht England, nicht Dänemark, nicht die Schweitz, sondern abstrahiren Sie von allen einzelnen particulären Staaten den Grundbegriff eines Staats, in dem Sie keinen König, keinen Kaiser, sondern einen Regenten, keinen Schweitzer, keinen Franzosen, keinen Dänen, sondern Unterthanen antreffen, und wenn sie dann aus ihrer gesunden Vernunft, nicht aus Verträgen, die aus dem Begriff eines Staats fliesende Rechte der Regenten und der Unterthanen ableiten, so haben Sie das allgemeine Staats Recht, das auf alle Staaten der Welt passen muß, da es aus der gesunden Vernunft ausgezogen wird. Sie wissen, daß dieß einen Theil des Rechts der Natur ausmacht, ohngeachtet es sonsten eine ganz eigene merkwürdige Wissenschaft ist, die vorzüglich erlernt zu werden verdient, da sich darauf die particuläre

Staats-

Staatsrechte aller Nationen stützen. Wer dieses allgemeine Staatsrecht kennt, der hat schon grose Schritte in dem Staatsrecht gethan, er darf nur das Positive, das aus Verträgen erst abzuleitende bemerken, so weiß er dann das positive Staatsrecht eines Volks. Verläßt uns dieses, wissen wir nicht zu entscheiden, so sehen wir nach, was das ewige, unveränderliche, allgemeine Staatsrecht uns sagt. Es ist kurz ein sicherer Leitstern, wenn uns das Positive verläßt. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so würde es deswegen doch schon uns äusserst merkwürdig seyn, weil es Ordnung und Deutlichkeit in das positive Staatsrecht jeder Nation zu bringen vermag. Wer das allgemeine Staatsrecht verachtet, mein Freund! der kennt dessen Werth nicht. Menschliche Gedanken, die seit einiger Zeit verschiedene grose Beherrscher von Staaten beseelen, selbst vernünftige Begriffe in der Religion vorzüglich von der Seite, von der sie ein Regent betrachten soll, schreibe ich dem allgemeinen Staats Recht zu und dessen Cultur, je mehr sie mit Ernst betrieben werden wird, verspricht die reizendste Aussichten in die Zukunft *).

Das Recht der Natur, das Cajus und mich angeht, also die natürliche Rechte zwoer physischer

*) Man wird sich endlich schämen, Säze gegen die Protestanten zu vertheidigen, über die man gegenwärtig noch mit gröster Hize ficht. Der Aufschluß bleibt der Zukunft vorbehalten; Aussichten in die Zeitlichkeit erklären dieselbe villeicht.

scher Personen, erörtert, auf moralische Personen, auf Frankreich, England, Dänemark ꝛc. angewendet, bildet das **allgemeine, das natürliche Völkerrecht.** Was Rechtens ist aus der Natur zwischen mehrern physischen Personen, das ist auch Rechtens zwischen mehrern moralischen. Nun ist Ihnen bekannt, daß das Recht der Natur nur natürliche blos aus der gesunden Vernunft abzuleitende Zwangsgesetze, Zwangsrechte, Zwangsverbindlichkeiten in sich enthält, mithin darf in dem allgemeinen Völkerrecht nichts untersucht werden als, was haben zwischen freyen Völkern für Zwangsgesetze, was für Zwangsrechte, was für Zwangsverbindlichkeiten statt. Muß England Frankreichs Gesandten annehmen oder nicht? Muß Preussen, wenn es Sachsen mit Krieg überziehen will, denselben erst ankündigen?

Völker können wie Privatleute Verträge mit einander schliessen, wechselsweise Rechte, und Verbindlichkeiten festsetzen: durch allgemein unter ihnen angenommene Observanzen, Gebräuche, Dinge bestimmen, die die Natur unbestimmt ließ. Denken Sie an den Schifsgrus oder das Seegelstreichen; in der Natur nimmt keiner den Hut oder die Kappe vor dem andern ab, wenn er nicht will, dort sind unsre Nacken nicht biegsam: folglich grüßt auch kein Schiff das andere: aber durch Verträge kan das Gegentheil bestimmt, und ausgemacht werden. Das bildet uns nun das

das positive Völkerrecht. Das allgemeine Völkerrecht kennt Gesandten: das Positive, das Gewohnheits Völkerrecht bildet sie vom ersten um vom andern auch dritten Rang. Es gibt Ambassadeurs, Envoyés, Residenten, Consuls ꝛc. Dieses Völkerrecht wird auch das practische Völkerrecht europäischer Völker genannt, denn unter diesen hat es den meisten Gebrauch.

Das Völkerrecht, das allgemeine so wohl als das positive hat der Regel nach nichts im Staatsrecht einer Nation zu thun; denn das Staatsrecht betrachtet den Regenten im Verhältniß gegen seine Nation: mein Gegenstand im Staats Recht ist Regent und Unterthan: im Völkerrecht hingegen, Volk mit Volk, freye unabhängige Staaten. Diese sind in Teutschland nun nicht: Hessen, Würtemberg sind von Kaiser und Reich abhängende Staaten; dennoch senden beyde Länder Gesandten an einander; kurz, wer das teutsche Staatsrecht aus dem Grund verstehen will, der muß in dem allgemeinen Völkerrecht so wohl als dem positiven bewandert seyn. Ob es Teutschlands Nutzen sey, daß darinn das Völkerrecht so stark in Anwendung gebracht wird, ist eine andere Frage: so viel ist aber sicher; ohne Kenntniß des Völkerrechts kennte man Teutschlands Staatsrecht nur halb.

Billet.

Billet.

Fahren Sie fort, würdiger Freund! mir in Schreiben das Staatsrecht zu erläutern, und seyen Sie versichert, daß ich dieselbe nach Ihrer Absicht mir sehr zu Nutze machen werde. Sie erlauben mir aber doch vermuthlich, Ihre Güte läßt mich es hoffen, Sie bisweilen, ja so oft mir noch eine dunkle Stelle aufstößt, zu fragen und um deren Erklärung zu bitten. Das sehe ich wohl ein, daß das Staatsrecht Rechte und Verbindlichkeiten der Nation und des Regenten in sich enthält: auch kenne ich die Verschiedenheit des Völkerrechts von dem Staatsrecht aus dem mir angezeigten Object, eben so, wie ich es auch begreiffe, daß in Teutschland das Völkerrecht seine grose Anwendung finde: — allein das verstehe ich nicht, wie die Rechte eines Volkes gegen das andere, oder dessen Verbindlichkeiten auch einen Theil des Staatsrechts ausmachen können; da diese ja Volk gegen Volk betreffen; folglich ins Völkerrecht gehören?

Mein sonst liebenswürdiger Lehrer hat mir diesen Umstand nicht aufgeklärt und Euer rc. haben auch nichts davon erwähnt; darinn bin ich aber Euer rc. Meinung zugethan, wenn ich anders schon so hoch sprechen kan, daß aus dem Begriff eines Staats das Staatsrecht fließe, ob es gleich meinem Lehrer nicht einleuchten wollte, denn dieser behauptete, daß es kein anderes als blos con-

ven-

ventionelles Staatsrecht gebe, wenn die Nation formirt da stünde, auch sonst nichts da wäre, nun erst durch Verträge Rechte des Regenten und der Nation bestimmt werden müsten. Ihre Erklärung gefällt mir aber weit besser: gedenke ich mir zween vernünftige Menschen, so gedenke ich mir, kan und muß mir ein Naturrecht gedenken: nehme ich Völker, so muß es ein Völkerrecht geben; nehme ich den Begriff eines Staats an, so muß es nothwendig ein Staatsrecht geben, ein Recht, das eher, als alle Conventionen ist.

Wie können aber Euer ꝛc. behaupten, daß des Herrn Auctors Compendium das ordentlichste sey? wie müssen die andere nicht aussehen? Moser, dessen kleines Werk — **Geschichte der teutschen Staatsrechts Lehre und deren Lehrer** Sie mir mitgegeben, sagt §. 51. p. 126. von dem Herrn Verfasser, daß er in Absicht des Vortrags Eigenheiten habe, und diese bestehen nach meinem Bedünken darinn, daß sein Lehrbuch nicht in der besten Ordnung geschrieben ist: doch suspendire ich hierinn mein Urtheil und erwarte was Euer ꝛc. darüber weiters anzuführen Belieben tragen werden. Ich verharre in tiefster Hochachtung

Euer ꝛc.

geh. Diener

III. Schreiben.

Nichts ist mir angenehmer, junger Freund! als wenn Sie sich bei mir über das, was Sie noch nicht verstehen, erkundigen, selbst dann sind Sie mir lieb, wenn Sie das, was ich Ihnen schreibe, nicht gleich blindlings annehmen, sondern mit eignen Augen sehen zu lernen gesonnen sind. Weg mit allem Vorurtheil des Ansehens, weg mit dem, der Magister hats gesagt: untersuchen Sie alles, prüfen Sie alles, behalten Sie das Beste.

Was Sie von der Ordnung des berühmten Auctors zu denken belieben, setzt mich nicht in Verwunderung; wir wollen aber nicht disputiren, ob unser Führer den kürzesten Weg wisse oder nicht: sondern wenn wir an Ort und Stelle gekommen sind, so wollen wir den Weg, den wir gemacht übersehen und dann ruckwärts untersuchen, ob wir ordentlich geführt worden seyen oder nicht? wenn Sie des grundgelehrten Auctors Denkungsart kennten, so würden Sie ihn in der Stille Ihnen zurufen hören: daß man mehr auf die Werke als die Worte sehen soll. Still also von diesem Punct, bis wir das Ganze zu Ende gebracht, dann werden Sie nicht mehr fragen. Ja nicht mein Freund! als sähe ich es nicht gern, wenn Sie mir Fragen vorlegen, nein fahren Sie fort,

mir

mir Ihr Vertrauen zu schenken, nur erlauben Sie, daß ich Ihnen in diesem einzigen Artikel ein halbjähriges pythagorisches Stillschweigen auflege; vielleicht währt es nicht einmal so lang.

Was aber die mir vorgelegte andere Frage betrift, so muß ich Ihnen melden, daß ich der Meynung Ihres Lehrers zugethan bin, wenn er glaubt, daß Rechte eines Volkes gegen ein Volk, also auch seine Verbindlichkeiten, einen Gegenstand des Staatsrechts ausmachen können, oft ausmachen müssen, ohne daß sie ins Völkerrecht gehören. Der Satz ist eine von denen Eigenheiten des Auctors, denn ich finde ihn bei keinem andern. Nur müssen Sie darunter solche Rechte und solche Verbindlichkeiten sich gedenken, die perpetuirlich sind, als z. E. die Guarantie des westphäl. Friedens. So lang Teutschland steht, und westphälischer Frieden gillt, so wird Frankreich und Schweden das Recht der Guarantie, Teutschland die Verbindlichkeit derselben haben: mithin ist das ein Recht, oder eine Verbindlichkeit, die in unserm teutschen Staatsrecht nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf; doch gehöret Sie nicht ins Völkerrecht. Verstehen Sie es nun? Wenn Sie mit Engelbrechts Tractat (de Seruitutibus juris publici) bekannt werden, so werden Sie darinn eine Menge von Rechten finden, die ein Landesherr in einem fremden Territorium oft auszuüben be-

 fugt

fugt ist: alle dergl. perpetuirliche Rechte müssen in das Staatsrecht beeder Länder gebracht werden.

B.

IV. Schreiben.

Privatrecht. Privatfürstenrecht.

Alles, was die ganze Nation, den gesamten moralischen Körper angeht, heißt Staatssache (publicum, populicum). Die Engländer nehmen denen Holländern Schiffe weg, dieß muß nothwendig den ganzen Staat interessiren; es möge nun wie jene Sache ins Völkerrecht, oder ins Staatsrecht einschlagen. Ein Stadthalter will sich zum Souverain aufwerfen, ist eine holländische Staatssache, die das holländische Staatsrecht angeht. Alle Rechte, die aber die Unterthanen haben, die ihnen als Privatpersonen zustehen, machen des Privatrecht aus.

Nimmt man den Gedanken eines Staats an, so muß man auch nothwendig sich ein Staatsrecht gedenken, aber ja nicht ein Privatrecht: dieses kan da seyn. Unsre ehrliche Vorfahren hatten vor Gründung des Staats schon Privatgewohnheiten, die sie mit sich in Staat nahmen. Ein allgemeines Privatrecht, wovon es einigen Lehrern des Naturrechts träumte, giebt es nicht: mithin

mithin wo keine Gewohnheiten sind, wenn ein Staat gegründet wird, so muß der Regent erst reden, erklären, was sein Wille ist. Der vernünftige Regent sieht nichts vor sich als seine Leute, sein Land, das Verhältniß in dem er mit ihnen steht, aber nun kommt es darauf an, was sollen sie untereinander für Rechte, für Verbindlichkeiten haben? wie sollen ihre Streitigkeiten ausgemacht werden, wenn dieselbe entstehen *)? nur dünkt mich, daß das Privatrecht einer Nation nur Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen unter sich in sich schliessen, und keinen Ausländer angehen sollte. Merken Sie es wohl, mein Freund! Ihr Auctor ist anders Sinnes. Mich dünkt, daß man noch nicht genug über das Verhältniß eines Fremden gegen einen Staat nachgedacht hat; gleich stellt man den Satz auf: **Der Kläger muß sich vor des Beklagten Richterstuhl einfinden**, und wer in ein Gebiet seinen Fuß setzt, der ist des Gebiets stillschweigender Unterthan, wird nach denen in die-

 sem

*) Die Natur bleibt hier immer das Fundament, auf das der Regent baut, bauen sollte. L. 6. π. de just. et jure macht daher den Abstand zwischen Natur und Staat. Addit juri Naturae princeps, detrahit, et inde jus ciuitatis proprium efficit. Wo philosophirte aber je ein Regent auf diese Art bei Gründung eines Staats? Entweder behält man die Gewohnheiten bei, oder nimmt fremde Rechte an, die man mit den Seinigen nicht immer auf eine generelle Uebersicht gebaueten ausflickt.

sem Gebiet geltenden Gesetzen beurtheilt: allein ich zweifle sehr, daß derselbe in der Natur gegründet sey: die Gelehrten nehmen ihn meistens aus Vorurtheil an, und die andere kennen ihre Rechte nicht, oder wenn sie sie fühlen, so macht man sie schweigen. Wenn ich mit einem Franzosen zu thun habe, was geht mich dann das französische Privatrecht an? Er mit einem andern Franzosen mag sich vor seinem Richter stellen, allein ich sehe für mich dazu keine Verbindlichkeit ein. Der französische Richter hat seine französische Norm, nach der er der Franzosen Streitigkeiten entscheiden soll, mir Teutschen hat der Richter und sein König nichts zu befehlen *).

Was nnn weder ins Staat, noch ins Völkerrecht gehört, das muß zum Privatrecht eines Volks gerechnet werden; d. i. jede vorkommende juristische Frage wird entweder aus dem Völkerrecht, dem Staatsrecht oder dem Privatrecht entschieden

*) Die Sache der Politik ist es, und besonders der schweren Kunst der Legislation gebührt es Nationen, Menschen, mit allen ihren Guten und abscheulichen Seiten zu durchschauen, prophetisch alle nur künftig mögliche Fälle zum Voraus zu sehen, und zum Heil und Glück der Nation zum voraus zu bestimmen. Kan man daher fremder Völker Gesetze annehmen? Paßt selbst Gottes, des erhabensten Gesetzgebers, theokratisches Gesetzbuch auf uns? Nein: denn es paßte auf Juden, auf die jüdische Republik, folglich nicht auf uns.

schieden werden müssen, dann nur die drey Verhältniße sind hier möglich; 1) unser Volk in sich, mit seinem Regenten: 2) Volk und Volk: 3) unser Volk in sich ohne auf den Regenten zu sehen.

Monarchien, sie seyen eingeschränkt, oder nicht, haben nur noch was besonders. Ihr Regent stellt eine doppelte Person vor. man kan ihn als Regenten, als Privatmann betrachten. Unternimmt er Geschäfte, die bey einem Privatus Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen, so haben diese auch in Absicht des Regenten statt. Wenn er z. E. kauft und verkauft, so muß er, wenn er anders Gerechtigkeit liebt, sich nach seinen Landesgesetzen beurtheilen lassen. Privathandlungen des Regenten können aber auch in denen Funtamentalgesetzen einer Nation bestimmt seyn, so wie andere Dinge, die den Regenten angehen, die seine Familie betreffen, und dergleichen Bestimmungen, die des Regenten Privatrecht ausmachen, dürfen in dem Staatsrecht der Nation nicht mit Stillschweigen übergangen werden. So muß in dem spanischen Staatsrecht gemeldet werden, daß die königl. Princeßinnen erst nach Erlöschung des männlichen Stammes zur Erbfolge gelangen; daß nach der Observanz ein spanischer König im Anfang des 14ten Jahrs majorenn wird; daß in Frankreich keine Prinzeßinnen zur Succession gelassen werden; Dinge, die (*populica*) Staatssachen sind, und die ganze

Nation interessiren. Das versteht sich aber von selbst, daß man zuerst das Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen betrachtet, ehe man den Regenten in seiner Familie ansieht.

In so fern aber nichts durch Reichsgrundgesetze einer Nation bestimmt ist, so steht der Monarch blos unter Gott, blos unter dem ewigen Gesetz der Natur und die von ihm seinen Unterthanen vorgeschriebene Gesetze binden ihn der Regel nach nicht *).

Dennoch giebt es noch ein besonders Privat Fürstenrecht, das erst in neuern Zeiten aus ächten Quellen abgeleitet worden ist, und das vorzüglich in Teutschland seine Anwendung findet. Es wird Ihnen unter dem Namen der heroischen Jurisprudenz, jurisprudentiae heroicae, priuatae illustris bekannt werden, und dieses macht

*) Legibus est solutus ciuilibus princeps, wie schön aber! wie wichtig! wenn ein Regent sich selbst nach denen seinen Unterthanen vorgeschriebenen Gesetzen richtet.

L' exemple des Monarques impose et se fait suivre —

Digna est maiestate regnantis vox legibus alligatum se principem profiteri: adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. L. 4. C. de Legib. Wollte Gott, es wäre dieses Gesetz in aller Regenten Herz gegraben!

macht einen eignen Theil unsrer Jurisprudenz aus, mithin werden wir auch, wenn Sie anders Gedult genug haben, alles, was ich Ihnen schreibe zu lesen, noch besonders davon reden. Freuen Sie sich zum Voraus auf den schönen Theil der Rechtswissenschaft, der zu Teutschlands Glück, alle sehen es noch nicht ein, immer mehr kultivirt zu werden verdient *).

Nehmen wir nun alles bisherige zusammen, so finden wir daß in dem Staatsrechte einer Nation vorkommen müssen

1) Rechte der höchsten Gewalt und des Volks.

2) Rechte der gesammten Nation und ihres Oberhaupts gegen Fremde; auch Verbindlichkeiten, wenn sie nur perpetuirlich sind, wenigstens nicht aus dem Völkerrecht fliesen.

3) In Monarchien können noch besonders Privatrechte des Regenten durch Fundamentalgesetze bestimmt seyn.

 Bilden

*) Sie müssen, wenn Ihnen anders die Materie gefällt, nach geendigten akademischen Studien ein Werk schreiben: de Cultura juris priuati principum in Germania obtinentes principes, comites, nobiles ab interitu vindicante.

Bilden Sie sich nun eine Erklärung des Staatsrechts *). Ich wünsche, daß Sie die rechte treffen, Sie verstehen mich, ich verlange eine adäquate, die dem Definitum so gut entspricht, als mir das Prädicat Ihres ergebensten

B.

V. Schreiben.

Unterschied des Staats- des Privatrechts und anderer verwandten Wissenschaften.

Kennen Sie ein Feld ganz genau, wissen Sie, was es in sich schließt, so wird es Ihnen ein leichtes seyn, dasselbe von angrenzenden zu unterscheiden. Staats- und Privatrecht stehen neben einander, dort sind blos Staats- hier Privatsachen; dort ist Regent und Unterthan, hier blos Unterthan. Das Privatrecht stiftet der Regent, er erklärt seinen Willen, wie Testamente gemacht, wie succedirt werden soll: Staatsrecht hingegen fließt aus Fundamentalgesetzen, aus Verträgen der Nation. Jene Rechte, jene Gesetze kan jeder Regent der Regel nach ändern; diese

*) Ich meyne, es sey: Complexus jurium imperantis populique; es seyen nun Rechte 1) des Regenten gegen seine Nation: 2) der Nation gegen ihren Regenten (1) als Regenten (2) als Privatus oder 3) des Regenten und der Nation gegen fremde Staaten.

diese nicht, denn diese sind nicht einseitig gemacht, aber jene: diese beruhen auf Verträgen, die jedem Regenten heilig seyn müssen, und nur mit Bewilligung der Nation aufgehoben werden können *).

Leichter ist es, Staatsklugheit und Staatsrecht von einander zu unterscheiden. Dieses zeigt Rechte des Regenten und der Nation, so wie sie aus denen zwischen ihnen festgestellten Verträgen abfliesen; Staatsklugheit hat hingegen ein ganz ander Object. Die Kunst, die Wissenschaft, die Absicht des Staats zu erreichen, ihm Sicherheit und alle nur mögliche Bequemlichkeit auf die leichteste Art zu verschaffen, ist die Politik, die Staatsklugheit. Sie ist also von einem weit grösern Umfang als das Staatsrecht. Es giebt eine Politik des zu gründenden und des gegründeten Staats, eine Abtheilung, die man gemeinig-

*) Diese Fundamentalgesetze gleichen dem Gewölb, auf dem das Staatsgebäude ruht. Vortreflich sagt der menschenfreundliche Autor des ami des hommes, den Sie besitzen P. IV. p. 69. Les loix d'après lesquelles marche l'administration courante, sont de deux sortes: les unes fondamentales et semblables aux etançons, sur lesquels s'etlablit d'abord la voute, constituent la forme, dont on ne peut s'ecarter sans ebranler tout l'edifice: les autres sont de restauration et d'entretien: celles ci varient selon les cas et les degradations (*l'lami des hommes. P. IV. p. 69.*)

lich ausser Augen setzt, auf die aber dennoch sehr viel ankommt, wenn man das ganze genau übersehen will. Die Politik des zu gründenden Staats untersucht z. E. die Frage: ob die monarchische Regierungsform der aristokratischen, der demokratischen vorzuziehen oder nicht? Die Politik des gegründeten Staats untersucht, was nach gegenwärtigem Zustand der Sachen das Räthlichste sey zu thun? und theilt sich nach meinen Begriffen in eine innerliche und äusserliche ab, je nachdem sie bloß im Land oder bei Ausländern sich wirksam erweißt. Sollen wir einzelne Amtleute zur Justizpflege setzen oder lieber Collegieen anlegen? gehört zur innerlichen Politik. Wie können wir machen, daß wir nie etwas von unserm Nachbar zu befürchten haben mögen? gehört zur äusserlichen. Ein schönes und würdiges Studium, das Sie sich vorzüglich werden angelegen seyn lassen: erst aber wollen wir das Recht erlernen, das einsehen, was recht, dann erst das, was räthlich ist; denn umgekehrt taugt die Methode, die leider nur zu oft betreten wird, nichts. Rechte und Verbindlichkeiten sind heilig, Politik soll nur lehren, was mit Bestand derer Gesetze anzurathen sey.

Die Statistik kennen Sie schon: statt abstracter und unverdaueter Logik und Metaphysik, die sie noch alle erst lernen werden, hat man Sie mit Geographie, Geschichte, Naturgeschichte unter-

halten

halten und die vornehmste Reiche der Welt kennen gelehrt, d. i. einen Vorschmack davon gegeben, wie Sie in Zukunft sich die Staatsverfassung eines jeden Landes, besonders desjenigen, dem Sie Ihre Dienste widmen werden, bekannt zu machen haben, denn das können Sie sich leicht einbilden, daß man mit unsern statistischen Begriffen nicht weit kommt. Statistik ist die Wissenschaft, die uns die Verfassung eines Landes und seine Beschaffenheit zeigt; sie erklärt uns das Merkwürdige eines Landes; sie zeigt uns das Land geographisch, seine Ströme, Flüsse, Seen, ꝛc. giebt uns an, ob seine Ströme schifbar sind oder nicht. Sie zeigt uns Haupt und Nebenland, wenn eins da ist: die Grenzen — die Producten der Länder aus allen Reichen der Natur, das Clima des Landes; sie zeigt uns die im Land befindliche Menschen, giebt uns ihre Anzahl und den Character der Einwohner an: sie zeigt uns die Relationen desselben in der sie als Menschen, als Bürger, als Anhänger einer Religion stehen; sie zeigt uns auch das Verhältniß der höchsten Gewalt und der Unterthanen, das ist das Staatsrecht, folglich geht, wie Sie leicht einsehen, die Statistik weiter als das Staatsrecht, kurz dieß Staatsrecht macht einen Theil der Statistik aus, denn eines der merkwürdigsten Stücke eines Landes ist doch wohl das Staatsrecht. Die Verschiedenheit der Statistik und des Staatsrechts liegt demnach in dem Object: hier sind es blos

schie-

Rechte und Verbindlichkeiten, dort merkwürdige Dinge eines Landes.

B.

VI. Schreiben.

Geschichte des Staasrechts.

Die Reichsgeschichte, die öfters Weltgeschichte wird, hat Ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Wer wollte auch bei dem Schicksal der Reiche und Staaten kalt seyn? Wer besonders bey unsrer Geschichte? Cultiviren Sie ja die bereits erlangte Kenntnisse und versäumen Sie keinen Lehrer, der dieselbe gut erklärt; d. i. der aus ächten Urkunden Ihnen den Weg zu Teutschlands pragmatischer Kenntniß zu kommen zeigt. Sie wissen, daß, seitdem man Philosophie mit der Geschichte verbunden, man nicht mehr blos wissen will, wenn dieser oder jener Regent gelebt? Was er für eine Gemahlin gehabt? Wen er aus seiner Ehe erzeugt? Sie wissen auch, daß man jetzt über viele minder erhebliche Begebenheiten weggeht, sich dagegen die ganze Nation verstellt und aus Begebenheiten älterer Zeiten den Grund der gegenwärtigen Verfassung aufsucht und darstellt. Statistik soll zuerst das Land und seine Verfassung uns zeigen; wie aber das Land dazu gekommen,

das

das soll die Geschichte an Hand geben. Ihnen ist nun schon bekannt, wie wir zu Kurfürsten in Teutschland gekommen: wie aus einigen Fürdersten sich Kurfürdersten gebildet, Sie kennen die Kurvereine; Sie wissen schon die Grundlage unsers heutigen Reichstags, Sie wissen die Geschichte unsrer Reichsgesetze: denken sie noch an den Verduner Vertrag? an die goldene Bull? Reichsmünze – Reichspoliceiordnung – Kammergerichts – Reichshofrathsordnung – und das Hauptgrundgesetz den westphälischen Frieden? Dieses wird Ihnen die Erlernung des Staatsrechts unendlich erläutern, und es wird beinahe nicht nöthig seyn, Ihnen zu bemerken, daß Geschichte und Staatsrecht nicht mit einander verwechselt werden dürfen. Geschichte ist das Aug des Staatsrechts, ohne dieselbe ist man blind, aber die Geschichte selbst ist kein Staatsrecht. Ein groser Misbrauch der Geschichte wäre es, wenn man sie für Staatsrecht verkaufen wollte. Kipping hat in einer eigenen Abhandlung wider diesen Misbrauch geeifert *); lernen Sie jetzt das Staatsrecht, und Teutschlands Geschichte machen Sie sich immer mehr bekannt, dann lassen Sie Geschichte Geschichte und Staatsrecht Staatsrecht seyn, dann werden Sie aber erblicken, was jene für ein helles Licht in dieses verbreitet.

Haben Sie Gelegenheit, die Geschichte des Rechts zu durchgehen, so thun Sie es auch; ohn-

*) De abusu historiae. Brunsv. 1745. 4.

ohngeachtet ich zum voraus weiß, und Sie leicht begreifen werden, daß man Ihnen in diesem Stück wenig neues sagen kan. Wer eine pragmatische Reichsgeschichte inne hat, der kennt warlich auch die Geschichte derer im teutschen Staatsrecht geltenden Reichsgesetze. Ueberfluß schadet aber nicht, daraus werden Sie meine Meinung errathen.

Nun kennen Sie, Freund! das Staatsrecht, Sie wissen, was darinn vorgetragen werden muß; Sie wissen auch, wie es von andern angrenzenden Wissenschaften verschieden ist; Sie wissen, was ins Völkerrecht, ins Privatrecht einer Nation und in ihr Staatsrecht gehört; daher käme es jetzt blos darauf an, Ihnen die Rechte der teutschen Nation und des teutschen Oberhaupts zu entwickeln, das heißt, Sie in das teutsche Staatsrecht selbst einzuführen; ehe dieses aber geschicht, so muß ich Ihnen noch einige Dinge vorläufig bemerken.

Man hat Ihnen ein Corpus juris publici mitgegeben *). Das lassen Sie mir ja nicht unbenutzt. Es enthält die vorzügliche Reichsgrundgesetze, aus denen das Staatsrecht fließt; das sind die Quellen, aus denen es abgeleitet wird. Ein Jurist muß sich schämen, wenn er etwas behauptet und kein Gesetz dazu anführen kan; folglich

*) Schmaußens Corpus juris publici academicum.

lich ist zu rathen: nocturna Schmaussium verses manu, versesque diurna. Glauben Sie daher Ihrem Lehrer nicht auf sein Wort, sondern sehen Sie selbst nach, ob das, was er behauptet, auch in denen Reichsgrundgesetzen steht. Haben Sie denn nicht selbst Augen? Müssen Sie mit fremden sehen?

Finden Sie dann einen Satz in einem Gesetz, so können Sie ihn getrost behaupten, wenn er gleich dem oder jenem nicht gefiel. Das Prädikat kommt dem Subject zu, weil in diesem etwas angetroffen wird, warum ihm jenes beygelegt werden kan. Der Kaiser hat ein Recht, die Kurfürsten, die Fürsten, die Reichsstädte haben dergleichen, weil sie in denen Reichsgrundgesetzen stehen, nicht weil es der oder jener sagt, der oder jener gerne hätte. Weg demnach mit Vorurtheilen aus dem Staatsrecht; weg mit dem Partheygeist. Wir haben in unserm Staatsrecht Kaiserianer, Kurfürstenerianer, Fürstenerianer, ja auch hat, wie fast natürlich, die Religion einen erstaunenden Einfluß in unser Staatsrecht. Jener behauptet einen Satz, weil er dadurch einem Kurfürsten den Hof machen will, der andere um einem Fürsten zu gefallen, der dritte hat sein Glück in einer Reichsstadt zu suchen. Der Protestant glaubt meistens, daß er Recht habe, und so der Catholik. Unpartheiisch ist der, der die Sache sagt, so wie er sie findet, der ohne Rücksicht des

Diensts

Diensts, den er bekleidet, oder den er sich zu erhalten vorstellt, ohne Rucksicht der Religion Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt und des Volkes anzeigt. Dem Lehrer des Staatsrechts muß man nie anmerken, in was für Diensten er steht, oder welcher Religion er zugethan ist.

Grob und ungeschliffen darf er deswegen nicht seyn. Was hat Grobheit mit dem Staatsrecht zu thun? Bescheidenheit ziert den Rechtsgelehrten überhaupt, besonderes den Publicisten. Mir ist es um so gleichgültiger, da ich ihnen in Briefen meine Gedanken überschreibe und sie mit Vergnügen vor denen Abwegen, auf welche Sie gerathen könnten, warne.

Noch ist eine Bemerkung nöthig, mein Freund! das allgemeine Staatsrecht hat, wie ich Ihnen oben schon anführte, seinen grosen Nutzen; allein es kan auch zu Mißbräuchen Anlaß geben. Zu weit gehen diejenige sicher, die es ganz und gar verwerfen, so wie diejenige, die zu viel auf dasselbige halten; am besten thut man, wenn man das teutsche Staatsrecht aus ächten Quellen studirt, aus seinen eignen Quellen, die mit dem Aug der Geschichte angesehen werden, ableitet, durch das allgemeine Staatsrecht Ordnung und System in unser positives bringt, und dann erst, wenn unser Staatsrecht uns verläßt auf das Allgemeine sieht.

Das

Das römische Recht hat in Teutschland einen lebhaften Gebrauch, ohne dessen Kenntniß fortzukommen, würde für Sie ein Unmögliches seyn; es ist ein insgemein geltendes Recht und dieser Fremdling hat durch unsrer Vorfahren Dummheit fast alle unsre ehrwürdige vaterländische Rechte verdrängt: Sie werden noch von dem Unheil unterrichtet werden, den dieses römische Recht in Teutschland angerichtet. In unserm Staatsrecht hat es keinen Gebrauch; die Quellen, aus denen wir die Rechte unsers Regenten und unsrer Nation ableiten, sind von jenen unendlich verschieden, aus denen das Privatrecht erlernt werden muß. Wenig hätte freylich gefehlt, so wäre dieses fremde Recht als die einige Quelle unsers Staatsrechts aufgestellt worden; man verglich unsre Fürsten mit denen praefectis vrbi und praetorio, die Landeshoheit mit dem imperio mero und mixto, mit dem jure gladii, der Kaiser war dominus mundi, Herr der ganzen Welt, weil es in römischen Rechten steht. L. 9. D. ad L. Rhod. de jactu. Der Unsinn würde länger gedauert haben, wenn nicht rechtschaffene Gelehrten den Staaren gestochen und das römische Recht in seine Schranken gewiesen hätten, aus denen es schon stark ausgetreten war.

Kein Punct hat grösern Einfluß auf unser Staatsrecht als die Religion. Jeder Publicist bringt der Regel nach seine Religion mit in das Staats

 recht,

recht, der Katholik findet alles Recht, was die Katholiken behaupten, der Protestant hingegen billigt alles, was die Protestanten aufstellen; daher liegen denn immer beede Religionen gegen einander zu Felde; oft greifen sie einander gründlich an, ächte Kernmänner stehen auf beeden Seiten auf, oft giebt es aber auch unbändige Husaren, die wie Thoren, herumvagiren, scharmutziren, und sich glücklich zu seyn dünken, wenn sie dem einen oder dem andern Religionstheil Stöse von hinten beizubringen das Glück gehabt haben: andere miniren; graben und suchen die Fundamenten zu erschüttern, und denken leider nicht daran, daß, wenn ihnen ihr Vorhaben glückt, sie mit in den Schutt vergraben werden würden. Schade, daß die Apostel der Toleranz, die Vernunft predigen, die den Unsinn der Verfolgung so lebhaft vor Augen stellen, bei uns noch nicht so viel gewirkt haben, daß ein Theil dem andern völlige Gewissensfreiheit, wenn auch kein Gesetz da wäre, einräumt, und daß es die Gottheit, der man dienen will, schimpfen heißt, wenn man ihr dadurch gefallen will, daß man andere Religionsverwandte kränkt.

Wir sind Protestanten Freund! tiefe Untersuchungen haben wir noch nicht über unsre Religion angestellt, wir haben die Gegner, doch wir haben keinen, durch unsre eigene Leute immer widerlegen hören, wir haben noch nicht cartesianisch an allem

gezwei-

gezweifelt, alle ohne Untersuchung auf und angenommene Begriffe im Tiegel der Vernunft geläutert, noch keinen Stillstand in unserm Denken gemacht, alle Urtheile aus uns herausgezogen, vor uns gestellt, gemustert, und nur diejenige angenommen, die die Probe halten, kurz wir sind selbst noch keine gründliche Protestanten, wie wir es seyn sollten, hoffentlich seyn werden; warum sollten wir über andere Religionsverwandte entrüstet seyn? ist unsre Religion die einzige wahre, wie ich es glaube, so wollen wir die übrige Menschen bedauern, die des unschätzbaren Glücks nicht theilhaftig sind, auf dem schönsten Weg zum Himmel zu wandeln. Was geht uns aber im Staatsrecht die Religion an? hieher gehört sie nur in so fern, daß wir ganz kaltblütig untersuchen, was in Teutschland für Religionen seyen: was jeder Theil für Rechte, für Verbindlichkeiten habe: und diese Puncte leiten wir nicht aus Vorurtheilen, nicht aus unsrer Neigung, sondern aus denen Staatsgesetzen, ungezweifelter Observanz, und aus dem allgemeinen Staatsrecht ab. Auf diese Art gehen wir am sichersten zu Werk.

Geschichte klärt uns das Staatsrecht auf; sie leuchtet uns vor: allgemeines Staatsrecht hilft uns Ordnung in unsre Wissenschaft bringen, und dient uns zur Quelle, wenn uns positive Gesetze verlassen: die Religion soll uns nicht verblenden,

um Recht oder Unrecht zu finden, was weder Recht noch Unrecht ist.

Man hat um so mehr Ursache, Irrthümer im Staatsrecht zu fliehen, je wichtiger sie sind. Irrt ein Richter in Privatsachen, glaubt er, daß im Trödel Contract das Eigenthum auf den Trödler übergehe, so leiden einige Privatunterthanen darunter, und eben so viele gewinnen dabei: aber Irrthümer im Staatsrecht machen ganze Länder seufzen, erregen Feuer und Flammen, machen Ströme von Blut fliesen.

Bewegungsgründe genug mein Freund! um sich mit Ernst auf die Erlernung eines reinen, von allen Irrthümern so viel möglich befreyeten Staatsrechts zu legen. Irrthum ist ohnedieß eine Krankheit des Verstands, wer wollte krank seyn?

Leben Sie wohl. Ich bin ꝛc.

D.

VII. Schreiben.

Litterärgeschichte. Litteratur.

Jede Wissenschaft hat ihre Schicksale: sie entsteht, wird kultivirt, sie versinkt, richtet sich wieder auf. Die Geschichte, die uns diese Veränderungen erzählt, heißt die Litterärgeschichte einer Wissenschaft. Davon unterscheidet man die

Litte-

Litteratur, die Kenntniß derer Werke, die in jeder Wissenschaft zum Vorschein gekommen. Mich dünkt, daß es am besten sey, wenn man beede mit einander verbindet, da sie sich ohnedieß nicht von einander trennen lassen, wenn man die Sache im ganzen übersehen will; denn wenn ich die Veränderungen einer Wissenschaft erzählen soll, so muß ich diejenigen anzeigen, die die Veränderungen bewirkt, zugleich auch die Bemühungen angeben, durch die sie dieselbigen hervorgebracht haben.

Litteratur und Litterärgeschichte bilden ein reizendes Studium. Sie erblicken in demselben ein Feld: Sie sehen, wer es zu bauen anfängt, wer es erweitert, wer es endlich in die gehörige Grenzen einschließt: wer es in einzelne gehörige Theile zerlegt; wer das ganze, wer einzelne Theile baut; wer schädliche, hiehin nicht gehörige Dinge ausreutet, kurz sie sehen die artigste Scenen, die man sich nur vorstellen kan. Jede Litterärgeschichte liefert uns einen feinen Beitrag zur Geschichte des Menschen Verstands. Ich weiß es zum voraus, daß Sie sich gewiß auf Litterärgeschichte und Litteratur legen werden: sammlen Sie, wie Sie bisher gethan, sich immer die Kupferstiche derer Gelehrten, und suchen Sie ganze Folgen der Lehrer des Rechts der Natur, der Privat; der Staatsrechtsgelehrten – zu erhalten und erquicken Sie sich damit in Nebenstunden: endlich bilden Sie

sich daraus ein Kabinet, in dem Sie alle Ihre Gelehrten aufhängen, Antagonisten neben einander, damit die, so einander, nicht leiden konnten, doch in ihren Bildern neben einander stehen.

So reizend aber diese Wissenschaften an sich schon sind, so nothwendig, so unentbehrlich sind sie in unserm Staatsrecht. Die Biographie eines jeden einzelnen Gelehrten soll Ihnen so gar nicht unbekannt seyn. Sie müssen wissen: wo Barthel gestanden; von welcher Religion; in wessen Diensten er gewesen. Sie wissen das Sprichwort: wessen Brod man isst, dessen Lied man singt: und dieses trift in Teutschland ganz adäquat ein. Vielerley Brod, also vielerley Lieder. Sie müssen wissen, war er ein Staatsmann oder nicht? Wurde er bei Affären gebraucht? Lehrte er blos auf Akademien? Denn daher entsteht die meistens passende Abtheilung der Staatsrechtsgelehrten in elegante und pragmatische; oder wie sie Ihr Moser. c. I. S. 42. seqq. in galante und brauchbare, und solche, die beedes zu gleicher Zeit sind, eintheilt.

Die Epoche unsrer Geschichte vor Maximilian, und nach demselben, vor Errichtung des Kaiserlichen und Reichscammergerichts, Publication des Landfriedens und nach demselbigen, zeichnet sich ausserordentlich aus. Die Gelehrsamkeit lag darnieder, Finsterniß, Aberglauben deckte noch Teutsch

Teutschland; Unruhe, Faustrecht, das Recht des Stärkesten galt aller Orten; Teutschland sah einer Mördergrube ähnlicher als einem wohleingerichteten Staat. Was kan man sich wohl da von dem Studium unsers Staatsrechts versprechen? freylich waren vorher Regenten, und Unterthanen, also auch Verhältnisse zwischen beeden; und es wäre zu wünschen, daß man ein gründlich geschriebenes Werk über das Staatsrecht der mittlern Zeiten hätte, worinn aus ächten Urkunden und sichern Nachrichten die Rechte unsrer teutschen Regenten und unsrer kriegerischen Nation abgehandelt würden: es würde den Stempel jener Zeiten an sich tragen und nicht wenig zur Aufklärung der gegenwärtigen Rechte helfen. Es wird aber so lange ein frommer Wunsch bleiben, bis ein diplomatischer Kopf, der Gedult genug hat, weitläuftige, finstre, dunkel und abgeschmackt geschriebene Schriften und Urkunden in ganzen Millionen zu durchlesen, sich entschließt, Rechte des Kaisers und der Stände uns zu beschreiben, und weil es kein Roman, zum Druck des Werks Geld herzuschiesen.

Unsre Wissenschaft kam demnach erst nach dem Kammergericht also nach 1495. auf. So bald das Kammergericht angelegt war, so musten sich unter denen vielen daselbst vorkommenden Fällen, diejenige auszeichnen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren und Unterthanen anzeigen.

Der berühmte Mynsinger und Gail machten ihre Bemerkungen und Meichsner sammelte Decisionen. Das Meiste schlägt davon ins Privatrecht, aber hie und da sind auch Fälle, die ins Staatsrecht gehören. Z. E. von denen Austrägen. Mynsing. Cent. I. 91. So viel ist aber sicher, daß man unter der Menge der Privatsachen mit Mühe suchen muß, bis man Staatssachen findet. Meichsner hat mehr als die zween andern.

Eben so ist es mit denen Consilien der Rechtsgelehrten jener Zeit, die bisweilen eine Chorde des Staatsrechts berühren. Diese machen gleichsam die Dämmerung des Staatsrechts aus.

Weiter giengen die, die einzelne Materien des Staatsrechts abhandelten, so wie Knichen, Paurmeister, Stephani, Sixtinus, die nicht blos beiläuffig die Materien berührten und nur gleichsam durchs Gegitter anzeigten, sondern ganze Tractaten über einzelne wichtige Materien lieferten.

Das Studium muste zunehmen, da man die Reichsgrundgesetze vornahm und Commentarien darüber schrieb, wie Buxorf und Rumelin that.

Aus diesen Materialien konnten andere endlich an ein ganzes denken, ob es gleich nur Schattenrisse eines Staatsrechts sind, was Arumäus, Reinkingk, Otto, Kubach, Bainsdorf, Griesheim, Brautlacht, Manz uns lieferte.

Staat

Statt aber daß alle diese Auctoren unser Staatsrecht aus reinen Quellen hätten ableiten sollen, so thaten sie vielmehr das Gegentheil. Sie dachten an kein allgemeines Staatsrecht, wodurch sie Geist, Leben und Ordnung in das ganze oder einzelne Theile des Staatsrechts verbreitet haben würden, an keine Geschichte, wodurch sie dem Staatsrecht eine Helle verschaft hätten, an keine Reichsgrundgesetze und Observanzen, noch weniger an Analogie, sondern nur an ihr römisches oder kanonisches Recht, aus denen sie unsers teutschen Lands Rechte erklärten, und dadurch beinahe unsre ganze Grundverfassung ruinirten. Was sie im Corpus Juris fanden, das applicirten sie auf unsern Kaiser, unsre Reichsstände, unser Teutschland war eine Schöne im römischen auf sie nicht passenden Gewand, eine Sclavin, die römische Fesseln trug, die die Einfalt der teutschen Juristen derselben geschmiedet. An dem Unheil, das diese Auctoren dadurch gestiftet, liegen wir noch krank, und es müssen noch viele Decennien vergehen, ehe alle Ueberbleibsel gänzlich ausgerottet seyn werden. Ein Umstand mein Freund! den Sie in Zukunft handgreiflich fühlen werden. Sie verstehen aus der Natur der Sache, daß wenn unser vaterländisches Recht sagte, der Adel soll persönlich seyn, und ein fremdes Recht würde eingeführt, das den Satz behauptet: der Adel soll auf dem Gut kleben, und nach diesem Satz gesprochen würde, in einem Jahrhun-

dert der gesammte Adelstand ruinirt seyn wird: und so verhält es sich beinahe mit dem römischen Recht, das auf unser Teutschland applicirt wurde. Hassen Sie nur deswegen dieses herrliche, dieses schöne Recht nicht, nein Sie müssen es aus dem Grund erlernen. Paßt aber der des Cajus Fuß gerechte Schuh auch auf den Ihrigen? Kurz in Staatssachen ist das römische Recht keine Quelle; wir haben eigene, einheimische, aus denen unser Staatsrecht gelehrt werden muß: freylich kan ich bisweilen selbst römische Gesetze im Staats- ja selbst im Völkerrecht anführen, so wie ich andere Auctoren citire, denn die römische Juristen haben oft aus der Natur der Sache gesprochen, und vollkommen nach dem ewigen Recht der Natur decidirt.

VIII. Schreiben.

Teutschland war nach meinem letzten Schreiben in einen römischen Mantel eingehüllt; die Quellen, aus denen man Teutschlands Rechte erklärte, waren das römische, das kanonische Recht; an allgemeines Staatsrecht, an Geschichte, dachte kein Mensch: der teutsche Menschenverstand war mit römischem und kanonischem Nebel überzogen. Wer war der göttliche Mann, der Licht anzündete und diesen Nebel verscheuchte? Das war Teutschlands Zierde, der Polyhistor Conring; so daß in unsrer publicistischen Welt Conring eine

deson-

besondere Epoche macht. Stellte man die Busten aller seiner Vorgänger auf, so müste man sie in römischer Tracht aufstellen, Conringen aber in teutschem Gewand ihnen vorstellen. Dieser gab Teutschland Teutschland wieder. Seine Vorrede zum Tacitus de morib. germanor. gab ihm Anlaß davon zu sprechen *). So sehr auch Tabors dawider aufstunden, noch hat Tabor seine Anhänger, so sehr hatte doch Conring Recht. Die Warheit gewann auch hier, wie allenthalben, durch Widerspruch.

Die Staatsschriften zeigen uns meistens die Veranlassungen der Gesetze; wer sie uns in die Hände liefert, macht sich sehr um uns verdient, denn er trägt zur Cultur der Wissenschaft ausserordentlich viel bei. **Goldast, Hortleder** und **Londorp** haben sich deswegen in unserm Staatsrecht unsterbliche Verdienste erworben. Ueber

Hort,

*) Conring. praefat. in edit. libelli Taciti. 1635. Duos videntur errores committere, quod scilicet primo non satis hanc doctrinam (juris publ.) ab ipsa distinguant prudentia ciuili, *quod deinde non ex justis illam fontibus sed peregrinis atque turbidis deducant.* — Videmus homines nonnullos clarissimos de imperii nostri constitutionibns juribusque publicis, non nisi in subsidium testimoniumque Iustinianaeis legibus aduocatis, differere: quasi hae normae sint, ad quas publicae imperii res veniant exigendae. Itaque fere ad tertium quoduis verbum cernere est citatam ex illo volumine legem, seu vnicum veritatis robur inde sit petendum.

Hortleders merkwürdigen Acten vergißt man den schlechten Druck.

Limnäus konnte schon ins grösere gehen, da er mehr Subsidien als andere hatte: Hippolithus a Lapide (Bogisl. Phil. von Chemnitz) macht durch seine Schrift de ratione status alles rege, Kaiser und Fürsten aufmerksam; Severin von Monzambano (Pufendorf) schreibt in dem nämlichen Ton: Henrich Cocceji, voller Genie, baut auf Hypothesen sein teutsches Staatsrecht auf; Ludewigs und Gundlings Jalousie, die Hallens Blüte stiftete, thut unserm Staatsrecht herrliche Dienste: [illegible] liefert uns grose würdige Schüler und Anhänger, die selbst ihre Lehrer übertroffen. Neben ihnen arbeiteten in Teutschland gleich grose Männer an der Cultur unsers Rechts und täglich kamen mehr Staatsacten zum Vorschein.

Die beeden Stryk, Thomasius, den herzhaften Juristen, den grosen Just Henning Boehmer und Johann Gottlieb Heineccius werden Sie noch besonders kennen lernen.

Henniges, der den westphälischen Frieden vortrefflich erläuterte, Pfeffinger, der ein gemeines Compendium des Vitriars in einem vortreflichen Werk erklärte, der geschickte Cammerassessor von Ludolf, der fleissige Struv, und der arbeitsame Spener, so wie der gründlich gelehrte Joh. Jac. Mascov, beede Hofmann und der elegante gelehrte, der die Deductionen

so vortreflich zu benutzen wuste, Buder werden noch besonders Ihre Aufmerksamkeit reitzen, wenn Sie mit ihren Schriften einmal bekannt seyn werden: so wie auch Kemmerich, von Meiern, Schmaus, der grose Struben, Estor, Senkenberg, verdienstvolle Männer sich besonders ausgezeichnet haben.

Moser, dessen eigenes von ihm selbst beschriebenes Leben Sie mit so grosem Vergnügen gelesen, und dessen Aufenthalt auf der Festung Hohentwil Ihnen Thränen ausgepreßt, dieser Schriftsteller, der wohl so viel geschrieben, als die meisten Polygraphen fast mit einander, dem, wie Hommel sagt, »plumbeas natura dedit nates, der macht im teutschen Staatsrecht Epoche. Er sah mehr auf das pragmatische, als elegante, und er hatte Glück aus verschiedenen Quellen zu schöpfen, zu denen andere nicht so leicht den Zugang erhalten. Was Moser schreibt, ist brauchbar, und man kan von ihm sagen, daß er der Vater eines neuen teutschen Staatsrechts sey. Glauben Sie aber deswegen nicht, als wenn anderer Fleiß nichts mehr übrig gelassen wäre: je mehr die Geschichte aufgeklärt, je heitere und solidere Kenntnisse des allgemeinen Staatsrechts verbreitet werden, desto mehr wird das teutsche Staatsrecht noch gewinnen.

Ohne Ungerechtigkeit kan man denen Herren Catholicken das Verdienst nicht absprechen, daß

sie in unsrer Wissenschaft Lorbeern erworben. Sie, Protestant! werden dereinstens die Schriften eines Barthels, von Ickstatt, Banniza, Bocris, Sündermahlers, Nellers, Horix, Kreitmeier mit Vergnügen lesen, und dann die Progressen des Menschen Verstandes, die aus der Kenntniß des allgemeinen Staatsrechts entsprungen, bewundern. Noch hat aber der vernünftige Grundsatz der Toleranz, nicht so viel gewirkt, daß man ihren Schriften gar keine Religion anmerken sollte.

Die Bemühungen derer Herren Franzosen zeigen wenigstens das an, daß ihnen unser Staatsrecht nicht ganz gleichgültig sey: öhngeachtet auch das gewiß ist, daß um in der Kenntniß desselben zu profitiren, man nicht nöthig hat, ausländische Waaren zu nehmen, da unsre eigene Fabricken uns besser und zahlreicher versorgen.

Diß ist nur eine Skizze unsrer Litteratur und Litterärgeschichte, und ich halte mich mit Fleis nicht weitläuftig dabei auf, weil es nach meinem Bedünken ein Fehler derer Compendien ist, wenn, ehe die Wissenschaft erklärt ist, man schon von Litteratur und Litterärgeschichte spricht. Ein Gebäute müssen Sie gesehen haben, sie müssen es von innen und von aussen, im ganzen und in seinen Theilen kennen, dann erst scheint es mir Zeit zu seyn, sie ausserhalb auf eine Zinne zu stellen und ihnen die einzelne Baumeister bemerklich zu machen. Die Aelteste baueten

ten, kan man dann sagen, auf einen falschen Grund, sie baueten auf Roms Gesetze: dort legt einer Hypothesen an, und baut das Staatsrecht auf: dort flickt einer aus: ein andrer legt teutsche Fundamentalgesetze und Observanzen zum Grund, das Leere pflästert er mit allgemeinem Staatsrecht aus: Geschichte ist der Firnis, der das Ganze überzieht: der eine behandelt das Ganze, der andere wählt sich einzelne Theile, der eine baut lieber an einem Flügel, der andere aber lieber an einem Zimmer. Kurz, mich dünkt, daß erst dann die Litteratur geschmackhaft wird, wenn man das Ganze schon übersieht.

Freund! Litteratur wird ihr Vergnügen seyn. Was für würdige Gesellschafter werden Sie nicht erhalten, die Sie, wenn man Ihnen auch allenthalben den Zutritt versagte, hinlänglich entschädigen werden. Mit **Struben** zu sprechen und zu denken, mit **Buder** sich erquicken! Freund, welche Aussicht!

Leben Sie wohl.

B.

IX. Schreiben.

Bibliotheck des Staatsrechts.

Alle Schriften, die in unserm Staatsrecht zum Vorschein gekommen, sind 1) die Quellen, die immer die merkwürdigste sind,

dulcius ex fonte bibuntur aquae

und Staatsacten; diese sollten alle in groß Folio gedruckt seyn und die untersten Reihen eines Bücherstands besetzen. Die Reichsabschiede, Sie erinnern sich an die aus 4. Theilen bestehende Sammlung, die ich ihnen öfters gewiesen, gehören gleichfalls hieher, denn sie enthalten öfters Gesetze, die unser Staatsrecht angehen, ohngeachtet sie auch unter denen Quellen des Privatrechts nicht vermißt werden dürfen, denn da gehören sie eigentlich hin, denn meistens spricht in denen Rechtsabschieden Kaiser und Reich als Regent in Privatsachen: bisweilen aber bestimmen beede Theile vertragsweise Staatssachen, Rechte, Verbindlichkeiten, und nur in so fern gehen Sie uns hier an. Bisweilen werden Ihnen alte verrauchte Bücher unter die Hand kommen, alte Cammergerichtsordnungen, braune und bestäubte Reichsabschiede, lassen Sie diese ja nicht fahren, diese sind die kostbarste Sammlungen für einen Publicisten. 2) Folgen diejenige, so Commentarien über die Quellen geschrieben haben, die bald einen

merkwürdigen ins Staatsrecht einschlagenden Reichsabschied wie ein **Neurod**, bald die goldene Bull wie ein **Olenschlager**, bald den westphälischen Frieden wie ein **Henniges**, bald diese oder jene Wahlcapitulation, wie ein **Moser**, erläutert haben. Auf diese folgen 3) diejenige, die ganze Systemen und Compendien über das teutsche Staatsrecht entworfen, wenigstens auch einen beträchtlichen Theil davon zu Ende gebracht haben; wie z. E. **Limnäus**, das herrliche Werk des **Pfeffingers**, das den **Vitriarius** verewigt, **Moser** in seinem kleinen etc. 50. Quartbände starken teutschen noch nicht zu Ende gebrachten und nie zu endigenden Staatsrecht.

Unter die Compendien gehört **Coccejis**, **Mosers**, **Mascovs** schönes Lehrbuch, **Schmaussens**, **Pütters**, von **Selchovs**, Institutionen, Elementen, Principien des teutschen Staatsrechts, wovon jedes seine eigene Vorzüge hat, unter welchen allen mir aber das **Püttersche** am besten gefällt, weil es ein wahres Compendium ist. Es werden Ihnen eine Menge von Ausgaben seiner Institutionen unter die Hände fallen, und daraus werden Sie ersehen, daß der bescheidene Gelehrte immer ausbessert, immer ändert, anders einrichtet und seinem Werk den höchstmöglichen Grad der Vollkommenheit zu geben sucht, wie denn auch Compendien eine besondere Accuratesse erfordern, da sie ein gedrängtes Resultat, die Fundamenten

und Hauptzüge, den Grundriß eines Gebäudes, darstellen sollen, nicht zu weitläuftig, nicht zu kurz seyn dörfen. Kein Compendium hat nach meinem Bedünken alle die Eigenschaften eines guten Lehrbuchs in dem Grad beisammen, wie eben das Pütterische. Es ist nicht zu historisch, nicht zu philosophisch; es ist auf Reichsgrundgesetze, Observanzen und Analogie gebauet: die Geschichte und das allgemeine Staatsrecht sind nicht ausser Augen gesetzt; die Gesetze chronologisch fast unter jedem Paragraphen angeführt: Vorzüge die Sie bei wenig andern Lehrbüchern antreffen werden. In Zukunft werden Sie mich verstehen, wenn ich hier sage: Herr **Pütter** sollte entworfen, Herr **Boehmer** geschrieben haben. So viel ist auch gewiß, ich hab es wenigstens erfahren, daß je mehr Sie mit Ihrem Compendium bekannt seyn werden, um so mehr es Ihnen auch gefallen wird.

4. Die Werkchen des Staatsrechts, die sich aber darauf nicht blos einschränken, sondern meistentheils Materien aus andern Wissenschaften, z. E. aus der Geschichte, dem Lehen, dem Privatrecht abhandeln, sind sehr artig. Sie müssen sich dieselbe alle sammlen. **Strubens** Nebenstunden enthalten einen Schatz von gründlichen Ausführungen, **Buder** liefert uns angenehme Nachrichten, **Steck** hat merkwürdige Abhandlungen *).

Wenn

*) Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Lehenrecht. Halle, 1757. gr. 8.

Wenn langweilige Systemen und Compendien uns durch ihre Weitläuftigkeit ermüden, so belustigen uns dergleichen Schriften durch ihre Mannichfaltigkeit der Materien.

5) Wir haben auch einzelne Tractaten über Materien des teutschen Staatsrechts und Dissertationen. Der eine schreibt vom jure reformandi, der andere von Austrägen, der dritte de iudicio camerali, einer erklärt uns die Reichsstädtische Verfassung, ein anderer die Creisverfassung: mithin sehen Sie, daß dergl. Tractaten gesammlet zu werden verdienen. Dissertationen führen meistens einzelne Materien aus, und diese enthalten öfters einen wahren Schatz. Wahrscheinlich werden Sie Gelegenheit haben, sich, ohne ihrem Beutel wehe zu thun, Dissertationen anzuschaffen, versäumen Sie dieselbe nicht, nur bemerken Sie zum voraus: trennen Sie diejenige, so zum Staatsrecht gehören, nicht von denen, so ins Privatrecht einschlagen, und verlangen Sie überhaupt darinn keine pünktliche Ordnung: ein gutes Realregister muß und kan hier allein helfen. Ich schreibe Ihnen aus Erfahrung, und kan Ihnen versichern, daß man sich ohnnöthige Mühe macht, wenn man in diesem Stück accurat seyn will. Eine Abhandlung ist in Folio, die andere in 4. die andere in 8. geschrieben: eine schlägt in Geschichte, Staats- und Privatrecht, die andere in Lehen und Staatsrecht, wieder eine andere in was

anders ein. Artig wäre immer, wenn man alle Dissertationen des Staatsrechts in einem Format beisammen hätte, so daß man sie alsdenn chronologisch materienweis zusammen bringen könnte.

6) Deductionen sind alle, so viel man auftreiben kan, zu sammlen. Sind gleich alle partheiisch geschrieben, so enthalten sie doch meistens merkwürdige Urkunden, die Wahrheit gewinnt, wenn man sie im Widerspruch sieht, und der, der einmal in seinen Grundsätzen fest ist, wird mit Vergnügen zu seiner nicht geringen Belehrung Deductionen lesen. Wenn Sie einmal das ansehen werden, was Kurpfalz und Kurköln wegen das Licents in Kaiserswerth dem Publicum lieferten, so werden Sie meinen obigen Satz bestärkt finden. Deductionen sind und bleiben meistentheils merkwürdige Schriften *).

Da

*) Buder, der größte Freund der Deductionen, sagt daher nach meinem Bedünken mit Recht (Vorrede zu Stollens Historie der juristischen Gelahrheit. S. 19.) "Sollte man meines wenigen Erachtens alle Sorge und Kosten anwenden, „ daß diese Art Schriften zuvörderist vor die „ Bibliothecken derer hohen Churfürsten, und „ Stände des heil. röm. Reichs fleissig gesammlet und daselbst in guter Ordnung zum Gebrauch derer Herren Minister und Räthe aufgestellt würden. Ich habe aber bei Besichtigung dergleichen obgleich sonst zahlreicher

Da endlich auch die Litteratur einen Theil unserer nöthigen Kenntnisse ausmacht, so müssen wir uns diejenige Werke und Schriften anzuschaffen suchen, die uns a) eine Bücherkenntniß verschaffen und zeigen was in jeder Materie geschrieben worden, b) die uns mit denen Verfassern, ihren Diensten, ihrer Religion und andern Nebenumständen bekannt machen.

Eine Bibliotheck des teutschen Staatsrechts, die alle Quellen und Staatsacten, alle Commentarien, Systeme, Compendien, Werke, Werkchen, Tractaten, Dissertationen, Deductionen in sich schließt, ist daher, wie Sie sich leicht vorstellen können, eine ziemlich kostbare Sache. Freuen Sie sich zum voraus, daß der Himmel Sie in den Stand gesetzt hat, einer solchen Sammlung theilhaftig zu werden.

Aus denen Quellen leiten Sie die Rechte und Verbindlichkeiten ab: in Commentarien, Syste-

„ cher und vortreflicher Bücherschätze fast wenige „ dieser nutzbaren Schriften angetroffen. Es „ würde nicht minder deren Sammlung in de- „ nen Büchersälen derer teutschen Universitäten „ anzurathen seyn, damit die Lehrer aller Thei- „ le der teutschen Rechtsgelahrheit und derer „ Geschichten, solche als das vortreflichste „ Hülfsmittel, die teutschen Rechte in ein „ höheres Licht zu setzen, beständig gebrauchen „ könnten.

men und Compendien suchen Sie Erläuterungen und dadurch Ordnung in ein Ganzes zu bringen: einzelne Materien heitern sie durch einzelne Tractaten, Dissertationen, Werkchen, Deductionen auf: und dann füllen Sie vielleicht in Zukunft das uns noch abgehende aus: klären einzelne Materien näher auf, oder bringen villeicht das Ganze in ein neues System. Indessen machen Sie sich die Grundsätze dieser Wissenschaft bekannt, und dann sehen Sie den reifesten Früchten entgegen, sollten Sie auch nicht Schriftsteller werden. Wenden Sie dann Ihre Grundsätze zum besten des allgemeinen und des besondern Vaterlands an: seien Sie ein Freund des erstern, eine Zierde und Stütze des andern: Gott gebe es! es sind die Wünsche Ihres treuesten

B.

X. Schreiben.

Object des teutschen Staatsrechts.

Was wird in unsrer schönen Wissenschaft abgehandelt? Was wird darinn vorgetragen? Das Staatsrecht enthält Rechte und Verbindkeiten des Regenten und des Volks: folglich muß unser teutsches uns aufklären, Rechte des teutschen Regenten und der teutschen Nation.

Wem

Wem kommen diese Rechte zu? Dem teutschen Regenten und der Nation: was kommt ihnen zu? Rechte: folglich ist unser Subject hier gedoppelt denn es ist

a) Regent

b) Volk, Nation, Staat;

dann folgt das Object; die Rechte selbst, und die Verbindlichkeiten. Demnach zerlegt sich das teutsche Staatsrecht in zween grose Theile; der erste lehrt uns das Subject, der andere das Object, kennen, denn das ist wohl natürlich, daß man mit jenem den Anfang macht.

Das Subject ist gedoppelt; Regent und sein Volk: mit diesem fangen wir an; wir müssen die Nation kennen, von deren Rechten die Rede ist: folglich müssen wir uns gleichsam ausser Teutschland eine Höhe gedenken, auf dieselbe uns stellen, und dann Teutschland ansehen; es kan dieses geschehen mit geographischen uud politischen Augen. Dort wollen wir blos wissen, was ist Teutschland geographisch für ein Land? Wo sind seine Grenzen? Wer gehört mit in das Band teutscher Bürger? Wer nicht? Oder wir betrachten die Nation, untersuchen ihre Staatsverfassung, sehen, ob sie monarchisch, aristocratisch, oder democratisch regieret werde? Dann gehen wir erst auf Teutschlands Regenten über.

Es muß Ihnen daran liegen, Freund! die Verbindung der Materien einzusehen, denn sonst erlernen Sie Ihr Staatsrecht nie systematisch. Schaffen Sie sich zu dem Ende die von Ihrem Herrn Auctor herausgegebene tabulas juris publici an und studieren sie diese fleisig. Sie können nicht glauben, was darauf ankommt, eine zusammenhängende Kenntniß einer Wissenschaft zu besitzen. Es gewährt Ihnen dieselbe eine allgemeine Uebersicht, leicht ist es Ihnen, auch ohne Lehrbuch, in Gedanken das Ganze zu wiederholen. Sie wissen dann leicht, wo Sie jeden einzelnen Artickel, den Sie suchen, wieder zu finden im Stande sind. Es ist Ihnen ja um eine systematische Kenntniß des teutschen Staatsrechts zu thun.

Leben Sie wohl ꝛc.

D.

XI. Schreiben.

Hier erlauben Sie mir von der Ordnung Ihres Herrn Auctors abzugehen, und eine Materie, die er weiter unten vorträgt, hier als an einem mir sehr schicklich scheinenden Ort einzuschalten. Es ist die Abhandlung von denen Quellen des teutschen Staatsrechts. Woher erlernen wir des teutschen Subjectes Object? Wo stehen desselben Rechte geschrieben, wenn wir sie anführen und beweisen wollen? Die Antwort ist:

1) in denen teutschen Reichsgrundgesetzen.

2) in der Observanz.

3) in der Analogie.

I. Reichsgrundgesetze.

Diese bestimmen Teutschlands Regierungsform, des Kaisers und der Nation Rechte. Unter diesen zeichnet sich vorzüglich die kaiserliche Wahlcapitulation aus; ein Vertrag, den Teutschlands Kurfürsten im Namen des heil. röm. Reichs mit dem neu erwähiten Oberhaupt errichten, den derselbe eidlich beschwört *); also kein Privat — sondern das schöne Beispiel eines Staatsgesetzes, das den Regenten bindet, das des Regenten Rechte einschränkt, der Nation Rechte sichert. Das neueste Staatsrecht ist daher der Regel nach immer in der neuesten Wahlcapitulation enthalten, und diese bleibt daher und wird es auch bleiben, Teutschlands vorzüglichstes Reichsgrundgesetz. Es ist eine wichtige Affäre um die Berichtigung der Wahlcapitulation, und ein merkwürdiges Geschäft, ehe zur Wahl geschritten wird; denn sie enthält die Bedingung, ohne welche niemand zur Kaiser-

*) Kaiserliche Wahlarticul. — Kaisers Recht; articulirte, verbriefte pacta, so die Stände des Reichs mit ihrem Oberhaupt, das sie erwehlen, eingehen. "Capitel, so kaiserliche Maiestät in ihre Wählung gnädigst verwilligt (zu verwilligen gemüssigt)," Rachel. de capitulat. regni germ. §. V.

würde gelangen könnte. Der Eingang der neuesten Capitulation besagt es gleich: „daß wir uns dem-
„ nach — mit denenselben unsern lieben Neven
„ Mutter, Brüdern, Oheimen uud Kurfürsten,
„ für sich und sämtliche Kurfürsten, Fürsten, und
„ Stände des heil. röm. Reichs **geding** und
„ **pactsweise** dieser nachfolgenden Articulen,
„ vereinigt, verglichen, angenommen und zugesagt
„ haben ꝛc.

Die Geschichte zeigt uns nicht immer Capitulationen unserer Kaiser, sondern sie sind neu, und werden bei jeder neuen Wahl verstärkt. Der erste Regent, dem in Teutschland eine förmliche Capitulation vorgelegt worden, war Carl der fünfte. Der in Spanien uneingeschränkt regierte, der mußte in Teutschland eine harte Capitulation beschwören. Der Herr, in dessen Staaten die Sonne nie auf und nie untergieng, wie hoch einhergehende Spaniolen sich auszudrücken pflegen, der nimmt Teutschlands sehr eingeschränktes Regiment an. Was von vorhergehender Kaiser Capitulationen gesagt wird, verdient den Namen der Capitulation nicht, und ich glaube, daß unsre heutige merkwürdige Capitulation erst mit dem reichen und mächtigen Carl dem V., vor dem denen teutschen Fürsten bange seyn mußte, seinen eigentlichen Anfang genommen, ohngeachtet nicht geleugnet werden kan, daß schon Spuren unter vorhergehenden Kaisern angetroffen werden.

Wer macht aber die Capitulation? Bisher machten sie des heil. römischen Reichs Kurfürsten allein, es hat aber erstaunende Streitigkeiten erregt, bis im westphäl. Frieden ausgemacht wurde, daß auf „ dem nächsten nach dem Frieden zu haltenden „ Reichstag eine beständige Capitulation (welches „ doch beinahe ein Widerspruch) von allen Reichsständen verfertigt werden sollte. Diese perpetuirliche Capitulation kam endlich 1664. zu Stande, aber es gab über den Eingang und Schluß neuen Streit; denn die Kurfürsten gaben zwar zu, daß die Capitulation ohne Einwilligung des gesamten Reichs nicht geändert werden sollte, allein sie behielten sich doch das Recht bevor, mit dem eligendo noch weiters zu „capituliren und ihn zu „ des Reichs Wohlfahrt weiter zu verbinden, so „ bald sie es dienlich erachten würden.„ Damit hätten die Kurfürsten just das wieder, was ihnen die übrige Reichsstände nicht allein lassen wollten. Sie sehen daraus, daß die übrige Reichsstände behaupten, daß die Capitulation ein Geschäft sey, das alle Reichsstände angehe, und daß dieselbe das Recht hätten mit zu capituliren, oder zu adcapituliren, welches ihnen aber das kurfürstliche Collegium nicht eingestehen will, ohngeachtet doch dieses gewiß ist, daß dieses letztere Collegium gewiß auf die von denen übrigen Reichsständen gemachte Erinnerungen, wenn es dieselbe triftig findet, Rucksicht nehmen wird: allein dann haben die andere Reichsstände kein weiteres Recht als

Sie

Sie und ich: denn ich bin überzeugt, daß wenn Sie Beleuchtungen der kaiserl. Wahlcapitulation schreiben wollten, und gründliche Bemerkungen über die Einschränkungen kaiserl. Rechte, villeicht auch deren Ausdehnungeu anbrächten, bei einer neuen Wahlcapitulation Rücksicht genommen und villeicht abgeändert würde; dennoch masen Sie sich kein Adcapitulationsrecht an.

Wer hat nun recht in diesem Streit? Das mögen Sie entscheiden. Mich dünkt, daß alles darauf ankomme, ob die Kurfürsten des Reichs Repräsentanten der übrigen Stände und ihre Mandatars seyen. Sind sie es, dann haben die Stände des Reichs das Recht zu adcapituliren; sind sie es nicht, so haben auch diese dieses Recht nicht. Nun errathen Sie, was ich denke. Der Publicist in kurfürstlichen Landen stimmt den Kurfürsten bei, der territorial Publicist hingegen findet die Prätension der Fürsten gegründet. Meine Wenigkeit würde interloquiren: wofern des heil. röm. „ Reichs Fürsten erweisen würden, daß ꝛc. und „ dann würde ich sprechen.

Nun legt man die beständige Wahlcapitulation seit Carl dem VI. immer zum Grunde, und alle neuere, in so fern sie jener allgemein anerkannten gemäs sind, gelten als ungezweifelte Reichsgrundgesetze.

Da aber die Kurfürsten öfters in diesem oder jenen Stück davon abweichen, so haben die übrige

Stände widersprochen, und daraus sind die widersprochene Stellen (passus contradicti) der Capitulation erwachsen. Welch ein trauriger Umstand für Teutschland! das vornehmste Reichsgrundgesetz hat widersprochene Stellen. Der Kaiser beschwört denen Kurfürsten die ganze Capitulation, die Stände erklären, daß ganze Articuls nichts gelten. Es wäre daher zu wünschen, daß diese Streitigkeiten beigelegt werden möchten. Indessen bemerken Sie sich in Ihrem Exemplar die widersprochene Stellen, mit einem P. C. endlich werden Sie finden, daß die Fürsten und Stände in einigen Stücken gegründet sind, in andern aber nicht *).

So viel ist ausgemacht und kan nach meiner Meynung nicht bezweifelt werden, daß, wenn ein Object blos des Kaisers und der Kurfürsten Einwilligung erheischt, auch von beeden Theilen allein in der Capitulation darüber disponirt werden kan: und wenn eine Einschränkung schon aus andern Reichsgrundgesetzen erwiesen werden kan, diese auch der Capitulation einverleibt werden darf, und daß dann eine solche Stelle mit Unrecht widersprochen wird.

Daraus

*) Villeicht sende ich Ihnen in einiger Zeit eine Abhandlung 1) de jure adcapitulandi, quod sibi asserunt imperii status; 2) de passibus capitulationis caesareae jure injuriaque contradictis.

Daraus sehen Sie aber, Freund! daß es nöthig ist, sich alle Capitulationen aller Kaiser anzuschaffen, und daß man besonders die seit Carl des VI. Zeiten immer mit der perpetuirlichen in Vergleichung stellen und nachsehen müsse, ob und in wie ferne sie abweichen oder nicht. Es ist auch nichts artiger, als die chronologische Folge eines Gesetzes, da man sieht, wie man geändert, zugesetzt, abgenommen, besonders wenn man aus denen Acten weis, warum es geschehen. Im Verfolg werden Sie öfters dieses zu bemerken Gelegenheit finden, und darinn besteht eben der grose Vorzug, den Ihr Compendium vor allen andern hat, und der ihm eine glänzende Stelle in der Anzahl aller übrigen anweisen muß. Wer sich freylich mit der chronologischen Jurisprudenz nie abgegeben, kennt die Schwierigkeit und Mühseligkeit eines solchen Unternehmens nicht; auch sind ihm dagegen die Reitze unbekannt, die dasselbe begleiten.

Kurfürstliche Collegialschreiben.

Kurfürstliche Collegialschreiben, die das gesamte Collegium derer Kurfürsten an Kaiser erläßt, sind keine Reichsgrundgesetze, sondern dienen uns als Staatsacten, um daraus die Veranlassung derer vielleicht darauf folgenden Gesetze einzusehen. Sie können in Staats- und Privatsachen erlassen werden. Die Kurfürsten ersuchen darinn kaiserliche Majestät,

ſtät, einen Punct beſonders zu Herzen zu nehmen und es dahin einzuleiten, daß ein allgemeiner Vertrag, oder ein allgemeines Geſetz zu Stande gebracht werde. So könnte das kurfürſtl. Collegium an Kaiſer ſchreiben und denſelben erſuchen, dem ganzen Reich eine allgemeine verbeſſerte Policeiordnung zu verſchaffen, die Zahl derer Cammergerichtsaſſeſſoren zu vermehren, die Stände des Reichs zu bewegen, mehrere Geſandten auf den Reichstag zu ſchicken. So hat, wie Sie unten ſehen werden, das kurfürſtl. Collegium d. 14. Febr. 1742. an Kaiſer geſchrieben und denſelben erſucht, ein eigentliches Regulativ wegen derer für notoriſche Misheurathen zu haltenden Heurathen gründlich erſtmöglichſt zu Stande zu bringen. Es ſind dieſe Schreiben nur Gutachten des kurfürſtlichen Collegiums, auf welche der Kaiſer nach der aus beſondern Gründen nicht in der neueſten Capitulation ſtehenden Stelle art. 30. §. 3. die Behörde zu beobachten verſprochen.

Daß die Fürſten und übrige Stände des Reichs dieſes nicht gerne ſehen, können Sie ſich leicht einbilden. Allein mich dünkt, daß hierein die Stände billig denken ſollten, wenn nur die Kurfürſten des Reichs dem Kaiſer erſprießliche Dinge vorſchlagen, und dieſe der Kaiſer ins Werk ſetzt. Warum wollte man gute Dinge durch Widerſpruch hintertreiben?

Gold-

Goldne Bull.

Ein berühmtes Reichsfundamentalgesetz, das von dem angehängten goldenen Siegel seinen Namen hat. Dieses Gesetz bestimmt, nebst andern ins Staatsrecht nicht gehörigen Dingen, die Zahl, Rechte und Prärogativen der Kurfürsten, und wie es mit der Wahl und Krönung des Kaisers zu halten; setzt also wichtige Stücke unsers Staatsrecht aus einander, und dient uns daher zur Quelle in beträchtlichen Materien unsers Staatsrechts.

Landfrieden.

Sonsten macht man Frieden mit seinem Feind, mit Ausländern; wir haben aber Landfrieden. Die Teutschen lagen durchs medium Aevum mit einander im Krieg: das Faustrecht galt unter ihnen, und zu bewundern ist, wie Teutschland ein Staat bleiben konnte. Der Landfrieden, dem man aber lange nicht trauete, schafte Ruhe, stellt das Faustrecht ab, würde aber nie die geringste Wirkung gehabt haben, wenn nicht das Cammergericht angelegt worden wäre. Gute, prompte Justitz ist das beste Mittel um Selbsthülfe zu verbannen: auch ohne Gesetz würde blos durch Anlegung eines guten Gerichts das nemliche bewirkt worden seyn. Die öftere Wiederholung und Erneuerung des Landfriedens, unter welchen sich besonders die von 1522. auszeichnet, (Corp. jur. publ. p. 98.) lassen uns schliesen, daß dieselbe kein

kein hinlängliches Mittel waren, um dem sehr eingerissenen Uebel zu steuern.

Religionsfrieden.

Teutschland kämpfte nicht allein in sich, Burger mit Burger: sondern die Religionsverwandte machten Ströme von Christenblut fliesen. Christen, Catholicken und Protestanten mordeten sich, zum Abschen der Nachwelt, untereinander. Ein hitziger Religionskrieg wurde durch den Religionsfrieden beigelegt. Evangelische und Catholische schließen einen Vertrag mit einander, mithin ein wahres Reichsgrundgesetz.

Westphälischer Friede.

Dieser merkwürdige Friede, merkwürdiger ist wohl keiner, ist eins der vornehmsten teutschen Reichsgrundgesetze. Dieser Frieden und die kaiserliche Wahlcapitulation sind und bleiben die zwo vorzüglichen Quellen des teutschen Staatsrechts.

Dieser Frieden ist pactsweise gemacht, zwischen Kaiser und allen Reichsständen, den katholischen und denen evangelischen, und derselbe enthält den wahren Grund der heutigen Verfassung in zeitlichen und geistlichen Dingen. Frankreich und Schweden hat dessen Guarantie übernommen, und beede Kronen, so wie alle paciscirende Theile sind dabei interessirt, daß dieser Frieden aufrecht erhalten

halten werde. Wer daher diesen Frieden angreift, der erschüttert Teutschlands Verfassung; so lang der Frieden gilt, so steht Teutschland. — Die Wahlcapitulation und das Studium des westphälischen Friedens lassen Sie sich demnach empfohlen seyn.

Reichsabschiede.

Diese werden Sie als die vorzüglichste Quelle von Teutschlands einheimischem Privatrecht noch kennen lernen. Kaiser und Reichsstände haben die gesetzgebende Gewalt in ihren Händen. Gieng der Reichstag auseinander, so wurde das, was Sie festgesetzt, beym Abschied publicirt, daher der Namen der Reichsabschiede kommt. In diesem Betracht gehen sie uns hier im Staatsrechte nichts an: In wie ferne aber Kaiser und Reichsstände Vertragsweise mit einander ins Staatsrecht einschlagende Puncte festsetzen, und diese denen Reichsabschieden einverleibt werden, in soferne machen dieselbige auch eine Quelle unsers Staatsrechts aus. Eben so verhält es sich mit denen Deputationsabschieden.

Schade aber ist es immer, daß wir keine vollständige Sammlung aller alten und neuen Reichsabschiede haben, und daß wir die letztere in einzelnen Sammlungen von Staatssachen erst hin und wieder aufsuchen müssen, und denn würde nicht übel gethan seyn, wenn man diejenige Stellen, die in unser Staatsrecht gehören, von denen,

die

die Quellen des Privatrechts sind, absondern würde.

Endlich haben wir noch Ordnungen des Reichs, die einzelne Objecten, z. E. die Münze, Policei, Execution betreffen, die, in sofern sie Staatsrechte, oder die Art sie auszuüben, angehen, nicht mit Stillschweigen übergangen werden dörfen, sondern die wirkliche Quellen des teutschen Staatsrechts nicht im Ganzen, doch in einzelnen Theilen sind. Wir haben demnach General- und Specialquellen.

Besitzen Sie alle Reichsgrundgesetze, sie mögen nun das Ganze oder einzelne Gegenstände angehen, die vornehmsten enthält Ihr Schmaus, verstehen Sie diese Grundgesetze, so wird es Ihnen ein leichtes seyn, daraus unsre Staatsrechte abzuleiten; andere Quellen wüßte ich wenigstens keine, wenn nemlich von geschriebenen Gesetzen die Rede ist. Mir bleibt daher nur Observanz und Analogie noch übrig. Zwo äusserst wichtige Materien, die ich Ihnen im folgenden auseinander zu setzen nicht ermangeln werde: Indessen verharre ꝛc.

Antwort.

Der rechtschafne Lehrer, der gegenwärtig uns das Staatsrecht erklärt, hat sich sehr wider den Herrn Auctor darüber aufgehalten, daß derselbe unter die

Quellen des allgemeinen teutschen Staatsrechts, auch die particulare Gesetze einzelner teutschen Lande, einzelner Collegien und Familien rechnet, als welche im allgemeinen teutschen Staatsrecht nie eine Anwendung finden könnten, denn jedes einzelne teutsche Territorium hätte seine eigene Verfassung, so wie jedes einzelne Corpus, jede einzelne Familie, dieses hätte aber in dem Verhältniß zwischen Kaiser und Reich nichts zu bedeuten. Ich gestehe, daß ich weder den Autor noch meinen Lehrer vollkommen verstehe: haben Sie daher die Güte, mir diesen Umstand zu entwickeln. Sie verbinden sich immer mehr Ihren gehorsamsten

v. G.

XII. Schreiben.

Territorial = Fundamentalgesetze. Einzelner Corporum: Familiengesetze.

Beede Herren, Ihr berühmter Autor, und Ihr würdiger Lehrer haben recht, nur dünkt mich, daß dieser den Sinn jenes nicht einsieht. Der Autor sagt ja selbsten, daß diese von ihm angegebene Gesetze eigentlich ins Territorial-Staatsrecht oder ins Staatsrecht einzelner Corporum, oder in Familienrechte, gehören. Jedes teutsche Territorium hat seine eigene Verfassung, so wie jedes

jedes Corpus, jedes Collegium, jede Familie. Doch ist gewiß, daß viele Territorien angetroffen werden, in denen einerley Gegenstand auf eine und eben dieselbe Art bestimmt ist, eben so in Creissen, in einzelnen Corporibus und Collegien, eben so in einzelnen Familien. Haben die meisten Territorien, Corpora, Collegia, Familien, in einem Stück einerlei Verfassung, und gehört diese ins Staatsrecht, so läßt sich daraus eine Regel bilden, die auf die meisten Territorien, Corpora, Collegien paßt, und daher behauptet man mit Recht, daß dann erst unser teutsches allgemeines Staatsrecht in seinem wahren Flor stehen wird, wenn das particulare Staatsrecht aller einzelnen teutschen Territorien, Corporum, Collegien und Privatfürstenrecht hinlänglich bearbeitet seyn wird. Ihr Lehrer muß in Staatssachen wenig gearbeitet haben, dann sonst müsten ihm schon Fälle unter die Hand gekommen seyn, in denen er es handgreiflich gefühlt hätte, daß selbst einzelne Territorial-Fundamentalgesetze sich mit grösten Nutzen im allgemeinen teutschen Staatsrecht anwenden lassen. Wir sammlen uns indessen alles, was von einzelnen Territorial-Staatsrechten, dem Staatsrecht einzelner Corporum, Collegien, und Familiengesetzen immer nur aufgetrieben und gesammelt werden kan. Alles ist uns merkwürdig, was die Verfassung eines Landes, sollte es auch noch so klein seyn, die Verfassung eines Corporis, Collegiums und einer, versteht sich, illustern Familie, an-

 geht,

geht, so wie im teutschen Privatrechte mir Eheberedungen der Bauern äusserst schätzbar sind; ich wünschte die ersten und dann alle folgenden in chronologischer Ordnung zu besitzen: es würden daraus herrliche Bemerkungen abgeleitet werden können. Doch davon davon anderswo.

Ich bin und bleibe Ihr ꝛc.

XIII. Schreiben.

Observanz und Analogie.

(I.) Observanz.

Ist eine verwickelte und bestrittene Materie in unserm Staatsrechte, so ist es die Lehre von der Observanz, dem Herkommen (jure publico imperii non scripto,) wie sie Weber nennt, und ist nach meinem Bedünken eine schöne Lehre in demselbigen, so ist es die von der Analogie, die einen Rechtsgelehrten erst in seiner wahren Würde darstellt. Beede Lehren sind wichtig, denn unmöglich können alle vorkommende Fragen zum Voraus entweder durch Verträge oder Gesetze bestimmt werden, dennoch sollen die vorkommende Fälle entschieden werden; aber wie? Noch ist an kein allgemeines Staatsrecht zu gedenken, sondern man muß erst sehen: ob keine Observanz, keine Analogie vorhanden, ehe man auf jene heitere und

lautere Quellen geht. Was ist demnach Observanz? Was ist Analogie? —

Unsre Reichsfundamentalgesetze sind geschrieben, beruhen auf einem ausdrücklichen Vertrag derer, die unsers Staats Verfassung mit einander bestimmen können. Sollten diese nicht auch stillschweigend die nemlichen Puncte festsetzen können? Ein stillschweigendes Fundamentalgesetz heisse ich eine Observanz; und mir gilt es nun gleich, ob es ein ganzes Land, oder nur ein Collegium verbindet, oder nur ein Corpus angeht, wenn es nur ein stillschweigendes auf einem Vertrag beruhendes Gesetz ist, d. i. ein solches, das durch eine ausdrückliche Uebereinkunft hätte bestimmt werden können. Hieher paßt nach meinem Bedünken, was Julian, obgleich nur im Privatrecht sagt *), ohngeachtet es ein Stück des

*) L. 32. §. 1. D. de Legib. Senatus C. et longa consuetudine. (*Julian.* l. 94. Digest.) Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur; (et hoc est jus, quod dicitur *moribus constitutum*). Nam cum ipsae leges nulla alia ex caussa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt, merito et ea, *quae sine ullo scripto* populus probavit, tenebunt omnes. Nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis? Quare rectissime etiam illud receptum est, ut lege non solum suffragio legislatoris, sed etiam *tacito consensu* omnium per desuetudinem abrogentur.

römischen Staatsrechts war. Das römische Volk gab ausdrückliche Gesetze, konnte es nicht auch stillschweigende geben? Nun sehen Sie daraus schon, daß eine Observanz weit mehrern Schwierigkeiten unterworfen, als ein Gesetz. Das Gesetz, den Vertrag führe ich an, hier steht es deutlich, allein eine Observanz kan bezweifelt werden, wird gewönlich in Zweifel gezogen, muß daher erwiesen werden. Der, so demnach eine Observanz darthun will, der muß zeigen, daß diejenige, die sich ausdrücklich Vertragsweise hätten verbinden können, sich durch einen stillschweigenden Vertrag wirklich verbunden haben. Hat er das dargethan, so hat er die Observanz sonnenklar erwiesen. Als eine Erklärung der Observanz kan ich daher nicht gelten lassen, was Ihr Herr Autor sagt: **Vieles wird so und nicht anders gethan, weil es vorher so und nicht anders gethan worden**, vermuthlich wollte er auch keine Erklärnng davon geben, dann sonst wäre sie wirklich unrichtig. Ein Corpus kan auf der Stelle eine Observanz bilden, stillschweigend einen Vertrag machen, und noch nie ist der Fall vorgekommen, allein der künftige soll erst darnach eingerichtet werden, und seine Erledigung erhalten. Ist es in einer Sache nöthig, eine richtige Erklärung zu haben, so ist bei dieser Materie, denn sonst streitet man, und weis nicht, worüber? Verfällt in elende Wortstreite, da am Ende oft beede Theile, oft kein Theil, Recht haben. Observanz ist und bleibt daher nach

mei-

meinem Bedünken, ein stillschweigender Vortrag derer, die ausdrücklich einen Punct hätten bestimmen können; mithin müssen bei jeder Observanz 1.) Personen seyn, die ausdrücklich hätten pacisściren können, und sie müssen sich 2.) wirklich durch einen stillschweigenden Vertrag verbinden; und in diesem stillschweigenden Vertrag steckt die ganze Kraft der Observanz. Reichsherkommen ist daher derjenige berühmte Herkoman, da Kaiser und Reich stillschweigend Rechte und Verbindlichkeiten des Staats mit einander bestimmen, es betreffe nun die Rechte selbst, oder die Art und Weise, sie zu exerciren. Z. E. Der Kaiser hätte allein das Recht, ein Gericht zu besetzen, die Stände schicken Assessoren, der Kaiser nimmt sie an, er findet es gut, daß auch Stände besetzen, so liegt hierin eine Observanz.

Im Privatrecht werden Sie einmal von Gewohnheiten (Consuetudo) reden hören, denn nur in Privatsachen sollen und können der Regel nach Gewohnheiten vorkommen. Lassen Sie sich dadurch nicht stöhren, daß man oft sagte, das ist Observanz in dem Gerichte, daß man so spricht, und nicht anders *). Observanz betrift das

 Ganze,

*) Nach meinem Bedünken, muß Collegienobservanz wohl von Gewohnheiten unterschieden werden. Die Facultät von X. spricht immer, daß im Trödelcontract das Eigenthum auf den Trödler übergeht,

Ganze, das Allgemeine, die Verfassung einer Societät; Gewonheit, das Privatwesen, Privatmeinungen derselben.

Der Regent schreibt als Regent nicht pacts- nicht bedingsweise Gesetze vor, wie getheilt, succedirt, wie Testamenten gemacht, Contracte eingerichtet werden sollen: der Inbegrif solcher Gesetze macht das geschriebene Recht (jus scriptum) aus, sie mögen nun gedruckt, geschrieben, oder durch einen Herold abgelesen worden seyn. Wenn aber bei einer Nation im Ganzen oder einzelnen Theilen sich Gesetze vorfinden, die nicht vom Regenten gegeben worden, sondern die die Unterthanen für sich angenommen haben, es sey nun von andern Völkern, oder daß sie dieselbe durch Imitiren unter sich eingeführt, so heißt deren Sammlung das Gewonheitsrecht. Keine Nation ist, die nicht ihre alte Gebräuche, ihre Gewonheitsrechte hätte, nicht schon bei Gründung der Staaten gehabt hätte, denn wenn auch eine Nation sich in einen Staat begiebt, so behält sie gewiß ihre Gewonheitsrechte bei, und der Regent läßt sie ihr gerne: ja wir finden, daß es eine Politick der Regenten selbst bei neu erworbenen Staaten ist, das unterworfene oder unterjochte Volk bei seinen Gebräuchen und Gewonheiten zu lassen. So bald Menschen nur

in

geht, ist eine Collegiengewonheit, wenn aber der Decan zuletzt votirt, so ist es, kan es wenigstens seyn, eine Collegienobservanz.

in einer näheren Verbindung, selbst noch ohne Staat, lebten, so musten sie schon Gesetze, Conventionalgesetze haben, die entweder aus ausdrücklichen Verträgen oder blosen Nachahmungen entstunden; und das sind in dem darauf entstehenden Staat Gewohnheiten, alte löbliche Gebräuche, Gewonheitsrechte; dann können freilich im gegründeten Staat neue Gewonheiten entstehen; Dinge sind in Gesetzen nicht bestimmt: ein Unterthan fängt eine Sache an, der andere macht nach, endlich wird es allgemein, der Mensch ahmt überhaupt gerne nach, und auch hierin ist der Vers richtig:

Simia quam similis turpissima bestia nobis.

Wie bei allen Gewonheiten überhaupt, so geht es auch bei unsern Nachahmungen in Rechtssachen. Unser ehrlicher **Michel Montaigne**, den wir mit einander gelesen, der uns durch seine Naivetäten oft erquickte, beschrieb sie uns schön. *)

Ge-

*) *Essays de Montaigne.* L. I. ch. 22. C'est à la verité une violente et traistraisse maistresse d'escole que la coustume. Elle establit en nous peu à peu à la desrobée, le pied de son autorité: mais par ce doux et humble commencement, l'ayant rassis et planté avec l'ayde du temps, elle nous descouvre tantôt un furieux et tyrannique visage, contre lequel nous n'avons plus la liberté de hausser seulement les yeux: Nous luy voyons forcer touts les coups les reigles de nature. *Usus efficacissimus rerum omnium magister.*

Gewohnheit ist also ein Theil des Privat-; Observanz, ein Theil des Staatsrechts. Gewohnheiten stützen sich nicht auf einen Vertrag, ausser Staat könnte es seyn: aber Observanz muß sich auf einen stillschweigenden Vertrag gründen. — Der Unterschied, den man gemeiniglich angiebt, und den auch Ihr Herr Autor annimmt, daß eine Gewonheit sich auf den stillschweigend, oder ausdrücklich erklärten Willen des Regenten gründe, gefällt mir, ich gestehe es Ihnen, nicht. Das ist wahr, daß ein Regent Gewohnheiten aufheben kan, wenn er nicht seiner Nation ausdrücklich versprochen, sie dabei zu schützen und zu handhaben: allein wie viele tausend Gewonheiten giebt es nicht, von denen der Regent nichts weis, von denen man nicht sagen kan, daß er sie ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget? Das läugne ich aber nicht, daß ein Regent die Eigenschaften einer Gewonheit in seinen Gesetzen bestimmen, ja selbst Gewonheiten einzuführen, verbieten kan, ja ich wollte gar anrathen, daß jeder Regent in seinen Gesetzen jeder neuen Gewonheit den Eingang versperren sollte, dann eben die vielen Gewonheiten machen das Recht schwer und ungewiß. Wem es darum zu thun ist, eine einförmige Procedur, eine einförmige Legislation in seinem Land zu haben, der muß alle neu entstehende Gewonheiten zu unterdrucken sich bemühen, oder durch Generalverordnungen allgemein einführen.

Das nähere von Gewonheitsrechten verspare ich Ihnen aufs Privatrecht, wo weitläuftig davon gehandelt werden muß.

Das versteht sich aus der Natur der Sache, wenn man sieht, daß diejenigen, die ausdrückliche Gesetze und Verträge machen könnten, wollten nicht, dann auch keine Observanz vorhanden sey. Mithin kommt es immer auf die Untersuchung jedes einzelnen Falls an, ob eine Observanz da oder nicht? und darinn besteht eben das Schlimme der Observanzen.

Um zu wissen, daß etwas in einer Observanz gegründet sey, wird man immer ein Factum untersuchen müssen, aus welchem dieser stillschweigende Consens, der Grund der Observanz, abgeleitet werden kan. Ein Factum ist bald commissiv, bald omissiv, beede Arten gehen uns hier an. Das daß man etwas thut, oder blos was unterläßt, macht keine Observanz aus. Daraus, daß etwas nicht geschehen ist, folgt nicht, daß es nicht geschehen könne. Wenn in Teutschland noch kein Fremder zum Kaiser erwählt worden wäre, so würde daraus nicht folgen, daß keiner gewählt werden könne: daraus, daß etwas geschehen ist, folgt nicht, daß es nothwendig geschehen muß, sondern nur, daß es geschehen kan, auch wenn es öfters geschehen, kan man warscheinlich glauben, daß es wieder geschehen werde.

werde.*) Das, was unternommen, was unterlassen worden, muß so unternommen oder unterlassen worden seyn, daß es zur Regel diene; es sey nun, daß man es gleich anfänglich, wie Ihr Herr Autor glaubt, opinione necessitatis unternommen oder unterlassen, oder daß man daran nicht gedacht, sondern das zweite mal, da die Sache wieder vorkam, das nemliche unternahm oder unterließ, weil es schon einmal unternommen oder unterlassen worden war. Wenn man in einer Gesellschaft auch tausendmal durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen hätte, so würde es doch nach meinem Bedünken noch keine Observanz seyn. Ist die Sache einmal widersprochen, und im Widerspruch durchgesetzt worden, dann wird wenig zur Observanz fehlen. Sehr analogisch ist hier, was das bürgerliche Recht uns sagt: **) Ist etwas blos geschehen oder unterlassen worden, so folgt daraus nicht, daß es nothwendig geschehen, noth-

*) Wie daher Jac. Carl Spener in seiner Dissertation de imperio peregrinorum principum maxime in Germania, und Dieterich der Respondent in disputatione altera vitemb. 1726. glauben konnten, daß Kraft der Observanz kein Fremder Kaiser werden könne, kan ich nicht begreiffen.

**) L. 34. D. de legibus Senatus C. et longa consuetud. Ulp. L. 4. de offic. Proconf. Cum de consuetudine civitatis vel provinciae confidere quis videtur: primum quidem illud explorandum arbitror, an etiam *contradicto* aliquando *judicio* consuetudo firmata sit.

nothwendig unterlassen werden müsse, sondern nur das, daß es geschehen, daß es unterlassen werden könne, ja man kan vermuthen, daß, weil es schon einmal geschehen, es wieder auf die nemliche Art, wie das erstemal gehen werde. Der Mensch ist auch hier, wie in allen Stücken ein Gewonheitsthier. Man sucht auf, forscht nach, findet man, daß eine Sache schon einmal vorgekommen, so fürchtet man sich nicht, den nemlichen Weg noch einmal einzuschlagen, alles, was neu ist, was nie vorgekommen, unternimmt man nicht gerne. Sicher ist, daß man unrecht schließt, wenn man sagt: dieses oder jenes ist noch nicht geschehen, folglich kan es auch nicht geschehen. Kein chinesischer Kaiser ist jemals teutsches Oberhaupt gewesen. Was würden Sie nun sagen, wenn des heil. röm. Reichs Kurfürsten sich beigehen liessen, demselben die Kaiserwürde mit ihrer Capitulation, nach der ein Kaiser auf seine Kosten alles nur mögliche Gute thun kan, anzutragen, und er dieselbe annehmen wollte? Würde die gegenseitige Observanz ihn ausschliessen? Ja, wenn einmal ein Fremder hätte gewählt werden sollen, und man gesagt hätte, kein Fremder kan erwählt werden, dann ist es sicher, daß eine Observanz da liege, vermöge der kein fremder teutscher Kaiser werden kan. Darinn zeigt sich aber ein grosser Unterschied zwischen einer Observanz und Gewonheit, daß in dieser mehrere Actus vorgekommen seyn müssen, wenn sie eine Gewonheit bilden soll,

da

da hingegen zu einer ächten Observanz ein einiger Actus hinreicht. Den Grund sehen Sie ein, da eine Observanz auf einem stillschweigenden Willen derer, die sich ausdrücklich untereinander verbinden konnten, beruht, und einmal zu wollen genug ist, um sich aufs kräftigste zu verbinden: was ich aber erst einmahl gethan habe, bin ich zu thun noch nicht gewohnt: öfters muß ich eine und eben dieselbe Sache wiederholt haben, wenn ich mit Grund behaupten will, daß ich gewohnt sey, sie zu thun.

Wird eine Observanz durch einen ausdrücklichen Vertrag bestättigt, dann ist der Beweis derselben leicht, so wie, wenn eine Gewonheit durch ein ausdrückliches Gesetz bekräftiget wird; es sey nun, daß die Observanz blos durch das Gesetz bestättigt, oder gar selbst zum Gesetz gemacht wird.

Unsre Reichsgesetze, so wie es auch im gemeinen Leben geschicht, verwechseln Gebräuche, Observanzen, Gewonheiten, mit einander. Jura longo usu obtenta gehören gar nicht hieher, denn dies sind Rechte, von denen man keinen andern Titel angeben kan, als den, ich habe und besitze sie schon lange: je länger, desto besser. Gute Gebräuche drückt mir eher die Observanzen aus.

Eine Observanz erklärt mir oft das ausdrückliche Gesetz auf die schönste und leichteste Art. Der Ver-

Vertrag ist dunkel: die, so denselben errichtet, setzen das von ihnen bestimmte ins Werk. Die Art und Weise, darinn sie es vornehmen, erklärt mir das Gesetz. Eine Observanz ist ein stillschweigender Vertrag: ein nachfolgender hebt den vorhergehenden auf, folglich kan auch eine Observanz einen ältern Vertrag aufheben, denn man sieht, daß man davon abgehen wollte: nur das, was aus Mißbrauch unterlassen oder gethan wird, kan keinem gültigen Vertrag seine Kraft benehmen; es zeigt nur einen Mißbrauch, keine Observanz an. Ein Fürst befiehlt, daß ein Collegium fleißig arbeiten soll: alles legt sich auf die faule Haut: ist jetzt jene Verordnung durch eine gegenseitige Observanz aufgehoben? Ich wollte mich wenigstens nicht darauf stützen.

Nehmen Sie nun alles zusammen, was ich Ihnen von dieser so kitzlichen Materie gesagt, denn ganz scheint sie mir noch nicht in die Helle gesetzt, so wird es Ihnen ein leichtes seyn, die Observanz von andern ähnlichen Dingen zu unterscheiden, und die verschiedene Arten derselben einzusehen. Sie ist verschieden von der Gewonheit, von der Präscription, und dem Favor des Besitzes. Gewonheiten machen einen Theil des Privatrechts, Observanzen einen Theil des Staatsrechts aus: beede sind Quellen derer Rechte; Gewonheiten erhalten ihre Kraft von der Einförmigkeit der Handlungen der Unterthanen, der Rich-

ter, vielleicht auch von der stillschweigenden Genehmigung des Regenten, der Gesetze giebt: Observanzen gründen sich auf den stillschweigenden Vertrag derer, die ausdrückliche Verträge machen konnten: Verjährung ist ein bürgerlicher nicht in der Natur gegründeter, erst im bürgerlichen Recht eingeführter Titel, Sachen und Rechte deswegen, weil man sie eine Zeitlang besessen, die Zeit ist in Gesetzen bestimmt, zu erwerben. Wer will dieses Observanz nennen? Es ist nichts als ein bürgerlicher Titel, durch den ich Rechte erwerben, und Rechte auslöschen kan. Recht ist, daß man dem Besitzer günstig ist: Ruhe und Frieden eines Landes giebt es nicht anders zu, als daß man demjenigen gewogen ist, der besitzt. Was hat aber dieses mit einer Observanz zu thun? Diese respectirt man als einen stillschweigenden Vertrag, in dessen Besitz sich übrigens niemand befindet. Wollte man nicht allenfalls die Herrschaft und Tyrannei einer Gewonheit über uns hieher rechnen? *)

Eine unvollkommene Observanz ist diejenige, die entweder nicht klar dargethan werden kan, oder die die Eigenschaften einer wahren Observanz nicht hat: Eine vermeintliche ist keine Observanz,

*) Das ist, wie unser Montaigne sagt, die Royne et maistresse du monde; Eben so giebt es auch Observanzköpfe, die nichts für gut finden, was nicht Observanzen gut heissen.

servanz, denn man meint nur: eine **irrige** ist keine, denn man irrt sich: alle diese Observanzen nennt man **nakte** (nudae). **Qualificirte** nennt man diejenige, die es wirklich sind, bei denen man alles findet, was bei ihnen eintreffen soll: **Inductive** sind diejenige, die ein neues Recht einführen: es sey nun, daß keins vorher da war, dann sind sie **introductiv**, oder daß sie ein altes aufheben, dann sind sie **abrogativ**, ändern sie in diesem oder jenem Punct, so sind sie **correctiv** rc. setzen sie ein altes dunkles Gesetz ins klare, so sind sie **interpretativ**.

Sieht man auf ihre Ausdehnung, so sind sie **universal**, die unser ganzes Land angehen; **particular**, die das oder jene Corpus betreffen, z. E. das kurfürstliche, das fürstliche Collegium; das Corpus der Evangelischen. Sieht man auf den Ort, in dem sie vorkommen, so ist die Observanz entweder **gerichtlich** oder **aussergerichtlich**.

Damit ist der gröste Theil dieser Materie erklärt; ich muß Ihnen aber aufrichtig gestehen, daß die ganze Sache mir noch nicht aufgeheitert genug scheint. Ueberlegen Sie dieselbe, theilen Sie mir Ihre Gedanken nnd Zweifel mit, und glauben Sie, daß ich nie aufhöre zu seyn Ihr rc.

B.

Antwort.

Mich dünkt ziemlich einzusehen, was Observanz ist; nur gestehe ich, daß ich in einem Umstand noch nicht einig mit mir selbsten bin. Der stillschweigende Consens, von dem Sie die Kraft der Observanz hernehmen, will mir nicht ganz einleuchten. Ich bitte Sie, sich gütigst an einige Gespräche, die Sie mit meinem Herrn Vater gehabt, zu erinnern. Sie fragten denselben in verschiedenen Artickeln des Rechts, was dasjenige Gericht, dem er als Präsident vorsteht, für einen Rechtssatz angenommen; wie man in dem oder jenem Fall in dem Gericht procedire? Es fällt Ihnen gewis bei, daß er mehrmalen sagte: wir haben als Observanz, daß — kein Gesetz ist da, es ist blos observantiae. Nun ist hier ein Gericht, wo soll der stillschweigende Vertrag herkommen? Das Gericht führt demnach ohne Vertrag Observanzen ein? Helfen Sie mir aus dieser Verwirrung. Ich fahre fort zu seyn Ihr

treuer Diener

v. G.

XIV. Schreiben.

Ich erinnere mich noch gar wohl an dasjenige Gespräch, das Sie mir, mein Freund! ins Gedächtniß zu rufen beliebcn, und ich kan Ihnen nicht

nicht bergen, daß mir Ihre dabei bezeugte Aufmerksamkeit, die ich nicht vermuthet hätte, da die Jugend bei einem Tisch mehr auf das, was aufgesetzt, als was dabei gesprochen wird, Achtung zu geben pflegt, ein lebhaftes Vergnügen erweckt, da ich daraus leicht abnehmen kan, wie sehr Sie auf den Vortrag Ihres Lehrers, wobei nicht gespeißt wird, Acht geben müssen.

Um Ihnen aus der Verwirrung zu helfen, so bemerken Sie, daß man öfters das Wort Observanz im gemeinen Leben auch da gebraucht, wo man es nicht brauchen sollte. Man sagt, es ist observantiae, wenn es so hergebracht ist, wenn man von nichts anders weis, wenn man eine Sache so und nicht anders zu machen gewohnt ist; und eben so verwechselte auch Dero Herr Vater die Begriffe. In Wissenschaften müssen die Sachen genau bestimmt werden, damit man in keine Confusion verfalle; daher nennen wir in Staatssachen **Observanz**, was in Privatsachen Gewonheit ist: mithin hätte Ihr Herr Vater eigentlich sagen sollen: in unserm Gericht hat man die Gewonheit so und so zu sprechen, nicht es ist observantiae: das ist aber Observanz, wenn der Präsident zulezt votirt, denn dieses gehört eigentlich zur Staatsverfassung des ganzen Collegiums, wenn ich mich so ausdrücken darf. Mithin wird bei Privatsachen das Wort Observanz nur abusiv gebraucht. So ist es eine Observanz des kurfürst-

lichen Collegiums, daß der erste, der kurmainzische Gesandte, zulezt votirt, eine Observanz des fürstlichen Collegiums, daß der Directorialgesandte, Oestreich oder Salzburg, zuerst seine Stimme ablegt; es ist eine Gewonheit, wenn dem jüngsten Sohn einer Familie das väterliche Haus zugetheilt wird; kurz, wenn das nicht geschriebene Recht den Staat, die Verfassung eines ganzen Collegiums angeht, dann nenne ich es Observanz, und wenn es Privatsachen betrist, Gewonheit; daraus wird dann leicht zu beurtheilen seyn, was consuetudinis, was observantiae ist. Das läugne ich übrigens nicht, daß selbst die Gelehrten diese zwei sehr von einander verschiedene Dinge sehr oft verwechseln, doch sehen Sie gewiß ein, daß es gut ist, wenn man sie genau von einander unterscheidet, und mit jedem beständige unveränderliche Begriffe verknüpft.

Wegen des stillschweigenden Consenses, als worauf die Kraft der Observanz, wie ich oben angegeben, beruht, muß ich bemerken, daß ohne diesen keine Observanz verbindlich seyn kan, denn daraus, daß etwas so und nicht anders geschehen, folgt nicht, daß es wieder auf die nemliche Art geschehen müsse: mithin, wenn eine Observanz verbindlich seyn soll, so muß sie sich nothwendig auf die stillschweigende Einwilligung, den stillschweigenden Vertrag derer gründen, die sich ausdrücklich hätten untereinander verbinden können. Wenn diese freilich

lich einen Vertrag schließen, und darin ausmachen, daß alle vorhergegangene und vorgekommene löbliche Gebräuche, Herkommen und Gewonheiten (abusive) beobachtet werden, und in Zukunft in ähnlichen Fällen zur Regel dienen sollen, dann braucht man von jenen den stillschweigenden Consens nicht zu beweisen; da der nachfolgende ausdrückliche Vertrag sie auf einmal zur Würde der Observanzen erhoben.

Sollte Ihnen in dieser Materie noch dieser oder jener Punct undeutlich scheinen, so bitte mir es zu melden, da mir nichts lieber ist, als Ihnen jede Materie so zn erklären, daß Sie am Ende keinen Zweifel mehr fühlen.

Ich bin ꝛc.

XV. Schreiben.

(II.) Analogie.

Der Ordnung nach komme ich Ihnen auf die zweite Quelle unsers teutschen Staatsrechts, die Analogie. Was ist diese? Die gegenwärtige vor uns liegende Frage des Staatsrechts ist durch kein ausdrückliches Gesetz, durch keine Observanz entschieden, aber ein ähnlicher Fall ist durch die Gesetze oder Observanzen bestimmt; mithin beurtheilen wir den gegenwärtigen nicht in Gesetzen

oder

oder Observanzen entschiedenen Fall nach denen ausdrücklichen Gesetzen und Observanzen.

Die Analogie gründet sich auf die Natur; der gegenwärtige Fall ist dem schon entschiedenen ähnlich; es ist ein Fall, wie der andere, der eine kan an die Stelle des andern gesetzt werden, denn deswegen sind sie ähnlich, mithin muß auch in dem nicht entschiedenen die Decision des schon entschiedenen gelten. *)

Daraus ergiebt sich ganz leicht, daß je ähnlicher die Fälle sind, desto vortreflicher die Analogie seyn müsse. Tausend Fälle kommen im Privatrecht vor, die durch keine ausdrückliche Gesetze entschieden sind: ähnliche Fälle sind entschieden, auch diese dienen uns zur Regel der nicht entschiedenen, **) dann sie sind gleichfalls stillschweigend entschieden; man fühlt, daß wenn man den Gesetzgeber gefragt hätte, er gewiß gesagt haben würde: auch gegen-

*) L. 12. P. de Legibus Senatus C. et longa consuetud. (Iulian. L. 15. Dig.) Non possunt omnes articuli singilatim aut legibus, aut senatusconsultis comprehendi; sed cum in aliqua causa sententia corum manifesta est, is qui iurisdictioni praeest, ad similia procedere, atque ita ius dicere debet.

**) L. 13. P. de Legibus Senatus C. et longa consuetud. (Ulp. Lib. I. ad edict. aedil. curul.) Nam, vt ait Pedius, quotiens lege aliquid, vnum vel alterum, introductum est: bona occasio est, caetera, quae tendunt ad eandem vtilitatem, vel interpretatione, vel certe iurisdictione suppleri.

gegenwärtiger Fall muß nach der schon gegebenen Regel entschieden werden. Der Gesetzgeber sagt; Hast du eine Sache vermiethet oder verpachtet, so darfst du sie vor der Zeit nicht wieder zurücknehmen: ausser du brauchst sie selbst nothwendig: nun ereignete sich der Fall: Cajus hat seine Sache umsonst an Titius geliehen, er braucht sie nothwendig selbst: kan Cajus seine Sache zurücknehmen? Natürlich wird jederman sagen, dann der Fall ist der nemliche, er ist ganz ähnlich mit dem schon entschiedenen; ja, wird man sagen, was mehr ist; ist es mir erlaubt, eine dem andern um Geld geliehene Sache, wenn ich sie selbst gebrauche, an mich zu ziehen, so wird es mir warlich erlaubt seyn, die ihm umsonst gegebene, wenn ich sie selbst brauche, vor der Zeit zu nehmen. Ohne Analogie sähen wir nur halb in unsrer Jurisprudenz, denn das ist unmöglich, daß ein Gesetzgeber alle nur mögliche Fälle zum Voraus sehe, und aufs genaueste bestimme, und eben so ist es auch in unserm Staatsrecht. Unmöglich kan man über alle vorkommende Fälle paciſciren: wenn daher schon ein Fall durch einen Vertrag, ein ausdrückliches Gesetz, oder eine Observanz bestimmt ist, so hat das nemliche bei dem vorkommenden ähnlichen Fall statt. *)

 Freund!

*) L. 27. P. de legibus. Senatus C. et long. consuetud. (Tertullian. L. I. quaest.) Ideo, quia antiquiores leges ad posteriores trahi, vsitatum est: et semper quasi hoc legibus inesse credi oportet, vt ad eas quoque

Freund! geschriebene Staats und Privatrechte kan jeder wissen, jeder erlernen: sie liegen da: Analogie erheischt aber einen denkenden Kopf: man muß den ganzen Umfang einer Rechtswissenschaft übersehen, ehe man an Analogie gedenken kan; diese ergiebt sich von selbst aus der Uebersicht der systematischen Verkettung des Ganzen. Analogie zeigt den wahren Rechtsgelehrten. Werden Sie demnach einmal die Analogie verstehen wollen?— Wer die Reichsfuntamentalgesetze, die Observanzen kennt, und Analogie versteht, der ist ein ächter teutscher Publicist: Gesetze liegen da: Observanzen zeigt die Geschichte; das System giebt die Analogie.

Ich bin 2c.

XVI. Schreiben.

Teutschland.

Wir müssen den Staat kennen, von dessen Rechten und Verbindlichkeiten die Rede im Staatsrecht ist. Anders betrachtet der Geograph den Staat, anders der Politiker: Jener sucht die Grenzen des Landes, seine Merkwürdigkeiten, Ströme, Flüsse 2c. Naturalien, Abtheilung seiner Provinzen auf: diesem ist es vorzüglich

lich

que personas et ad eas pertinerent, quae quandoque similes erunt.

lich um die politische Verfassung desselbigen zu thun. Dieser will wissen, ob der Staat monarchisch, aristokratisch, demokratisch ꝛc. regiert werde, oder nicht: der Statistiker bekümmert sich um beedes. Da die ganze Nation Rechte auf die Grenzen hat, und bei der Staatsverfassung ihres Landes äusserst interessirt ist, so können Sie sich leicht einbilden, daß ehe man des Staats Rechte entwickeln kan, man vorher den Staat selbst von seiner geographischen und politischen Seite kennen müsse. Wir haben demnach dermalen mit dem Subject des teutschen Staatsrechts, mit Teutschland selbst zu thun: sind wir mit diesen fertig, so lernen wir Teutschlands Regenten näher kennen, denn Sie erinnern sich, daß unser, so wie aller Staaten Subject, gedoppelt ist. Wir haben aber Teutschland 1.) in sich, 2.) in Verbindung mit Italien zu betrachten; mithin werden Sie sich davon folgende Tabelle bilden:

Teutschlands Subject

1. Teutschland.

a) Geographisch.

1.) Teutschland in sich,

2.) in Verbindung mit Italien.

b) Politisch, in Rücksicht seiner Regierungsform.

2. Regent.

I. Teutsch-

I. Teutschland geographisch in sich.

Aus der Geschichte wissen Sie sich zu erinnern, daß Teutschland, unser werthes Vaterland, nicht aus pur originär Teutschen besteht: sondern ein großer Theil unsers Reichs, besteht aus Völkern wendischer oder slavischer Herkunft: aus der Geschichte der Völkerwanderungen ist Ihnen bekannt, daß ganze teutsche Völkerschaften ihre Originärsitze verlassen, und sich in andere Reiche begeben, erinnern Sie sich an die Longobarden, an Sueven: die von denen unsrigen verlassene Gegenden wurden von Fremdlingen, die ganz andere Gebräuche, andere Sitten, als unsre Leute hatten, besetzt: der östliche Theil von Teutschland war diesem Schicksal vorzüglich ausgesetzt: die übrige Theile blieben von Franken, Schwaben oder Alemanniern, Thüringern, Baiern, Sachsen (denen heutigen Niedersachsen,) und Friesen bewohnt. Diese stunden, wenn sie gleich alle Teutschen waren, in keiner bürgerlichen Verbindung, sondern jedes Volk hat seine eigene Verfassung. Sie hatten ihre eigene Anführer, wenn sie Kriege führten, die sie unter sich erwählten, ohngeachtet wir schon in denen ältern Zeiten finden, daß der Teutsche gewohnt war, die Verdienste der Väter noch in denen Kindern zu verehren. Der Baier gieng demnach den Franken, den Friesen, den Thüringer nichts an: jede Völkerschaft war von der andern unabhängig: Ein großer Schritt war dennoch schon zum Staat gethan: denn wenn sich

ein-

einmal Familien untereinander verbunden, wenn sie beisammen wohnen: mehrere Ortschaften bilden, einerlei Sprache reden, nicht hordenweis herumziehen, sondern festen Fuß gefaßt haben, Kriege führen, Anführer wählen, der Väter Verdienste in denen Kindern dankbar verehren, denn bildet sich der Staat bald von selbst: entweder wirft sich der Sohn eines solchen Anführers zum Regenten auf, oder eine benachbarte Nation wird sie unterjochen. Nun wissen Sie, daß das muthige Volk der Franken mit ihren Merovåern über den Rhein gegangen, sich nach Gallien gewendet, der Römer in Gallien ohne Herrn übergebliebene Herrschaft an sich gerissen, Gallien in das Frankenreich verwandelt, und den Grund zur fränkischen Monarchie gelegt, von Frankreich aus seine Besitzungen über einen beträchtlichen Theil von Teutschland erweitert. Nach Abgang der Merovinger, da die fränkische Majores Domus ihr Geschlecht auf ben Thron gebracht, und den karolingischen Stamm zur Würde der Könige erhoben, wurden die Possessionen in Teutschland erweitert. Carl der Große besaß die fränkische Monarchie in ihrem schönsten Glanz: ganz Frankreich war sein, nicht bis an, sondern über die pyrenäischeu Gebirge, die so genannte hispanische Mark gehörte auch zu seinem Staat: in Teutschland hatte er seine Länder bis an den Eiderstrom ausgedehnt. Sein unglücklicher frommer Prinz Ludwig, den die Vorsehung zum Geistlichen, nicht zum Regen-

ten erschaffen hatte, kein Erbe des Geistes seines Vaters, entwarf nur Theilungsplane, statt daß er die Monarchie hätte beisammen lassen sollen. Seine zweite Ehe mit der welfischen Judith, brachte neue Plane hervor, darüber waren die Prinzen erster Ehe entrüstet, — kurz, es entstanden im Herzen der königlichen Familie und des Reichs Kriege zwischen **Lothar**, **Ludwig** dem teutschen, **Carl** dem kahlen, dem Prinzen zweiter Ehe, Kriege, die sich endlich durch den **Verduner Vertrag** endigten. Dieser merkwürdige Vertrag ist wohl zu bemerken, denn dadurch wurde Teutschland ein eigener Staat, da es bisher einen Theil der fränkischen Monarchie ausgemacht hatte.

Dieser Verduner Vertrag, die Grundlage der heutigen Verfassung, theilt die gesamte fränkische Monarchie in drey von einander unabhängige Reiche; ins **Ostfränkische**, **Westfränkische** und **Lothringen.**

1. **Lothringen**, Lotharii regnum, lag in der Mitte, gieng bis an den Rhein, die Rhonne, die Saonne, die Maas und die Schelde: was innerhalb dieser Flüsse lag, gehörte zu **Lotharius** Reich.

2. **Westfranken** gieng bis an diese 4. genannten Flüsse; **Carls** des kahlen Theil.

3. **Ostfranken**, Teutschland, **Ludwig** des teutschen, Theil, gieng bis an den Rhein

und die Eider: nun jenseit des Rheins bedung er sich noch Worms, Mainz, Speier aus. Der gute Trunk war Anlaß dazu. So waren drey Reiche, *) drey Staaten: wie ist es damit in der Folge gegangen?

In des **Lotharius** Portion, in dem beträchtlichen Strich Landes zwischen Ost- und Westfranken bildete sich um das Jahr 887. das von Arles benannte arelatensische oder dieß- und jenseit des Juragebürgs gelegene burgundische Königreich, das die Provinzen Dauphine, Grafschaft Burgund, Savoyen, ein beträchtliches Stück der Schweiz, bis an die Aar, Rus und den St. Gothardsberg in sich schloß. Boso, der welfischen Judith, Carls des kahlen, Gattin Bruder, legte es an und erweiterte es in der Folge der Zeit, daher es schwer zu bestimmen ist, wie weit ehedem

*) Regino Abbas Prum. f. 41. „Anno dominicae incarnationis 842. tres fratres imperium francorum inter se diuiserunt, et *Carolo* occidentalia regna cesserunt, a Britannico Oceano vsque usque ad Mosam fluuium. *Ludouico* vero Orientalia, sc. omnis Germania, vsque ad Rheni fluenta, et nonnullae ciuitates cum adiacentibus pagis trans Rhenum *propter vini copiam.* Porro *Lotharius*, qui et maior natu erat, et Imperator appellabatur, medius inter vtrosque incedens, regnum sortitus est, quod ex eius nomine Lotharingia nominabatur, totam prouinciam, i. e. Galliam Narbonensem, nec non omnia regna Italiae cum ipsa vrbe Roma. etc. —

dem seine Grenzen gegangen. So viel ist gewiß, daß unter Henrich dem zweiten, im Jahr 1033. das arelatensische Reich an unser Teutschland kam, und sich mithin unser Reich bis an die Saonne und Aar erstreckte; und bis auf den heutigen Tag gehört zu Teutschland alles in diesen Grenzen gelegene, wofern man nicht darthun kan, daß es auf eine gerechte Weise davon getrennt worden.

Derjenige Theil der Schweiz, der ehedem zum arelatensischen Reich gehörte, geht uns jetzt nichts mehr an, weil sich dieselbe, wie Sie wissen, nicht allein der Domination des östreichischen Hauses entzogen, sondern auch von Teutschland als frey und unabhängig anerkannt worden ist. Der westphälische Frieden versichert derselben den Schutz ihrer Abhängigkeit von Teutschland; das war freilich nicht Ungenug, daß dieselbe sich dem Haus Oestreich und seinen theils habenden theils prätendirten Rechten entzogen, Teutschland muste seinen gegründeten Rechten erst entsagen, denn sonst wären diese immer gültig geblieben. Teutschland hat entsagt. **) Die

*) J. Pac. Osn. art. 6. Cum item Caesarea Maiestas ad querelas nomine ciuitatis Basileensis et *uniuersae Heluetiae* coram ipsius Plenipotentiariis ad praesentes congressus deputatis, propositas super nonnullis processibus et mandatis executiuis â camera imperiali contra dictam ciuitatem aliosque Heluetiorum

Die Reichsgerichte, das Kammergericht insonderheit, hatten Recht, Basler und anderer Schweizer Kantone Processe anzunehmen, gegen sie zu erkennen, bis ein westphälischer Frieden und gänzliche Entsagung des Rechts von Seiten des Reichs ihnen, als den höchsten Gerichten, die Jurisdiction entzog.

Frankreich besitzt beträchtliche Stücke dieses ehemaligen Königreichs: So bald es eine rechtmäsige Ursache seines Besitzes angeben kan, so ist nun nichts dawider einzuwenden; dahin gehört z. E. Dauphine; die schöne Grafschaft. Ihr lezter Besitzer, **Humbert Delphin**, schenkte sie mit dem Beding an Frankreich, daß der Kronprinz den Namen **Delphin** führen sollte. **Carl** der vierte, Kaiser bestättigte die Schenkung. Ein Mehrer des Reichs konnte dieses damals thun, kan mithin

rum vnitos Cantones, eorumque ciues et subditos emanatis, *requisita ordinum imperii sententia et consilio*, singulari decreto die 14. Mensis Maii anno proxime praeterito declarauerit, praedictam ciuitatem Basileam, coeterosque Heluetiorum Cantones in *possessione vel quasi plenae libertatis et exemtionis ab imperio* esse, ac *nullatenus* eiusdem imperii iudiciis et dicasteriis subiectos: placuit hoc idem publicae huic pacificationis conuentioni inserere, ratumque et firmum manere, a ue id circo eiusmodi processus vna cum arrestis, eorum occasione quandocunque decretis, prorsus cassos et irritos esse debere.

hin dawider nichts eingewendet werden. Eben so wußte Frankreich die Provence, Bugey, Grafschaft Burgund ꝛc. an sich zu bringen, und in Friedensschlüssen solenne Cessionen darüber zu erhalten. Vennaissin und Avignon haben ihre päpstliche Heiligkeit abgezwackt, und sie müssen sich mit der Krone Frankreich wohl halten, wenn es ihnen nicht entzogen werden soll. Clemens der IV. hat beede Gravschaften gekauft, und des Reichs Stiefvater, Kaiser Carl der IV. *), hat den Verkauf confirmirt.

Was aber nicht rechtmäßig abgerissen worden ist, und ehemals zum burgundischen Reich gehörte, darauf hat Teutschland ein gegründetes Recht: denn das Hauptfactum bleibt sicher, daß ganz Arelat an Teutschland fiel. Zu Teutschland gehört also 1.) das Bistum Basel. Noch wird von Brondrut an die Reichskammer appellirt. Die Stadt Basel hat sich zu der Schweiz geschlagen, ist mit in die Conföderation getreten, und ihre In-

*) Herr Pelzel in seinem Kaiser Carl der Vierte, 1780. sucht zwar diesen Kaiser von dem Vorwurf seiner stiefväterlichen Gesinnungen zu retten, allein er streicht in der That denenselben mehr eine Farbe an, als daß er wirklich das aus Thatsachen gefällte Urtheil vernichtete. Das Vrrbrechen, würden wir als Criminalisten sagen, ist klar, das Corpus delicti hat seine Richtigkeit, nur bringt der Defensor Mitigantien vor.

Independenz ist im westphälischen Frieden anerkannt, aber das Bistum Basel gehört zu Teutschland. 2.) Der Herzog von Savoyen ist ein teutscher Reichsstand, Savoyen machte einen Theil von Arelat aus. 3.) Die gefürstete Gravschft Mömpelgard, dem Herzog von Würtemberg zuständig, gehört zu Teutschland. 4.) Die teutsch Ordens Balleyen Elsaß und Burgund, wozu verschiedene in der Schweiz und Schwaben gelegene Commendureien gehören, denn man muß, wenn man die Ausdehnung des teutsch Ordens aus dem Grund verstehen will, Teutschland ansehen, wie es war, als der Teutsch- oder Marianneorden gestiftet wurde, dann sind 5.) noch einige teutsche Lehen in der Schweiz, die, wenn sie gleich in Helvetia liegen, doch nicht de Heluetia sind, auf die daher das teutsche Recht seine Ansprüche macht. Diese Lehen gehören Costanz zu, es sind Reichslande, und mit Recht hat das kurfürstliche Collegium ein Collegialschreiben (Corpus iuris publ. p. 1570.) erlassen und gebeten,

„Kaiserl. Majestät möchten geruhen auf etwan
„vorgängig einzuziehende Erkundigung, über den
„eigentlichen der Sachen jeztmahligen Stand
„des Reichs Nothdurft bey den schweitzerischen
„Cantons zu beobachten; damit die fürstlich
„costanzische reichslehenbare in dem schweitzeri-
„schen District gelegene Herrschaften, derer an
„Seiten einiger Cantons eine Zeit her unter-
„nommene Beeinträchtigungen fordersamst ent-

 hoben,

„hoben, und bey deren zuständigen Reichsim„mediatät allerdings ungeschmälert gelassen wer„den mögen rc.

6.) Das Erzbistum Bisanz. Franche Comte machte keinen Theil des arelatensischen Reichs aus, sondern gehörte zum Herzogthum Burgund, das Carl dem kühnen und seinen Vorfahren zustund. Maria von Burgund, diese reiche Erbin, brachte es ans Haus Maximilian, von da kam es durch seinen Sohn Philipp den Schönen an Spanien, wo es verblieb bis Ludwig der XIV. im nimwegischen Frieden die Cession dieser schönen Gravschaft erhalten. Bisanz war eine Reichsstadt, die die Gravschaft nichts angieng, der Erzbischof von Besançon, Erzbischof durchs arelatensische Reich, ein teutscher Reichsstand: die Stadt selbst wurde an Spanien von Teutschland cedirt, Frankreich wuste sie nachher selbst zu erhalten, allein in Absicht des Erzbischofs wurde ausdrücklich bedungen, daß er ein teutscher Reichsstand bleiben sollte. Noch wird er auf dem Reichstag im Fürstenrath aufgeruffen, wenn er gleich immer vacirt.

Lothringen.

Wo kam das übrige von Lothringen hin? Das ganze schöne Land nach abgezogenem arelatensischen Reich, fiel an Teutschland. Die ost- und westfränkische Regenten hatten darüber ausdrückliche Verträge geschlossen; denn als Lotharius Stamm

ab-

abgegangen war, so war Lothringen ein beständiger Zankapfel der beeden Mächte, an die es gränzte. Teutschland hatte das Glück, es mit seinem Land zu verbinden, und daher gehört bis auf den heutigen Tag alles zu Teutschland, was ehedem zum lotharingischen Reich gehörte, ausser eine fremde Macht könnte zeigen, daß sie es von Teutschland auf eine gerechte Art erworben. Daraus wird Ihnen begreiflich seyn, warum Cleve, Jülich, Cöln, Lüttich, Trier, Pfalz, die rheingräflichen Lande ꝛc. zu Teutschland gehören.

Elsaß, der kleine, aber äusserst fruchtbare Strich Landes zwischen dem Rhein und vogesischen Gebürg, gieng aber davon ab. Es war mit in des Lotharius Portion begriffen, machte also einen Theil des lotharingischen Königreichs aus, dann bekam es seine eigene Herzoge, darauf wurde es zu Alemannien geschlagen, dann bekam es seine Landgraven. Es war denen Herren Franzosen zu schön gelegen, und der Rhein war zu wichtig für sie, daß sie sich nicht hätten bemühen sollen, dieses schöne Land mit ihrem an sich schönen Reich zu verknüpfen. Der münsterische Frieden versicherte ihnen Elsasses Besitz.

Elsaß hatte aber, so wie fast alle originär teutschen Lande, seine Reichsstädte; die glaubten mit Recht nicht abgetretten zu seyn, denn der münsterische Frieden sprach nur von der Land-

gravschaft Elsaß und Landvogtey Hagenau, mithin hatte es Frankreich darinn versehen; allein den Fehler wuste man im ryswicker Frieden zu verbessern, als in welchem man sich auch den schon in Besitz genommenen Ueberrest versichern lassen.

Lothringen war zu groß, und schien dem Kaiser Otto zu beträchtlich, um demselben einen Herzog vorzusetzen: er theilte es daher in zwei Herzogthümer, er hätte es in zwölf abtheilen können, in Ober- und Nieder Lothringen. Oberlothringen behielt seinen Namen. Seine Herzoge führten sich oft auf, als wenn kein teutscher Kaiser ihnen zu befehlen hätte, ja sie trachteten gar nach aller Exemtion. Ferdinand der I. und Herzog Anton schlossen einen von Kaiser Carl dem V. bestättigten Vertrag, und darinn wurde die oberlothringische Dependenz von Teutschland ausser Zweifel gesetzt. *)

Frank-

*) Aus dem Vertrag selbsten werden Sie sehen, (Corp. iur. publ. pag. 110.) daß es höchste Zeit war, den Vertrag zu errichten -- dux Lotharingiae cum per suos legatos repraesentasset, -- quod non obstante, quod eius *ducatus Lotharingiae esset status liber*, Kaiser, die immer mit Römerzügen zu thun hatten, konnten sich um wichtige innere Staatsaffairen nicht bekümmern, et *nemini subiectus*: tantum quod ipse feudatarius erat, et suam maiestatem Caesaream et sacrum imperium attinebat, ratione *quarundam ditio-*

Frankreich wuste aber davon die drei schöne Städte und Bistümer Metz, Toul und Verdun zu erhalten, und der münsterische Frieden bestätigt ihm den legitimen Besitz. Dabei ist nur das besondere zu bemerken, daß der Kurfürst von Trier als Erzbischof, seine hergebrachte Rechte über die drei Bischöfe behielt.

tionum particularium sui ducatus; ipse tamen et subditi eius frequenter mollestabantur collectis imperialibus et litibus fiscalibus iudicum et assessorum camerae imperialis in caussis appellationum, mandatorum et aliis, id quod nunquam antea fuerat factum, vt ipse confidebat, se posse ostendere sufficienter, si esset necessarium. Quod illo non obstante -- rogabat, -- vt ipse -- ad pactionem admitteretur, *etsi nulla obligatione adstrictus esset*, offerebatque quod *ratione feudorum particularium*, quae pauca erant, *consentiret* annis singulis iustam et congruentem summam pro sustentatione camerae imperialis persoluere; nec non et alias taxationes et collectas -- contra qnae fuit replicatum, quod nos et ordines imperii generales, ex facta inquisitione credebamus et existimabamus, *Ducatum* Lotharingiae esse et de iure esse debere subditum sacro imperio -- **endlich wurde bestimmt, was er zum Kammergericht und andern Reichssteuern zu schiessen hätte**; ita vt si alicui electori trecenti floreni collectae loco imponuntur, dux Antonius, eiusque heredes ducentos florenos soluant.

Sonst haben wir die Rechtsregel: Accessorium sequitur suum principale: hier kommt es umgekehrt vor: Frankreich hatte die drei Bistümer acquirirt: es suchte ganz Ober-Lothringen nachzuziehen. Das Project glückte; Stanislaus war flüchtig aus Polen, Ludwig der XV. vermählte sich mit des Flüchtlings Princessin; im Wiener Frieden wurde ausgemacht, daß der philosophische König Lothringen haben sollte, Franciscus Stephanus muste sein Land mit Toscana vertauschen; Stanislaus, dessen Andenken im Seegen blüht, erhielt Lothringen, und nach seinem, zu Luneville erfolgten Tod, fiel Lothringen an Frankreich. Iam nexus non amplius uocabitur in dubium.

Die Saar macht jetzt die Grenze zwischen teutsch- und wälsch Lothringen aus, wie erst seit 1766. in einem zwischen Sr. Majestät dem König von Frankreich mit des Fürsten von Saarbrücken Durchl. geschlossenen, von Kaiser und Reich, wie billig, genehmigten Vertrag, bestimmt worden. Also à Dieu Lothringen.

Die Stimme, die auf Lothringen haftet, kommt doch noch auf dem Reichstag, nicht unter dem Namen Lothringen, sondern Nomeny, vor, und diese steht denen ehemaligen Herzogen von Lothrigen, also dem östreichischen Haus zu.

Nieder-Lothringen verlor seinen Namen, und wurde allmählich unter das Herzogthum Brabant

ver-

versteckt. Das berühmte burgundische Haus, das aus einer Nebenlinie der französischen Könige entsprossen war, brachte dieses Brabant mit allen seinen herrlichen Annexen an sich. Carl der kühne von Burgund, der einem König die Spitze bieten konnte, einem Ludwig dem XI. von Frankreich war nicht gleichgültig, was am burgundischen Hof vorgieng, hatte ganz Nieder-Lothringen unter seiner Gewalt. Als Herzog von Burgund gieng er die Teutschen nichts an, und wer hätte Carln auffordern mögen, Teutschlands Hoheit zu erkennen? Maria von Burgund, Carls Prinzessin Tochter, wurde an Maximilian vermählt, und dadurch kamen die Provinzen, die ausgenommen, die Frankreich ex capite dominii directi durch Heimfallsrecht an sich gezogen hatte, ans östreichische Haus, und von da an die östreichisch-spanische Linie. Als die Reichscreisse angelegt wurden, so trat Maximilian denenselben mit Oestreich und Burgund bei, und so kam dieses Nieder-Lothringen wieder in Verbindung mit Teutschland, mit dem es seit langen Zeiten nicht mehr im Verkehr gestanden hatte. Carl der fünfte errichtete hierauf mit Teutschland seiner Erblande wegen 1548. (Corp. iur. publ. p. 118. sq.) den Vergleich, daß alle von ihm besessene in dem burgundischen Kreis begriffene Lande unter des Reichs Schuz stehen, und „so viel als zween Kurfürsten Anschläge „sich erstrecken, leisten und contribuiren wolle.“ Wenn es aber wider den Türken gienge, dann

wolle er so viel als drei Kurfürsten prästiren: mithin stehen diese Lande Teutschland nur in Absicht derer zu prästirenden Onerum zu Gebot.

Aber auch dabei blieb es nicht. Der vereinigten Provinzen schöne Geschichte ist Ihnen bekannt. Dumme, die Menschheit entehrende Inquisition, Druck der Gewissensfreiheit, Aufstand der Vernunft und der Unterthanen Empörung machte, daß 5. dann 7. niederländische Provinzen sich der spanischen Domination und Tyrannei entzogen. Spanien erkannte die Utrechter Union, Spanien muste seine Rechte aufgeben. Hat aber dadurch das heil. römische Reich die seinige verloren? Teutschland hat den zwischen denen Spaniern und sieben vereinigten Provinzen geschlossenen Frieden ratificirt. Noch hat sich Frankreich im Utrechter Frieden beträchtliche Stücke zu erwerben gewußt, so wie der König von Preussen aus der oranischen Erbschaft einen Theil von Ober-Geldern.

Was nun 1548. durch den ausdrücklichen Vertrag bestimmt, und seither nicht auf rechtmäßige Art von dem burgundischen Creis abgenommen worden, steht in Absicht der Reichs- und Creislasten noch unter Teutschlands Schutz. Die Declaration des einen oder des andern Reichsstands, hebt den einmal geschlossenen gültigen Vertrag nicht auf.

Ueber diesen Punct lesen Sie beiliegende Note; die ich Ihnen nicht gedruckt übersende.

XVII. Schrei-

XVII. Schreiben.

Der Eiderstrom, der zu Carls des Großen Zeiten schon Teutschlands Grenzen gegen Dänemark ausmachte, macht sie noch aus. Eidora romani terminus imperii. Seit Carl hatte Teutschland zwar die schleswigische Mark erobert, und Grenz — Markgraven in derselben gesetzet, allein der fränkische Conrad zog seine Markgraven zurück, die Eider wurde wieder die Grenze, und diese ist es noch.

Von Dänemark, Polen, Liefland, Preussen, Ungarn ist heut zu Tag keine Frage mehr, ohngeachtet sicher ist, daß wenn ein teutscher Kaiser aufmerksam gewesen wäre, und von deneu Conjuncturen profitirt hätte, alle diese Länder unter Teutschland stehen würden, dann jeder fremde König wandte sich an den großmächtigen Kaiser, der Kronen austheilen und nehmen konnte, und gleichsam der Vater der Könige war.

Boehmen.

Boehmen ist ein Königreich, dennoch ein Theil von Theil von Teutschland, denn ehedem war es kein Widerspruch, wie es heut zu Tag einer seyn würde, eine Krone zu tragen, mithin unabhängig zu seyn, und doch unter dem Kaiser zu stehen. Nun war Boehmens Regent einer der vornehm-

ste

sten teutschen Fürsten, er kam mit zur Wahl des Kaisers, er wurde Kurfürst: besuchte aber endlich die Wahltäge nicht mehr, und nach und nach kam Boehmen ausser allen Besitz. Erst in unserm Jahrhundert 1708 brachte Boehmen seine Kurwürde wieder in Gang, und bei der Gelegenheit wurde auch bestimmt, in was für einem Verhältniß Boehmen mit Teutschland stehen sollte.

Es muste nehmlich Boehmen „zu allen Reichs- „und Creis- oneribus et praestationibus publicis, „auch andern Anlagen, für nun wenigst einen „kurfürstlichen Anschlag übernehmen, und zum „Kammergericht 300 Kammergulden (ihren pri- „uilegiis fori jedoch ohnnachtheilig); und denn „sich verbinden, weder im Rang noch Ceremoniel „sich was besonders zu nehmen.„

Demnach ist der König von Boehmen ein teutscher Reichsstand, und Boehmen gehört zu Teutschland, wenn gleich kein Boehme vor das Cammergericht gefordert werden kan.

Schlesien kam an die Krone Boehmen, und durch Boehmen zu Teutschland. Preussen erobert Boehmen, und erhielt es durch einen solennen Vertrag, den das Reich ratificirt, jedoch hat sich dieses seine Rechte vor- und beibehalten. Das Reich möge suchen, sie geltend zu machen. Dazu hilft nicht Ihr Diener

B.

XVIII. Schrei-

XVIII. Schreiben.

Italien.

Nun ist es Zeit nach Italien zu reisen, und Teutschlands unglückliche Verbindung mit Italien kennen zu lernen. Wollte Gott! es hätte nie ein teutscher Kaiser einen Fuß in dieses irrdische Paradies gesetzt. Vulkane in Teutschland mit Strömen von Lava, würden uns den Schaden nicht zugefügt haben, den Rom uns zugefügt hat. Die Geschichte hat Ihnen schon diese traurige Scenen eröfnet; hier kommt es auf die Verbindung selbst an.

Der Anhang von Italien ist gedoppelt, denn er betrift 1.) das langobardische Reich. 2.) Rom. Beede Stücke müssen wohl von einander getrennt werden.

Langobarden, eine teutsche Nation, setzten sich in dem obern Theil von Italien fest, und stifteten das schöne und beträchtliche langobardische Reich, (Langobarden schreiben die Urkunden des mitlern Zeitalters). Carl der Große stürzte dieses Reich, und er wurde König der Lombardei. In der Ihnen obenangeführten Theilung der Söhne Carls des Großen, fiel dieses Reich auf Lothar, die teutschen Könige gieng es nichts an. Otto der Große kommt wieder als König der Lombardei vor, und Otto der III. setzte es fest, daß die Lombardie einen Theil seiner Staaten ausmachen,

und jeder teutsche König auch König der Lombardei seyn sollte. Daran war aber nicht zu gedenken, daß die Italiäner, wie die teutschen, in gleichen Rechten stehen sollten; kein italiänischer Fürst erschien auf dem Reichstag.

Alles was ehemals zum langobardischen Reich gehörte, gehört bis auf den heutigen Tag zu Teutschland, man könnte denn mit Recht das Gegentheil zeigen. Daher gehört noch zu Teutschland Mailand und Mantua, Piemont, Montferrat, Modena, Mirandola, Concordia, Novellara; dann Massa und Carrara, Castiglione und Solferino — das Grosherzogthum Toskana, dann Parma und Piacenz, deren Verbindung mit Teutschland nunmehr ausser allen Zweifel gesetzt ist, seitdem sie zu unveränderlichen Reichsmannlehen 1722. erklärt worden sind.

Von der heutigen Republick Venedig wer ehedem kein zweifel, daß sie nicht zu Teutschland gehörete: allein heut zu Tag würde man keine Ansprüche mehr darauf machen können. Maximilian suchte als Kaiser Venedig zu unterdrucken: es machte sich frei, schickte zum Westphälischen Frieden Ambassadoren, man erkannte sie, nahm sie an, sah also Venedig als einen unabhängigen Freystaat an. Genua ist nicht im Stande seine Exemtion so klar, wie Venedig zu erweisen, mithin bleibt jenes dem teutschen Reich in so lang unter-

unterworfen, als es nicht seine Execution dargethan haben wird. Eben so verhält es sich auch mit Lucca und Comaclio, ohngeachtet über Letzteres der Streit noch nicht decidirt ist. Ist Comaclio ein Theil des langobardischen Reichs, so gehört es zu Teutschland, es könnte denn seine rechtmäsige Exemtion darthun.

So viel von der Lombardei: nun bleibt uns übrig — Rom. Teutschlands Oberhaupt ist König von Italien und Kaiser von Rom; so bald er zu Teutschlands Regenten erwählt ist, so hat er ein gegründetes Recht auf alle; jenen, wie diesen Titel. Wollte Gott! wir hätten nie davon etwas gehöret! was hat es aber mit dieser Kaiserwürde, mit diesem Kaiserthum für eine Bewandnis?

Rom in Westen erlosch wie Sie wissen a. 476. in der Person des Kaiserchens Romulus Augustulus; es wurde ein Raub der Barbaren! die OstGothen, und nach ihnen die Langobarden errichteten im obern Theil Italiens ihre Reiche, kein Kaiser war mehr in Westen, der Titel Kaiser wer demnach erloschen, nur im Orient blühte noch so zu reden die arcadische Linie, die den Kaiserlichen Titel fortführte. Merovingische Könige hatten sich zu einer grosen Ehre gehalten, den Titel römischer Patricien zu führen, und der

Karo-

Karolingen gröster Monarch, Karl der grose, war Patricius. In Rom gerade im Jahr 800. setzt der Pabst Karl dem grosen die Krone auf, ruft ihn als Kaiser aus; Karl der grose wird römischer Kaiser. Nach Ludwigs des frommen Tode behielt der aelteste Prinz Lothar den Kaiserlichen Titel bei, unter Otto dem Grosen und denn Otto dem III. wurde dieser Titel auf unsre teutsche Regenten gebracht; das ist, der mit Romulus Augustulus erloschene Titel wurde wieder hervorgesucht und denen fränkischen dann teutschen Regenten ertheilt, so wie es bei jedem Volk steht, seinen Monarchen als König oder Kaiser zu begrüsen.

Ehdem hatte dieser Titel doch noch was zu bedeuten: denn der Kaiser war Oberherr von Rom, allein diese Freude hat nicht sehr lange gewährt: der damals in seinen Entwürfen schon auf Weltmonarchie zielende Pabst konnte keinen Obern neben sich leiden.

Im Medium Aevum war es auch noch der Mühe werth Kaiser zu seyn, denn die Welt hatte einen ganz besondern Begrif von einem Kaiser. Kaiser war nach römischen Gesetzen, Herr der Welt, und der Pabst, der höher als Kaiser seyn wollte, konnte den Kaiser nicht hoch genug erheben. Lesen Sie die hier angeführte Stellen

und

und erstaunen Sie über die Verwegenheit der Menschen. *)

XIX. Schrei-

*) *L. 9. ff. ad L. Rhod. de iactu.* Deprecatio Eudamonis Nicomediensis ad Antonium Imperatorem: Domine Imperator Antonine naufragium in Italia facientes, direpti sumus a publicanis Cyclades insulas habitantibus. Respondit Antoninus Eudamoni: ego quidem mundi dominus lex autem maris lege id Rhodia, quae de rebus nauticis praescripta est iudicetur: quatenus nulla ei nostrarum legum aduersatur. Hoc idem diuus quoque Augustus iudicauit.

C. 10. Dist. 96. Duo sunt quippe Imperator Auguste, quibus principaliter hic mundus regitur: auctoritas sacra pontificum, et regalis potestas. In quibus tanto grauius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum, in diuino sunt reddituri examine rationem, (*et post pauca.* Nosti itaque inter haec ex illorum te pendere iudicio, non illos ad tuam redigi posse voluntatem.) Talibus igitur institutis, talibusque fulti auctoritatibus plerique Pontificum, alii Reges, alii Imperatores excommunicauerunt. Nam si speciale aliquod de personis principum requiratur exemplum, beatus Innocentius Papa Arcadium Imperatorem (quia consensit, vt sanctus Ioannes Chrysostomus a sua sede pelleretur) excommunicauit. B. Ambrosius, licet sanctus, non tamen vniuersalis ecclesiae episcopus pro culpa, quae aliis sacerdotibus non adeo grauis videbatur, Theodosium magnum imperatorem excommunicans, ab ecclesia exclusit: qui etiam in suis scriptis ostendit,

XIX. Schreiben.

Das allersonderbarste, mein Freund! ist wohl das, wovon ich Ihnen oben auch schon Erwehnung gethan, daß nicht Teutschland allein, der Kaiser mit, sondern auch ganz Europa, Gelehrt und

dit, quod aurum non tam pretiosius sit plumbo, quam regia potestate sit altior dignitas sacerdotalis, hoc modo circa principium sui Pastoralis scribens. (Honor, fratres, et sublimitas episcopalis nullis poterit comparationibus adaequari. Si regum fulgori compares, et principum diademati, longe erit inferius, quam si plumbi metallum ad auri fulgorem compares, quippe cum videas regum colla, et principum submitti genibus sacerdotum; et osculata eorum dextera, orationibus eorum credant se communiri.)

C. 6. §. 4. X. de maioritate et obed. Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli: luminare maius, vt praeesset diei: et luminare minus, vt praeesset nocti: vtrumque magnum, sed alterum maius. Ad firmamentum igitur coeli, hoc est vniuersalis ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria, id est, duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas, et regalis potestas. Sed illa, quae praeest diebus, id est, spiritualibus, maior est: quae vero carnalibus, minor: vt quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur. Haec autem si prudenter attenderet imperа-

und Ungelehrt, glaubte, das teutsche Reich, das ehdem die Römer stückweise erobert, nie ganz besessen haben, und das sie zu ihrem dominio mundi gefügt, sei nichts anders als die römische Monarchie; die teutsche Kaiser wären Nachfolger des Romulus Augustulus, ja was noch erschreck-

peratoria celsitudo non faceret, aut permitteret Constantinopolitanum patriarcham, magnum quidem et honorabile membrum ecclesiae, iuxta scabellum pedum suorum in sinistra parte sedere: cum alii reges, principes, archiepiscopis et episcopis suis (sicut debent) reuerenter assurgant et eis iuxta se venerabilem sedem assignent: nos autem etsi non increpando scripserimus, potuissemus tamen rationabiliter increpare: nobis autem in B. Petro sunt oues Christi commissae, dicente Domino: pasce oues meas, non distinguens inter has oues et alias: vt alienum a suo demonstraret ouili, qui Petrum et successores ipsius magistros non recognosceret et pastores: vt illud tanquam notissimum omittamus, quod Dominus dixit ad Petrum, et in Petro dixit ad successores ipsius: quodcunque ligaueris super terram, erit ligatum et in coelis; etc. nihil excipiens, qui dixit: quodcunque: utrum autem imperatoriam excellentiam ad bonum et vtile per literas nostras duxerimus inuitandam, vtrum tibi iusta suggerimus et honesta: tua [sollicitudo] discernat: cum non nisi ad vtilitatem ecclesiae et terrae Hierosolymitanae subsidium nos te meminerimus inuitasse.

schrecklicher war, Successoren derer constantinopolitanischen Kaiser, Successoren des Augusts. Den Beweis davon, denn ohne Beweis sollte man es nicht glauben können, liefert uns der eigne Kaiser Maximilian, der Justinian seinen Vorfahr am Reich nennt. Sieht man die Scriptoren dieser Zeit nach, so spricht alles von unserm teutschen Reich, als der Continuation des römischen: unsre arme teutsche Provinz soll das römische Reich vorstellen, dem die Parther Grenzen setzten, das über einen grossen Theil von Afrika gieng, Europens beträchtliche Länder in sich schloß! welch ein erschrecklicher Irrthum! Rom, das päbstliche Rom nährte diesen Irrthum; denn je gröser es den Kaiser machte, desto besser war es für seine Absichten; die Kaiser nahmen den Irrthum gern an: das Volk, das selten das Wahre vom Falschen trennt, sog ihn ein, und der Fremde forschte nicht nach: denn unsre teutsche Regenten waren doch Kaiser; sie waren imperatores.

Daraus ergibt sich, daß man in Teutschland glaubte, alle diejenige Gesetze, die ehdem in Rom gegolten hatten, die müsten auch in Teutschland als dem römischen Reich gelten. Daher der Gebrauch des römischen Rechts in Teutschland. Die Legislation einer Nation ist äusserst wichtig, das Wohl und das Weh eines ganzen Volks, seine Ruhe und Glückseligkeit hängt davon ab: und es ist daher immer eine merkwürdige Frage,

wie ist die Nation zu denen dermaligen Gesetzen gekommen? Unser armes Reich ist von einer Menge von Legislationen überschwemmt, vorzüglich kennen wir aber drey Fremdlinge, die in ganz Teutschland festen Fuß gesezt haben. Dahin gehört 1) das römische 2) das kanonische 3) das langobardische oder Lehenrecht. Dieses leztere, ein Appendix des römischen Rechts kam mit dem erstern so wie ein Sattel mit seinem Pferd nach Teutschland: aber wo kommt das erstere und das zweite her? Erinnern sie sich an die zwei grose Lichter, die Gott erschuf? Sind unsre teutsche Kaiser nicht Nachfolger des Kaisers Justinian? nicht Teutschland das römische Reich? gelten demnach in Teutschland nicht römische Gesetze? Es ist wahr, daß im funfzehnten Jahrhundert unsre Richter angewiesen wurden nach des Reichs gemeinen Rechten zu sprechen, allein damahls war das römische Recht in Teutschland schon in vollem Gang. Vorher kam es demnach ohne Gesetz nach Teutschland, man nahm es aber als ein verbindliches Recht auf. Bemerken sie hier eine Logomachie, auf die Sie in der Geschichte derer in Teutschland geltenden Rechte kommen werden *). Man streitet in neuern Zeiten,

 ob

*) Nach dem meinem Freund über Einrichtung seiner Studien gegebenen Plan hört er die sogenannte historiam juris auf Akademieen nicht zuerst, sondern erst dann, wenn er alle einzelne Rechtswissenschaften

ob dann das römische Recht wirklich in Teutschland recipirt worden sey? Erdmann sagt *), man könne das nicht behaupten. In allen Büchern, die wir historias juris nennen, werden Sie hingegen finden, das römische Recht sey in Teutschland zuerst stillschweigend recipirt, dann sey erst demselben durch kaiserliche Gesetze ein öffentliches Ansehen beigelegt worden. Die Kritiker Teutschlands, fuhren über Herrn Erdmann her, und lachten eben so sehr über ihn, als er über diejenige lachte, die behaupteten, das römische Recht sey ein recipirtes Recht. Sie sehen, mein Freund! daß alles auf das Wort recipirt hier ankommt.

Das römische Recht ist in der That ein fremdes Recht, Teutsche glaubten aber, Teutschland sey Rom, mithin sey das römische Recht wirklich Teutschlands Recht: Sie nahmen es also, recipirten es als ein einheimisches, d. i. nicht recipirtes Recht. Die wichtigen aus diesem

nicht

ten schon inne hat. Dann läßt sich erst eine brauchbare Rechtsgeschichte mit Nutzen hören und mit gesegnetem Erfolg erlernen. Sie kann dann weit reizender, weit interessanter vorgetragen werden. De historia juris omnibus juris disciplinis theoreticis postponenda.

*) An jus romanum in Germania receptum esse contendi possit? Goett. 1770.

nicht gleichgültigen Satz fliessende Folgen werden Sie erst in dem Privatrecht der Fürsten einsehen lernen; denn wirklich zankt man nicht um eine Kleinigkeit, sondern die Sache ist äusserst wichtig. Aus irrigem Wahn nahm man das römische Recht als ein einheimisches Recht auf, und dieses erhielt nachher durch die öffentliche Gewalt öffentliches Ansehen. Ohne diesen Satz sind Ihnen die Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Seculums unverständlich. Die Kritiker übersahen die wichtige Folgen des Satzes, ja selbst den Satz nicht, und daher sind die vielen Widersprüche gekommen.

Das römische Recht gilt nun, es hat in ganz Teutschland in privatjuristischen Streitigkeiten eine allgemeine Autorität, nur muß es klaren Reichs- und Territorialgesetzen weichen: aber in Staatssachen kann es keine Anwendung finden; denn nun sieht man den erschrecklichen Irrthum, in den man verfallen war, ein.

Uibrigens kann ich Ihnen nicht bergen, daß diese Lehre eine von denen Eigenheiten des Herrn Auctors ist, die Senkenberg auch behauptete, und daß nicht alle Gelehrte dieselbe hinlänglich verstehen.

Da der Satz so fruchtbar in seinen Folgen seyn soll, so bitte ich Sie inständig, sich den-

 selben

selben wohl einzuprägen, und zehnfache Erklärung von mir zu fordern, wenn er Ihnen durch eine einige noch nicht verständlich genug seyn sollte.

Gott empfohlen, mein Freund! ich bin unausgesezt Ihr

B.

XX. Schreiben.

Teutschlands Regierungsform.

Alle Regierungsformen, die wir bisher kennen, sind so beschaffen, daß sie entweder aus einem Staat, oder aus mehreren bestehen. Mehrere Staaten, deren jeder seine eigene Verfassung hat, verbinden sich miteinander durch ein festes Band, und stellen in Absicht der Fremden nur einen Staat vor. Dieses nennt man ein System vereinigter Staaten (systema foederatarum ciuitatum): Holland und die Schweiz geben davon Beispiele. Sieben vereinigte Provinzen bilden so wie dreizehn Cantons in Absicht aller Ausländer einen Staat: oder es ist nur ein Staat in sich: in diesem Fall regiert entweder das ganze Volk, dann heißt es eine Demokratie, oder nicht: im leztern Fall herrschen entweder die Vornehmsten oder nur einer: jenes heißt eine Aristokratie, dieses hingegen eine Monarchie.

Mithin lassen sich die Regierungsformen ungefähr so abbilden: sie machen

ein System vereinigter Staaten. — einen Staat

wo

alle regieren — nicht

alle regieren: Aristokratie.

nicht: einer. — mehrere.

einer: Monarchie. — mehrere: Aristokratie.

Eine Monarchie, Aristokratie kann eingeschränkt, kann uneingeschränkt seyn, je nachdem die regierende Häupter frei ohne alle Einschränkung anordnen können, was sie wollen, oder je nachdem sie in der Ausübung der Majestätsrechte mehr oder weniger eingeschränkt sind.

Sieht man nicht auf das Wirkliche, sondern wie es auf die Zukunft in Monarchieen oder Aristokratien geht, so werden entweder die Häupter des Regiments oder der Monarch erwählt, oder die Stellen werden vererbet. Jenes sind Wahlmonarchie, Wahlaristokratie: dieses aber Erb- oder Wahlaristokratieen. Die Politik des zu gründenden Staats muß untersuchen, welche Regierungsform die beste und ob es räthlich sey, Wahl- oder Erbmonarchieen oder Aristokratieen anzulegen. Was ist nun unser Teutschland? Ist

es eine Aristokratie? Monarchie? Demokratie? oder ein System vereinigter Staaten? Ist es ein Wahl oder Erbreich? eingeschränkt oder uneingeschränkt? das ist eben die Frage, worüber man in Teutschland schon so lange streitet. Nehmen Sie an, was Sie wollen, so finden Sie Leute, die Ihnen beistimmen. Es gibt Gelehrten, die glauben, Teutschland hätte eine so irreguläre Regierungsform, daß man sie gar nicht bestimmen könne. Pufendorf (Monzambano) cap. VI; nach dem er aller Meinungen widerlegt, glaubt, daß es ein Ungeheuer von einer Regierungsform sey *), das aber am meisten mit einem System vereinigter Staaten übereinkomme.

An-

*) Severin. de Monzambano, de ſtatu imperii germanici. cap. VI. §. 9. Nihil ergo aliud reſtat, quam ut dicamus, Germaniam eſſe irregulare aliquod corpus, et *monſtro ſimile*, ſiquidem ad regulas ſcientiae civilis exigatur: quod lapſu temporum per ſocordem facilitatem Caeſarum, ambitionem principum, turbulentiam ſacerdotum ex regno regulari in tam male concinnatam formam eſt provolutum, ut neque regnum, etiam limitatum amplius ſit, licet exteriora ſimulacra tale quid prae ſe ferant, neque exacte corpus aliquod aut ſyſtema plurium ciuitatum foedere nexarum, ſed potius aliquid inter haec duo fluctuans. — Commodiſſime ſtatum Germaniae poſſumus deſignare, quod proxime accedat ad ſyſtema aliquod plurium ciuitatum in quo vnus velut princeps, aut dux foederis emineat, ſimulacris regiis veſtitus.

Andere finden in unserm teutschen Reich eine wahre Demokratie; andere eine Erbaristokratie, noch andere eine vermischte Regierungsform *). Was wollen Sie glauben?

Bei allen dergleichen Zänkereien ist es am besten, daß man alle Schriften zurücklege und untersuche.

Teutschland ist erstlich ein Reich, keine Republik, nach dem europäischen Sprachgebrauch sich zu richten. Man sagt die Republik Holland, die Republik Genua, das teutsche Reich. Der Kaiser ist der oberste in Teutschland, nur er lebt in ganz Teutschland gegen die Teutschen betrachtet, im Stand der Natur, er ist aller Teutschen höchster Richter. Alle Teutschen sind Unterthanen, nur der Kaiser nicht. In Ausübung der Majestätsrechte ist der Kaiser sehr eingeschränkt: er regiert, ist aber in denen wichtigsten Regierungsrechten an der Reichsstände Einwilligung gebunden: daraus folgt, Teutschland ist ein eingeschränktes Reich, das nur einen im Stand der Natur lebenden Obersten

*) Thomasius notae et stricturae in Seuer. de Monzambano. Disc. XII. p. 387. Communis respublica et ciuile corpus Germanicum, quod in comitiis imperii plenissime repraesentantur, ex regno et Aristocratia mixtum est.

sten hat, der die Majestät besitzt, in Ausübung der wichtigsten Majestätsrechte aber eingeschränkt ist.

Ist unser Oberhaupt gestorben, so wird immer ein neues gewählt, folglich ist Teutschland ein Wahlreich, kein Erbreich.

Ganz Teutschland ist eine Sammlung einzelner Staaten, jeder einzelne Landesherr in seinem Gebiet hat alle nur ersinnliche Regierungsrechte; die einzelne Staaten werden bald monarchisch, bald aristokratisch, bald demokratisch regiert.

Teutschland ist demnach ein aus mehreren Staaten bestehendes eingeschränktes Wahlreich.

So bald Teutschland aus seinem Völkerverein in den merovingischen und karolingischen Staat kam, so wurde es monarchisch regiert; doch nahm kein Regent etwas wichtiges vor, ohne die Vornehmsten seiner Nation zu befragen. Sklaven befiehlt man blos, eine freie Nation zieht man zu Rath. In ältern Zeiten war ein Regent nicht Meister über sein Volk, wie in denen neuern, da er durch seine Soldaten die ganze Nation zu zwingen und unter seinen Befehl zu beugen, die Gewalt in Händen hat. Teutschland bestund schon vor der fränkischen Monarchie aus

pur

pur freien Leuten (ingenuis) die den Stoff der Nation ausmachten, und aus Sklaven, Leibeigenen, die den Ackerbau treiben mußten. Jene freie Leute waren schon vor Errichtung der Monarchie an eine Regierungsverfassung gewohnt, die nicht despotisch war *); fränkische Könige, und die Karolinger, die dergleichen Leute unter sich hatten, waren zu klug, um uneingeschränkt über sie regieren zu wollen. Auch vor Errichtung der fränkischen Monarchie hatten die Teutschen schon ihre **Graven** und **Herzoge** **);
die

*) Tacit. de moribus Germanor. nr. 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt: *nec regibus infinita aut libera* potestas: et duces exemplo potius quam imperio, si promti, si conspicui: si ante aciem agant, admiratione praesunt.

n. 11. Illud ex libertate vitium, quod non simul nec iussi conueniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coëuntium absumitur: vt turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi ius est, imperatur. Mox rex, vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum assensus genus est, armis laudare.

**) Tacit. de morib. Germ. nr. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque
red-

die die fränkische Könige nicht übergehen konnten, wenn sie von der Nation was verlangten. Die fränkischen Könige behielten diese Verfassung bei, nur kamen in der Folge der Zeit neue Benennungen auf. **Markgraven** waren die an die Grenzen gesetzte **Graven**, ein Markgrav von Schleswig, ein **Markgrav** von Oestreich: Graven in denen kaiserlichen Palästen, wo palatia regia waren, hiessen **Pfalzgraven**, Graven in kaiserlichen Burgen, **Burggraven**; ein Grav, der mehrere Grafschaften besaß, ein **Landgrav**. Diese hatten alle eigene Güter: der Regent gab ihnen Güter wegen ihres Diensts, beneficia, daraus sind die Lehen entstanden, die anfänglich nichts weniger als erblich waren, in der Folge der Zeit aber 1) bei denen Gravschaften, dann 2) bei grössern Beneficien erblich geworden sind. In denen Nebenlinien der Landgraven, Burggraven, Markgraven ꝛc. liegt der Ursprung derer Dynasten, die demnach mehr sind, als blose Ingenui.

Landgraven, Markgraven, Burggraven, Pfalzgraven, Herzoge, Graven, Dynasten, machen demnach Teutschlands wahren Adel aus, und bilden bis auf den heutigen Tag dessen hohen Adel, da der Ursprung des niedern Adels nach meinem Bedünken in denen ehmaligen Ingenuis zu suchen ist.

Woll-

reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas. —

Wollte demnach ein Monarch der Nation etwas vortragen, oder von derselben etwas begehren, so durfte er sich nur an die Herzoge, Landgraven, Markgraven, Burggraven, Pfalzgraven, Graven wenden, die alsdann mit ihren Gauen Rücksprache halten konnten. (Gau, comitatus, Gravschaft, hieß nämlich derjenige District, der einem Graven angewiesen war.)

So sah es im Weltlichen aus. Zu Teutschlands Unglück hegten die Teutschen schon vor Errichtung der Monarchie und unter der Monarchie eine allzugrose Verehrung für den geistlichen Stand. Geistliche wurden zu Versammlungen der Nation gezogen *): und Ludwigs des einfältig frommen Regenten Gewalt, der die Kirche unterworfen seyn sollte, war nach seinen Gesetzen, nur die gehorsame Dienerin derer Herren Erz- und Bischöffe **). Unsre Kaiser legten Abteien, Bis-

*) Tacit. de morib. germ. nr. 11. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi jus est, imperatur.

nr. 7. Ceterum neque animaduertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

**) Capitular. Reg. Francor. apud Georgisch. p. 373. Vbicunque per negligentiam Abbatis aut Abbatissae vel

Bistümer, Erzbistümer an, die nicht unter denen Graven, und Herzogen stunden; wenn daher Convent der Nation gehalten wurde, so hatten auch die Geistliche das Recht zu erscheinen; alle die nämlich, die eine bedeutende Stelle bekleideten: Erzbischöffe, Bischöffe, Pröbste, Aebte, Prälaten; folglich kamen Geistliche und Weltliche zu der Nation Versammlung.

Dazu kam endlich noch eine neue Classe von Unterthanen, die Bürger. Die Römer hatten schon Städte am Rhein und der Donau angelegt; die aber meistens erz- und bischöfliche Sitze geworden und in die Gewalt derer Erz- und Bischöffe gekommen, z. E. Mainz, Trier; Köln ist noch frei. Unter Henrich dem Finkler wurden in Teutschland neue Städte angelegt, um denen Hunnen Widerstand zu leisten: Ingenui mit ihren Leibeigenen, Ingenui ohne Leibeigene begaben sich in dieselbe: und so erwuchs der Stand der Bürger, das nicht nach Würden geachtete Mittelding zwischen niederm Adel und leibeigenem Bauer. In der Folge der Zeit hat ein Landgrav,

vel Comitis siue vassi nostri aut alicuius cuiuslibet personae aliquod vobis difficultatis in hoc apparuerit obstaculum, nostrae dignoscentiae id ad tempus insinuare non differatis; vt nostro auxilio suffulti, quod *vestra auctoritas exposcit, famulante*, vt *decet, potestate nostra*, perficere valeatis.

grav, ein Markgrav rc. eine Stadt angelegt, oder eine kaiserliche Stadt in seine Gewalt bekommen und zur Landstadt gemacht, oder die Städte haben sich gegen Landgraven, Herzog und Bischoff gewehrt, und sind Reichsstädte geblieben.

Um Teutschland zu übersehen, so müssen Sie die Zeiten vor dem Staat und in dem Staat wohl unterscheiden.

1. Vor Errichtung der fränkischen Monarchie

1. Ingenui mit ihren Leibeigenen. Jene bildeten die Nation.

2. Comites. Graven.

3. Duces. Principes.

Teutschland war in Gravschaften, Gauen und Herzogthümer vertheilt.

2. Nach Errichtung der Monarchie.

I. Weltliche.

(1. Duces. Landgrauii. Markgrauii. Burggrauii, Comites palatini, Comites, Dynastae.

(2. Ingenui.

1. Ciues.

2. Ingenui in specie.

II. Geistliche.

Archiepiscopi. Episcopi. Abbates. Praelati.

Sollte Reichstag seyn, so erschien darauf kein Sklav, kein Leibeigener, der mußte sich gefallen lassen, was ihm sein Herr befahl. Um die Stütze eines Staats, den Ackerbau, bekümmerte sich kein teutscher Monarch. Der Ingenuus selbst kam nur zu Versammlungen der ganzen Nation, genug war es, wenn nur der Grav da war: Herzoge; Landgraven, Markgraven, Burggraven, Pfalzgraven, konnten nicht wegbleiben. Aebte und Prälaten, die unter dem Joch der Bischöffe stunden, gemeine Geistlichen, erschienen nicht: aber Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte, Prälaten, die sich nicht unterjochen liessen; Städte, die den Reichthum der Nation durch ihr Gewerb an sich zogen, konnten nicht übergangen werden; nur war es natürlich, daß diese nicht in corpore, sondern durch Gevollmächtigte erschienen.

Die Natur der Sachen bringt es mit sich, die Geschichte bewährt es, und das Sprichwort bekräftigt es gleichfalls: daß Gleich und Gleich sich gerne gesellt. Geistliche stunden beisammen, und Weltliche gleichfalls. Ein Erzbischoff, ein Bischoff stund vor einem Abt und Prälaten, so wie ein Herzog, Landgrav, Markgrav, Burggrav, Pfalzgrav vor einem Graven. Die so die Für-

deristen waren, waren die Fürsten *); und dahin gehörten alle, ausser die Aebte und Prälaten, im geistlichen, und die Graven im weltlichen Stand. Hat sich ein Abt, ein Prälat, ein Grav in der Folge der Zeit an den Kaiser gewendet, und sich in den Fürstenstand erheben lassen, so ist daraus ein gefürsteter Abt, Prälat, Grav entstanden. Ein einiger Titel ist noch übrig, den das Haus Oestreich hat, und der auch nicht so leicht einem andern ertheilt werden wird, d. i. der erzherzogliche. Die Kaiser aus dem östreichischen Haus haben diesem ihrem Haus das Prädicat eines Erzherzogthums beigelegt.

So übersehen Sie nun, mein Freund! den Grund der teutschen Titulaturen, und daraus wird Ihnen das leicht begreiflich seyn, was ich Ihnen im folgenden Schreiben auszuführen habe.

B.

*) Alberic. Monach. Trium font. Chronicon. ad a. 1234. p. 550. Nota lector, quod in Alemannia omnes Archiepiscopi et Episcopi quidam excellentiores nigri Abbates et omnes Duces et quidam Marchiones et Lantgrauius Thoringiae et Palatinus Comes de Rheno, omnes isti vocantur *principes* caeteri autem sunt vel comites vel castellani vel nobiles.

XXI. Schreiben.

Reichsstånde. Reservaten.

Die Teutschen waren von jeher an keine sklavische Regierung gewöhnt: sie waren freie Leute. Die fränkischen Könige behandelten die Nation nach ihren Gebräuchen, und zogen sie in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe. Anfänglich geschah es freiwillig, und wahrscheinlich mehr aus Klugheit, als aus Nothwendigkeit. Nach und nach kam der Grundsatz auf, Erzbischöffe, Bischöffe, rc. Herzogen, Landgraven rc. müssen gefragt werden: so bald das war, so hatten wir Reichsstände. Reichsstände sind Personen, die nothwendig bei Ausübung aller oder einiger Regierungsrechte gefragt werden müssen; die das Recht haben, dem Regenten ihre Einwilligung zu ertheilen; ohne deren Einwilligung der Regent in denen Sachen, in denen er daran gebunden ist, nichts gültiges vornehmen kann. Vieles thut der Kaiser allein, die Nation bekümmert sich nicht weiter darum, und alle diejenigen Rechte, die dem Kaiser allein geblieben sind, in deren Ausübung er nicht an den Consens derer Reichsstände gebunden ist, heissen Reservaten, wovon wir zwar keine gesetzliche Liste haben, die sich aber dennoch leicht bestimmen lassen, wenn man diejenigen Rechte kennt, in deren Ausübung der Kaiser an den Consens der Stände gebunden ist. Was das für

für Sachen sind, bestimmt der westphälische Frieden *), und der würde das Ganze deutlich gemacht haben, wenn nur das praesertim ausgelassen worden wäre, denn alsdann würde kein Streit mehr über die Reservaten entstehen können, oder wenn er entstünde, leicht zu entscheiden seyn.

Wer aber in Teutschland ein Reichsstand sey, das können Sie leicht aus dem bisherigen abnehmen: der ist ein Reichsstand, der das Recht hat, bei Ausübung der dem Kaiser nicht reservirten Majestätsrechte seine Einwilligung zu ertheilen.

Daraus ist klar, daß Teutschland ein eingeschränktes Reich sey. Der Kaiser ist Monarch, nur ist er in denen ihm nicht allein übrig gebliebenen Rechten an die Einwilligung seiner Reichs-

 stände

*) Instr. pac. westphal. art. VIII. §. 2. Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotio imperii, praesertim, *ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, noua munimenta intra statuum ditiones exstruenda, nomine publico, veterave firmanda praesidiis;* nec non vbi pax aut foedera facienda, *aliaue* eiusmodi negotia peragenda fuerint, nii horum, aut *quicquam simile* posthac vnquam fiat vel admittatur, *nisi de comitiali liberoque omnium statuum imperii* suffragio et consensu —

stände gebunden; mithin mit einem Wort, Teutschland ist eine restringirte Monarchie; war es immer; nur muß jetzt der Kaiser die Reichsstände in denen ihm nicht reservirten Rechten fragen: doch nur er ist unabhängig, nur er steht unter dem Recht der Natur, worinn ein wesentlicher Character einer Monarchie nach dem Auctor besteht *). Bisher ist es sicher, daß man sich unter einem Monarchen immer eine unabhängige Person vorstellt.

Teutschland ist demnach eine in nicht reservirten Rechten des Kaisers eingeschränkte Monarchie.

B.

XXII. Schreiben.
Teutschland ein Wahlreich. Kurfürsten.

Ein Reich ist entweder ein Erb- oder ein Wahlreich. Jenes, wenn ein ganzer Regentenstamm, eine Familie, Hugo Capet und seine ganze Nachkommenschaft, oft blos männliche, oft weib-

*) Liesse sich aber keine Monarchie gedenken, deren Monarch selbst in seinen monarchischen Handlungen, einem Collegium oder einem Red und Antwort geben müste? würde er dadurch aufhören, Monarch zu seyn? de monarcha in causis regiminis, ciuitatis iudicio subiiciendo.

weibliche, oft beede vermischt, oft erst diese nach jener, auf den Thron gesezt wird. Dieses, wenn nach Abgang des Regenten ein neuer entweder von der ganzen Nation oder einigen bestimmten Subjecten, oft Repräsentanten der Nation, zum Regenten bestimmt wird.

Unser Teutschland war ursprünglich ein Erbreich, die Franken, die Teutschen übergiengen die Söhne ihrer Regenten nicht, wenn es gleich anfänglich nicht ausdrücklich ausgemacht worden.

Der Mann in Rom, der durch weitläuftige Plane, die Scepter der Regenten unter seinen Pantoffel zu schmiegen gedachte, der konnte es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, ob Teutschland ein Erbreich oder ein Wahlreich sei. Den teutschen Kaiser muß ich, dachte Rom, heruntersetzen, ist dieses erhalten, dann spiele ich über Europa den Meister. Teutschland muste demnach ein Wahlreich werden. Die Teutschen sahen den daraus erwachsenden Schaden, die daraus entstehende künftige Spaltungen und nothwendig erfolgende Schwäche des Reichs nicht ein; genug, Teutschland muste ein Wahlreich werden. Unter **Henrich** dem Vierten ereignete sich der für Teutschland so merkwürdige Umstand *); denn die-

*) *Bruno* de bello saxonico. Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate

dieses, so wie es die kaiserliche Gewalt auf einer Seite schwächen, so muste es auf der andern das Ansehen derer, die wählten, erhöhen. So bald ein Wahlreich angetroffen wird, so werden sich nach und nach Wahlherren, die führen, bilden, und dieses hat sich in Teutschland frühzeitig gezeigt. Nach der aus **Bruno** angeführten Stelle, sollte das Volk erwählen, natürlich waren dieses blos die Stände: diese erschienen nicht immer; verschiedene Stände, die Bedienungen um den Kaiser hatten, konnten nicht abwesend seyn, und diese haben nach und nach das Kurrecht sich zugeeignet, und daraus sind die **Kurfürderisten**, **Kurfürsten** entstanden. Das waren die drei erste Erzbischöffe, Mainz, Trier, Cöln, dann die vier fürderste weltliche Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg; zu denen in der Folge das wieder erloschene Baiern, und Braunschweig Lüneburg gekommen.

Das sehen Sie leicht ein, mein Freund! daß so bald Teutschland ein Wahlreich war, das An-

tate est corroboratum, vt regia potestas *nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo*, cederet, sed *filius* regis, *etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam potius, quam per successionis lineam, rex proueniret:* si vero non esset dignus filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.

Ansehen derer, die den Kaiser zu wählen hatten, sehr wachsen mußte, und daß dadurch der Grund zu Capitulationen gelegt wurde. Einem Erbregenten hielt es schwer, eine Capitulation vorzulegen, nichts aber ist leichter, als dieselbe einen durch die Wahl zu bestimmenden beschwören zu machen; denn dann ist die Capitulation die Bedingung, ohne die er nicht zum Thron gelangen könnte.

Teutschland ist demnach ein Wahlreich, hat seine Kurfürsten, dennoch hebt dieses das Wesen einer Monarchie nicht auf: denn der Gewählte allein kann unter Gott blos stehen, da alle andere, selbst die, so ihn gewählt haben, unter ihm stehen. Jezt verspricht der Kaiser, daß er nicht trachten wolle, das teutsche Wahlreich in ein Erbreich zu verwandeln. Ganz Teutschland ist berechtigt, darauf zu sehen, daß sein Reich ein Wahlreich verbleibe. Mit einem Wort: **Teutschland ist eine eingeschränkte Wahlmonarchie.**

D.

XXIII. Schreiben.

Der besondere Umstand, der Teutschland von allen Staaten auszeichnet, ist der: daß wenn unsre teutsche Reichsstände, unter denen sich einige Kurfürsten befinden, die alle des

Monarchen Rechte limitiren, vom Kaiser, vom Reichstag weg, in ihre Wohnungen kehren, Regenten, Landesherren sind. Die Gewonheit macht, daß wir selten über diesen merkwürdigen Umstand reflectiren. Was ist aber wohl sonderbarer in der Welt? als Teutschland zu beschauen, und darinn die erschreckliche Menge einzelner Regenten zu erblicken, die bald über eine grösere, bald über eine kleinere Anzahl von Unterthanen commandiren; unter denen sogar Landesherren mit Kronen auf dem Haupt erscheinen, die sie theils als teutsche, theils als fremde Könige tragen. Teutschland ist voll von, wenn ich so reden darf, eingeschränkten, uneingeschränkten, bald grösern, bald kleinern Monarchieen; hie und da gibt es Despotieen; Teutschland schließt, Wahl, schließt Erbreiche; schließt Aristokratieen, Demokratieen in sich. Alle zusammengenommen sind und bleiben Unterthanen des Ganzen. Unterthanen — Stände, Landesherren. Welch ein singulärer Contrast? und den treffen wir in Teutschland an. Wir haben geistliche, wir haben weltliche Landesherren. Erstaunen Sie in Absicht jener nicht, mein Freund! wenn sie des Erlösers Worte bedenken, **weltliche Könige herrschen, ihr aber nicht also: der Gröste unter euch soll seyn wie ein Diener.** Sie werden sehen, wie sehr man in Teutschland diese Worte zu Herzen gezogen, und wie sehr man sich darnach richtet, und Ihnen wird es wie unserm ehrlichen **Huron** ergehen,

hen, der die Bibel in der Hand, die Augen auf das, was vorgeht, richtend, sagte: mein Gott! alles, was da steht, observirt ja kein Mensch, und das, was man thut, steht nicht in meinem Buch.

Die geistliche Fürsten hatten grose Ländereien, und unsere allzufreigebige Kaiser schenkten ihnen Zoll, Münzgerechtigkeit nebst andern Rechten, dadurch wurden sie denen Landesherren ähnlich, denn sie bekamen dadurch landesherrliche Rechte. Kaiser **Friederich** der II. gibt ihnen darüber eine förmliche Urkunde *), die äusserst merkwürdig ist.

*) *Constitut. Friderici II. Francof. a. 1220.* Fridericus II. — Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus et Rex Siciliae omnibus in perpetuum. Digna recolentes animaduersione, *quanta efficacia et fide* dilecti nostri Principes ecclesiastici nobis hactenus adstiterint, *ad culmen imperii nos promouendo* (sehen Sie die Wirkung des Wahlreichs), promotos in Christo firmando, et *demum filium nostrum Henricum in regem sibi et dominum beneuole atque concorditer eligendo* (eine Hand wascht die andere), censuimus, eos, per quos promoti sumus, semper promouendos, et per quos firmati sumus, vna cum ipsorum ecclesiis semper fore nostra defensione contra noxia quaeque firmandos. Igitur quia —

§. 2. noua *thelonea* et nouas *monetas* in ipsorum territoriis siue iurisdictionibus eis inconsultis seu no-

ist. Noch waren sie aber keine Landesherren, sondern der Kaiser bestätigt sie blos in dem Besiz aller landesherrlichen Rechte, und schränkt seine ihm als alleinigen Landesherrn zustehende Rechte aus heilig unvernünftigen nicht regentenmäsigen Gründen äusserst ein.

Die Weltlichen waren kaiserliche Officianten, Herzoge, Landgraven, Markgraven, ꝛc. Graven, die überdis Lehensleute des Kaisers waren, und ihre Ländereien vom Kaiser zu Lehen erhalten hatten, die der Kaiser nach seinem Belieben auf die

nolentibus non statuemus de caetero (wollte Gott! der Kaiser hätte keinem, er sei geistlich oder weltlich, das Zoll oder das Münzrecht gegeben! was würde, was könnte Teutschland nicht seyn? Hier legt sich der Grund zu einem nicht blühenden, sondern nur vegetirenden Handel), sed *antiqua thelonea* et *iura monetarum* eorum ecclesiis concessa inconuulsa et firma conseruabimus, et tuebimur, nec ipsi ea infringemus, nec ab aliis laedi permittemus modis aliquibus, vtpote monetae turbari et velificari solent similitudinibus imaginum, quod penitus prohibemus.

§. 9. Item inhibemus ad imitationem aui nostri felicis memoriae Imperatoris Friderici, ne quis officialium nostrorum in ciuitatibus eorundem Principum iurisdictionem aliquam siue in theloneis, siue in monetis (wie nöthig wäre es doch gewesen?), seu in aliis officiis quibuscunque sibi vendicet, nisi per

die Söhne übergehen lassen konnte, und denen er sie Felonie wegen, zu entziehen berechtigt war. Die Grafschaften, dann Fürstenthümer wurden nach und nach erblich, die kaiserliche Beamten wurden Erbofficianten, sie übten nach und nach die ihnen anvertraute Rechte statt in des Kaisers Namen, in ihrem eigenen aus, erwarben theils durch Recht, theils Unrecht, mehrere landesherrliche Rechte, und auch hierüber bekamen sie, doch später als die geistlichen, von **Friedrich** dem II. eine solenne Urkunde *). Daraus entstunden legitime

per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere praesumant iurisdictionem Principis et consuetudines Ciuitatis, quotiescunque autem ad aliquam ciuitatum eorum tantum accessimus sine nomine publicae curiae, nihil in ea iuris habeant, sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeat potestate. *Sane quanto fidem ampliorem praedictorum principum circa nos intelleximus, tanto excellentius eorum profectibus semper intendimus prospicere* (das geschah leider auf Unkosten der ganzen Nation zu Teutschlands unersetzlichem Schaden. Unter denen Officialen des Kaisers waren ächte Patrioten, die die Zölle und Münzen in Abgang zu bringen suchten; gegen diese wohlmeinende Leute gibt Friedrich der II. eine Urkunde.

*) *Constit.* Frider. II. *Vtini* de a. 1232. Fridericus secun-

gitime Erbofficianten mit landesherrlichen Rechten, noch keine Landesherren, denenselben aber schon ziemlich ähnlich.

Daraus erwuchs durch den Wechsel der Zeiten im Faustrecht unsre heutige Landeshoheit. In der ersten förmlichen Wahlcapitulation hatte das Kind noch keinen rechten Namen, denn darinn ver-

cundus diuina fauente clementia Romanorum Imperator semper augustus Ierusalem et Siciliae Rex.

Excelsa nostri sedes imperii exaltatur, ac principalia moderamina regiminis in omni iustitia et pace disponimus cum ad nostrorum iura Principum et Magnatum debita prouisione prospicimus, in quibus velut honorabilibus membris insidet Caput nostrum (der Kaiser hätte sagen sollen: je gröser die Glieder unter uns sind, desto kleiner, desto ohnmächtiger werden wir), viget et consistit imperium, et tantae caesareae megnitudinis moles regit et euehit eos, quorum humeris innititur et portatur. Nouerit igitur praesens aetas, et futura posteritas, quod in foro Iulii, apud sibi datum, vna cum dilecto filio nostro Henrico, Romanorum rege, conuenientes, rogati per Principes et Magnates, quorum ibidem diligenda nobis aderat multitudo, vt gratiam eis, ab eodem Rege dilecto filio nostro in generali curia Wormatiae indultam, nostrae auctoritatis munimine prosequi dignaremur: dignum duximus eorum precibus fauorabiliter annuendum, vtpote qui non indigne

verſpricht Karl der V. blos „die Stände bey ih„ren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, „Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, — zu „laſſen:“ allein der Teutſchland ſeine heutige Conſiſtenz gebende weſtphäliſche Frieden ſorgt auch hier, und ſpricht vom libero iuris territorialis tam in eccleſiaſticis quam in politicis exercitio *).

So

digne in eorum promotione, noſtrum et imperii ſtatum intendimus commodius promouendum.

— Noua fora non poſſint antiqua aliquatenus impedire.

— Nemo cogatur ad aliquod forum ire inuitus.

— Vnusquisque Principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis, ſiue liberis, ſiue infeodatis vtatur quiete, ſecundum terrae ſuae conſuetudinem approbatam.

— Non compellantur aliqui per ſcultetos noſtros ad reſtitutionem eorum, quae a longinquo tempore ab hominibus receperant, priusquam ſe in ciuitatibus noſtris collocarent, *niſi* homines *ipſi fuerint imperio immediate ſubiecti*.

Item: nullam nouam monetam *in terra alicuius Principis* cudi faciemus, per quam *moneta eiusdem Principis deterioretur*.

*) Inſtr. Pac. Oſn. art. VIII. §. 1. Omnes et ſinguli ſtatus — in antiquis ſuis iuribus, praerogatiuis, libertate, priuilegiis, *libero iuris territorialis tam*

in

So ist jetzt Landeshoheit ein Jnbegriff aller nur möglichen Rechte, die immer dem Regenten eines Staats nur zukommen mögen. Unsre Landesherren sind nunmehr im Besitz, alle diese Rechte auszuüben, diejenige allein ausgenommen, die noch kaiserliche Reservaten sind, d. i. Rechte, die nicht in der Landeshoheit liegen, sondern dem Kaiser bis auf den heutigen Tag übrig geblieben sind.

So haben wir demnach Stände, die Landesherren in ihren Territorien sind, geistliche und weltliche physische Personen: wir haben aber auch ganze Corpora, und andere einzelne Personen, die in ihren auch noch so kleinen Ländereien Landesherren sind. Diejenige Städte, die sich weder unter des Erz- oder Bischoffs, noch des Herzogs, Landgravens rc. Hoheit geschmiegt, sind Reichsstädte geblieben: und auch diese wußten die Landeshoheit, dadurch, daß sie sich der kaiserlichen Schultheissen zu entledigen wußten, zu erhalten. Der Adel ließ sich in denen meisten Ländern unterjochen: in Schwaben, Franken und am Rhein hatten wir Adeliche, die entweder ihren Landesherrn ver-

in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione —— ita stabiliti firmatique sunto, vt à nullo vnquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.

verloren, oder sich keinem unterwerfen wollten, und die auf ihren Gütern selbst landesherrliche Rechte ausgeübt haben, denen der westphälische Frieden die nämlichen Rechte, wie denen übrigen Reichsständen, beilegt. Denn gab es noch Prälaten, die gleichfalls nichts von der Landeshoheit zu wissen verlangten, sondern sich selbst zu Landesherren aufwarfen.

Teutschland ist demnach eine aus Staaten von mancherlei Art zusammengesetzte eingeschränkte Wahlmonarchie.

Der Kaiser als Kaiser muß nun, da er dominus mundi ist, sehr reich seyn? darüber wollen wir das nächstemal raisonniren.

B.

XXIV. Schreiben.

Reichsdomänen.

Wo ist in Teutschland des Kaisers Land? wo seine Güter? durchkreuzen Sie Teutschland von Osten nach Westen, von Süden nach Norden, so werden sie immer Stände — Landsherrnland finden; bald gehört es dem Fürsten, bald dem Kurfürsten, bald der Stadt, bald dem Graven, bald dem unmittelbaren Cavalier: und

wenn der Grundsatz wahr ist, daß, so oft Sie den Fuß in ein fremdes Territorium setzen, Sie ein Unterthan des Territoriums werden, so können Sie in Teutschland in einem Tag mit guten Postpferden oft zwölfmal, oft mehr, Unterthan werden. Alles in Teutschland ist dem Kaiser unterworfen, aber Land hat er keines. Wo bleibt denn das dominium mundi? Ein gutes sichtbares Herzogthum wäre mir lieber als jenes Eigenthum der unsichtbaren Welt.

Ein teutscher Kaiser war doch ehdem reich, er hatte grose Güter, beträchtliche Einkünfte? alles richtig; aber alles ist fort. Wo ist es hingekommen? In die Hände derer, die es noch haben. Entweder haben die Kaiser ihre Güter oder Rechte unwiderruflich weggegeben, verschenkt, oder versetzt: zu spät schränkt man die Freiheit teutscher Regenten ein, wie gemeiniglich man erst dann zu helfen sucht, wenn man fast nicht mehr helfen kann, und das Uebel schon zu tiefe Wurzeln geschlagen.

Wenn aber der Kaiser Recht und Güter versetzt, könnte er sie nicht wieder einlösen? das würde Teutschland eine ganz andere Form geben; allein auch deran ist nicht mehr zu gedenken. Das fürchteten eben die teutschen Stände von Kaiser Karl dem Fünften, daher sie sich in der ihm vorgelegten Wahlcapitulation vorgesehen

hen *), und der westphälische Frieden druckte vollends **) das Siegel auf die Irreluibilität der Reichspfänder. Nicht anders als mit Consens derer Reichsstände können diese Pfänder wieder eingelöset werden, das heißt, es werden ewig Pfänder bleiben; denn daß der wirkliche, nicht der Wortpatriotism unsre teutsche Stände einmal dazu bewegen wird, die ihnen verpfändete Rechte, die zu Teutschlands Heil nur in einer Hand sich befinden sollten, wieder auslösen zu lassen, das ist bei unsrer so warmen, doch sehr ökonomischen Denkungsart, in der von Vaterlandsliebe viel geschwätzt, wenig gehandelt wird, wohl nicht zu erwarten. Kurz, was der Kaiser nicht mehr, oder

 sehr

*) Wahlcap. Art. 1. §. 9. Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen — ihre Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen denen Reichsconstitutionibus gemäs gemachte Vniones — Reichspfandschaften, auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufhalt in beständiger Form confirmiren, sie auch dabei als römischer Kaiser handhaben und schützen. —

**) Instr. Pac. art. V. §. 26. Quod ad *oppignorationes imperiales* attinet, cum in capitulatione Caesarea dispositum reperiatur, quod electus Romanorum imperator, electoribus, principibus, caeterisque statibus, immediatis imperii eiusmodi oppignorationes confirmare atque illos in earundem tranquilla

sehr schwer herbeibringen, und zum Reich ziehen kann, das soll er sich herbeizubringen bemühen; wo es ihm aber ein leichtes wäre, ganze Marken, die um einen Trumpel versetzt worden, Zölle, Münzen einzulösen, da ist es ihm durch alte und neue Capitulationen und westphälischen Frieden verwehrt.

Sieht man demnach auf die Güter in Teutschland, so haben die Reichsstände, nebst der unmittelbaren Ritterschaft alles, der Kaiser als Kaiser, so viel als jene zween Brüder, derer einer am Ganzen so grosen Antheil hatte, wie der andere, da indessen keiner was hatte. Ehedem zu viel

quilla possessione defendere ac manutenere debeat; conuentum est, hanc dispositionem, *donec consensu electorum principum et statuum aliter statutum fuerit*, obseruandam esse, atque propterea ciuitati *Lindaw* nec non *Weissenburgo* in Noricis, reddita sorte, oppignorationes imperiales, ipsis ademtas, illico et plenarie restituendas.

Capitul. Iosephi II. art. X, §. 4. Die Kurfürsten, Fürsten und Stände bei denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen, und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen römischen Kaiseren und Reichsständen bleiben. —

viel — jetzt gar nichts: das ist erschrecklich. Wirkungen der Verschwendung, heiliger abergläubischer Absurdität; jetzt könnte der Kaiser als Kaiser nicht eine Hufe Reichsland in remedium animae verschenken. Doch dem Rechtschaffenen verzeiht Gott, wenn er schon dem heiligen Kilian nichts verehret.

B.

XXV. Schreiben.

Stellt man sich nunmehr ausserhalb Teutschland, oder in Teutschland auf eine Höhe, so erblickt man in demselbigen

1) geistliche Länder: Erzbistümer, Bistümer, Abteien, Prälaturen; deren Landesherren die Erzbischöffe, die Bischöffe, die Aebte, die Prälaten sind. Wenn ein Apostel diese sähe, was würde der wohl denken? Hirtenstab und Schwerd hinter dem erz- und bischöflichen Wappen in Form eines Andreaskreuzes aufgestellt! Unter diesen geistlichen Landen sind gar drey Kurfürstenthümer: eben die drey Erzbischöffe, die des h. R. Reichs Erzkanzler sind.

2) Weltliche Länder. Kurfürstenthümer, Herzogthümer, Mark- Land- Pfalz- Burggravschaften.

ten. Fürstenthümer, Gravschaften. Reichsstädte, unmittelbare Rittergüter; deren Besitzer Kurfürsten, Fürsten, Herzoge, Landgraven, Pfalzgraven, Burggraven, blose Fürsten, Graven, ganze Corpora, einzelne Edelleute sind.

Teutschland besteht daher aus Reichen und aus Republiken; es hat eingeschränkte und uneingeschränkte Reiche, je nachdem Landstände darinn angetroffen werden, oder nicht; es hat Wahlreiche, hat Erbreiche. Die geistliche Lande sind Wahlreiche, wo, wie bei Wahlreichen Interregna, Sedisvacanzen entstehen, da inzwischen die Capitel das Regiment führen. Kurz, ganz Europens Verfassung trifft man in unserm Teutschland concentrirt an; alle Formen der Staaten kann man beinahe bei uns finden; nur diejenige vermißt man, die man gerade da zu finden vermuthen sollte.

Sieht Teutschland nicht wie ein System vereinigter Staaten aus? Geistliche, weltliche Staaten, Reiche, Republiken sind untereinander verbunden? Ja es wäre es, wenn kein Oberhaupt da wäre, und alle Staaten, so wie wir sie dermalen antreffen, untereinander verbunden blieben. Noch besteht aber das Band unter einem Kaiser, einem Oberhaupt: dieser schlingt gleichsam das Band um alle die einzelne Staaten Teutschlands: lassen sie dieses Band zu Grunde gehen, dann geht der Staat aus einander, dann entstehen aus Teutsch-

Teutschland einige mächtige Staaten, die die minder mächtige verschlingen. Noch ist Teutschland durch ein Oberhaupt, durch einerlei Fundamentalgesetze verbunden, noch bestehen Gerichte, die die höchste Jurisdiction in Teutschland ausüben.

Teutschland ist demnach ein aus vielen und mancherlei Staaten zusammengesetztes eingeschränktes monarchisches Wahlreich; und dieses wird es so lang bleiben, als unsre Reichsfundamentalgesetze gelten, ein Kaiser und höchste Tribunalien bestehen werden. Fällt Teutschlands Oberhaupt und Teutschlands Gerichte; wenn jenes verfällt, so verfallen auch diese; fallen diese, so fällt auch jenes, so geht Teutschland in Trümmer: gelten die Staatsgesetze nichts mehr, so ändert sich die Verfassung des Staats, ohngeachtet dann Teutschland noch ein Staat bleiben, vielleicht ein Staat, ein mächtiger Staat werden kann.

Hat Teutschland viele Staaten, so hat es auch viele Staatsrechte; und Teutschland hat gerade so viele Staatsrechte als es Staaten hat. Mainz, Trier, Köln, Pfalz, Würtemberg ꝛc. haben ihre eigene Staatsrechte, nur ganz Teutschland hat ein generelles Staatsrecht. Im Speciellen ist der Kurfürst, Fürst, Grav, Prälat, Abt, und deren Unterthanen das Subject: im generellen aber der Kaiser und ganz Teutschland.

Mit dem Generellen geben Sie sich dermalen ab: dann erst werden Sie sich auf das Specielle legen, und bemerken Sie wohl, nicht blos das Staatsrecht desjenigen Landes, dem Sie dereinstens dienen werden, sondern aller teutschen Lande studiren. Nur Schade, daß wir noch nicht von allen Landen Teutschlands hinlängliche Anleitungen haben. Viele Höfe sehen es nicht gerne, wenn ihre Verbindlichkeiten gegen Unterthanen der Welt vor Augen gelegt werden; andere würden es leiden, es fehlt aber an Gelehrten, die sich die Mühe geben, uns kreittmayrisch das Staatsrecht ihrer Länder zu beschreiben: dennoch haben wir schon schöne Beiträge zu Teutschlands Particulärstaatsrecht, und ich hoffe, daß in Zukunft dieser Theil immer mehr bereichert werden wird. So wie Teutschlands Specialgeschichte sich zur generellen Reichsgeschichte verhält, eben so verhält sich auch Teutschlands Particulärstaatsrecht zu dem generellen. Die Cultur des einen erhöht die Cultur des andern.

Welch ein Vergnügen für einen denkenden Geist, die Staatsverfassung eines Landes wie Teutschland im Ganzen und einzelnen Theilen zu übersehen! Hier regiert ein billig und gerecht denkender Fürst selbst ohne Landstände sein Land auf monarchische Art, nie denkt der Unterthan seinen besten Fürsten zu verklagen, er vergißt sogar, daß er ein Reichsunterthan ist: er segnet, wenn er es weiß, seine

Vor-

Vorfahren, die die an sich ungerechte Handlung begünstigt, die dazu beitrugen, daß ein Officiant sich in einen Landesherrn verwandelte: dort liegt Herr und Landstände in beständiger Uneinigkeit, immerwährende Processe, Schulden, Unglück übers Land. Hier ist Fürst und Landschaft in schönster Harmonie, die Gerechtigkeit befindet sich auf beeden Seiten, das Land ist in dem Verein glücklich. Dort steht der Regent in einem schlimmen Verhältniß mit Ausländern, die Geld in Menge aus dem Land ziehen, und davor eine gar wohl entbehrliche Binde ins Land schicken. Hier ist der Unterthan freier: dort triumphirt noch Gewissensfreiheit, hier heilige Tyrannei, geistlicher Despotism; dort ist des Landes Verfassung des Landes Ruin, hier des Landes Glück.

Glücklicher Freund! einem glücklichen Land Ihre Dienste weihen zu können; wo auch ohne conventionelles Staatsrecht Ihr Regent in seiner Vernunft und Herzen seine Pflichten gegraben findet, aus denen er nicht seine, sondern seines Standes Rechte ableitet; der kein Recht kennt, das nicht aus einer ihm heiligen Regentenpflicht flösse, der nicht glaubt, das Recht zu haben, Sie mein Freund! wegen Ihres würdigen Vaters Verdiensten, einem Amt zu geben, sondern der dadurch seinem Staat ein unverdientes Unrecht angethan zu haben glaubte; der dann aber Sie mit Freuden

befördert, und beehrt, wenn Sie der Beförderung und der Ehre würdig sind.

D.

XXVI. Schreiben.

Mittelbar. Unmittelbar.

Nun wird es ein leichtes seyn, Ihnen den Begriff eines Mittelbaren und Unmittelbaren zu entwickeln. Warum sind Sie ein Immediatus? weil Sie ohne Mittel dem Reich unterworfen sind, d. i. weil Sie keinen Landesherrn, keinen Fürsten, Graven, Abt, Erzbischoff, Bischoff über sich haben; weil kein mittler zwischen dem Oberhaupt und Ihnen ist. Warum ist Ihr Rittergut immediat? weil es keinen Theil des Herzogthums Würtemberg ausmacht, sondern einen Theil des Ganzen bildet, so klein er auch immer ist. Diejenige Person ist demnach immediat, die ohne einen Mittelmann zu gedenken, dem Oberhaupt unterworfen ist: und dasjenige Land ist unmittelbar, das nicht einen Theil eines Landes, sondern einen Theil des Ganzen bildet. Alle diejenige Städte, so sich denen Landesherren unterworfen, sind daher Mediat- oder Landstädte: hingegen diejenige, so sich der Landeshoheit nicht unterwerfen wollen, sind Reichsstädte, unmittelbare Städte. Diejenige Ritterschaft, die wie in Sachsen, Hessen, Braun-

schweig

schweig ꝛc. unter denen Landesherren steht, ist mittelbar: diejenige hingegen, die keinen Landesherrn hat, unmittelbar. Alle Unterthanen in Teutschland sind demnach entweder mittelbar oder unmittelbar; so wie alle teutsche Territorien entweder mediat oder immediat sind.

Ich verharre meines unmittelbaren Freunds

mittelbarer Diener

D.

XXVII Schreiben.

Teutschlands Religion.

Diesen Artikel, meldeten Sie mir ehedem, hätten Sie eher in der Staatsbeschreibung von Teutschland, als in dessen Staatsrecht erwartet; und Ihnen scheint es unbegreiflich zu seyn, wie bei Teutschlands politischer Behandlung man von denen in demselben blühenden Religionen sprechen könne. Ich bin zufrieden, Freund! wenn Sie nach Lesung dieser Zeilen aufhören sich zu verwundern.

nihil mirari.

Sie wissen, was ein Staat ist; Sie übersehen im Ganzen die schönste Maschine, die der Menschenverstand zu erfinden vermochte, denn schöner ist

wohl

wohl nichts als ein wohleingerichteter Staat: allein, was ist sein Zweck? zeitliche Glückseligkeit. Hat uns Unterthanen der Regent zeitlich so glückselig gemacht, als es immer seyn kann, so hat er seiner Regentenpflicht ein hinlängliches Genüge gethan. Mehr können wir von demselbigen nicht verlangen. Wollte Gott! alle Regenten machten ihre Unterthanen nur zeitlich so glücklich als sie könnten!

Die Religion geht auf die Zukunft: sie nimmt ein Leben nach dem Tode an, sie sucht uns ewig glückselig zu machen. Bürger, die zeitlich glückselig seyn wollen, denken auch an die Zukunft, sie erhalten eine neue Eigenschaft: Bürger, Anhänger einer Religion, erscheinen in neuer Qualität. Sie ziehen das Leben nach dem Tode dem zeitlichen Glück vor, glauben, daß bei einer Collision ihrer Pflichten sie Gott mehr, als dem Regenten gehorchen müssen — Merken Sie den Einfluß der Religion auf den Staat?

Die Religion unterstützt oft das bürgerliche Band, sie muß es thun, wenn sie ächt ist; die Religion untergräbt oft das Wohl des Staats, das kann nur eine falsche thun — Fühlen Sie den Einfluß der Religion auf den Staat?

Eine Religion hat viele Feyertäge, an denen der Bauer nichts arbeitet, in einer Religion

ist

ist es Gott ein Dienst, wenn man sich und seine Glieder dem Staat unbrauchbar macht, in der andern muß man fleißig arbeiten, hält nicht viel auf Fest- und Heiligentäge — hat da nicht eine Religion einen gesegnetern Einfluß auf den Staat als die andere?

Mit Recht untersucht daher der Statistiker die Religion eines jeden Landes, weil ihr Einfluß auf den Staat zu groß und zu wichtig ist, um ihn mit Stillschweigen zu übergehen. Der Staatsrechtsgelehrte muß ihn aber auch untersuchen, weil davon wichtige Staatsrechte abhängen. Wir müssen Teutschlands Religionen und deren Verhältnisse gegen einander kennen lernen, weil wir sonsten Teutschland nur halb kennen würden.

Die Abhandlung von Teutschlands Religionen gehört demnach zu Teutschlands politischer Gestalt, weil besonders in Teutschland die Religion ein ganz anders Reich, als es vorhin war, zum Vorschein gebracht hat.

Ganz Teutschland hatte bis 1517, wie Sie wissen, nur eine Religion: Kaiser, Reichsstände, Unterthanen erkannten alle den Pabst als ihr sichtbares Kirchenoberhaupt; Teutschland machte einen

Theil

Theil der römischen Hierarchie aus, und die katholische Religion war Teutschlands Religion; nur die Juden wurden seit langen Zeiten in denen Orten, wo sie ihren Schutz theuer bezahlten, geduldet. Finster und dunkel sah es im grösten Theil von Teutschland aus, und die Religion war so beschaffen, daß der, der durch dieselbige verehrt werden sollte, hätte über das abergläubische Menschengeschlecht zürnen sollen, wenn er mit den schwachen Sterblichen nicht Gedult zu haben pflegte. Eine lateinische Uebersetzung der beeden Quellen, aus der der Gottesdienst und die Glaubensartikel abgeleitet werden sollten, in wenigen Händen befindlich, enthielt heilige Wahrheiten; allein die Simplicität, die in demselbigen angepriesen wurde, war in Teutschland so wie in dem übrigen Europa nicht zu erblicken. Menschensatzungen hatten die Religion erschrecklich verunstaltet, was man unter denen Menschen antraf, davon stund in jenem heiligen Buch kein Wort, und was in dem Buch stund, das fand man nicht unter denen Menschen. Die Sünden, so man gegen Gott begangen hatte, konnte man seinem Vicarius hienieden auf Erden um baar Geld abkaufen. Ablaßkrämereien, ein heiliger Kram, wurden in Teutschland zum Abscheu der damaligen gegenwärtigen und künftigen Welt allgemein getrieben; diese kamen bis nach Wittenberg.

Luther,

Luther, nicht von allen Fehlern frei, er war ein Mensch, Freund! Luther, ein Mann, den jeder Kenner der Geschichte schätzen muß, der unerkannte Wohlthäter des katholischen Teutschlands, Europens, dieser bei der Nachwelt unvergeßliche Mann, Luther durch lange vorhergegangene Zeugen der Wahrheit angefacht, durch die damalige Umstände begünstigt, denn man seufzte laut über die päpstliche Tyrannei, Luther empört sich wider diesen heiligen Kram. Rom, das politische Rom, dachte dismal nicht daran, daß oft die geringste Begebenheiten von dem grösten Erfolg schwanger sind, statt Luthern zu besänftigen, wer wird einen Mönchen besänftigen wollen? hezt ihn auf, verdammt ihn, thut ihn in Bann.

Luther geht weiter, als er anfänglich selbst gedachte, untersucht die ganze Religion, wirft Menschensatzungen weg, und führt sie demnach wieder zu ihrer ersten Simplicität und Reinigkeit zurück, und stiftet dadurch die verbesserte, die reformirte, die lutherische, denn Luthers Verdienste erlauben uns sie die Lutherische zu nennen, Religion; keine neue Religion — Freund! denn tausendjähriges Gold von denen Schlacken gereinigt, und dem ihm anklebenden Unrath gesäubert, ist und bleibt altes Gold.

Luthers Religion breitete sich in Teutschland und über Teutschland aus, ein beträchtlicher Theil un-

unsers Reichs entzog sich der päpstlichen Hierarchie: Religion teutsch gelehrt, teutsch gepredigt, gefiel dem Teutschen, zumal, da er seine Bibel teutsch lesen konnte; verschiedene Landesherren nahmen die Religion ihrer Unterthanen an: Kaiser und der gröste Theil von Reichsständen hingegen blieben bei der alten.

Statt zu untersuchen, ob man denen Protestanten nicht die von ihnen verlangte, vom Recht der Natur schon angebohrne Gewissensfreiheit gestatten sollte, so suchte man sie zu unterdrucken. Ströme von teutschem Blut mußten fliessen, und Rechte der Vernunft mußten theuer erkauft werden. Katholiken wüteten in ihre eigene Eingeweide, denn sie kämpften wider die, so für sie kämpften. Religionen im Krieg — welch entehrender Blick für die Menschheit! Nachdem beede Theile lange gegen einander gewütet hatten, so wurde der passauer Vertrag 1552, und dann der Religionsfrieden — welcher erschrecklicher Ausdruck! 1555 geschlossen: damit war aber der Sache noch nicht abgeholfen. Beede Religionen geriethen noch dreissig Jahre lang hintereinander, das Morden und Metzeln, das Sengen und Brennen, mußte von vorne angehen, noch viel Christenblut fliessen, bis endlich der westphälische Frieden Teutschland den Grund zu einer gewissen Ruhe verschafte, die so lange dauern wird, als Teutschlands katholischer Theil nicht zu seinem eigenen Unglück diese Säule

der

der Ruhe erschüttert, untergrabt, und dadurch den Ruin des ganzen Gebäudes befördert. Lange schon minirt man an diesem Frieden, den man durch sophistische Verdrehungen unbrauchbar zu machen sucht: die Minirer denken nicht daran, daß, wenn ihres Nachbarn Haus in Brand geräth, sie Mühe haben werden, ihre eigene Wohnungen zu retten. **Passauer Vertrag, Religions- und westphälischer Frieden**, der merkwürdigste aller je in der Welt geschlossenen Friedensschlüsse, bilden ein Gewölbe, auf das der gröste Theil von Teutschlands gegenwärtiger Verfassung und Ruhe sich stützt.

Kraft dieser solennen und heiligen Verträge hat nun Teutschland zwo Religionen, die **römischkatholische** und die **evangelische**: diese heißt auch die **protestantische**, von der wider das sogenannte Interim des Kaiser Karls des Fünften, der einen interimistischen Glauben zu statuiren gedachte, eingelegten Protestation: von der augspurgischen Confession, nennen sich ihre Anhänger **augspurgische** Confessionsverwandte. Die mir gefallende Benennung ist die erste, denn nach der reinen Lehre des Evangeliums allein, nicht nach Traditionen glauben sie, und augspurgische Confession ist nur in sofern ein gewichtvolles Werk, als dieselbige mit dem Original, aus dem sie genommen ist, übereinstimmt. Daß sie übereinstimme, glaube ich bisher, ich rede aber unpartheiisch, ohne in eine Sectirerei zu verfallen.

Diese evangelische Religion theilt sich in sich wieder in zween Theile ab

1) in die evangelischlutherische,

2) evangelischreformirte,

so daß wir nicht drei, sondern nur zwo Religionen in Teutschland haben.

Nennt man die evangelische, Acatholicos, Unkatholische, so möge man es: desto besser, wenn man damit einen verächtlichen Begrif verknüpfen will: eine Injurie macht dem, der sie ausstößt, Schande; eine ächte Religion kann nicht injurirt werden.

In was für einem Verhältniß stehen aber diese beede Religionen gegen einander? welches ist die herrschende? Eine ist so gut als die andere; in Absicht des ganzen Reichs haben beede gleiche Rechte; der westphälische Frieden setzt exactam mutuamque aequalitatem unter ihnen fest, und will, daß das, was einer Religion recht ist, auch der andern billig sey. „Quod vni parti iustum „est, alteri quoque sit iustum."

Darf aber keine neue Religion in Teutschland mehr recipirt werden? die Stelle des westphälischen Friedens ist klar: praeter religiones supra nominatas (cathol. sc. et euangel.) *nulla alia* in sacro romano imperio recipiatur vel toleretur.

Die-

Dieses erklären nun die meisten dahin, ein anders sey recipere vel tolerare religionem, ein anders recipere vel tolerare certae cuidam religioni addictos, also ein anders recipere homines, ein anders recipere religionem, allein mich dünkt, daß beede paciscirende Theile der Religionskriege so müde waren, daß sie nicht allein jeder neuen Religion, sondern auch jedem Menschen, der eine andere Religion mit sich bringen würde, den Eingang ins Reich versagen wollten. Dem allen ohngeachtet aber scheint mir gewiß, daß, wenn morgen Kaiser und Reich gesonnen wären, denen Türken freies Religionsexercitium zu gestatten, sie es allerdings thun könnten, da nichts natürlicher, als daß ein Vertrag auf die nämliche Art, wie er geschlossen worden, wieder aufgehoben werde. Nihil tam naturale est, quam eodem modo quiduis dissolui quo colligatum est, L. 35. P. de reg. iur. Einseitig dürfte es aber nicht geschehen. Doch muß ich bemerken, daß die Usualinterpretation meiner Meinung entgegensteht, indem man glaubt, daß ein Landsherr in seinem Territorium jeden aufnehmen könne, er sei, welcher Religion er wolle, zugethan. Ich gestehe auch gern, daß diese Erklärung der Vernunft und Menschlichkeit Ehre macht, und sich mit der gesunden Politik vortreflich vertrage, allein bei Verträgen müssen wir immer zuerst auf den Sinn der Paciscenten sehen, und das kann ich schwerlich glauben, daß man zur Zeit des

westphälischen Friedens schon einen so genauen Unterschied zwischen recipere religionem und recipere personam certae religioni addictam gemacht habe.

XXVIII. Schreiben.

Vollkommene Gleichheit der Rechte beeder Religionen.

Teutschland theilt sich nunmehr in zween beträchtliche Religionstheile, in den katholischen und evangelischen, ab. Was Rechtens ist bei dem einen, ist es auch bei dem andern; keine Prärogativ, keine Präcedenz, exacta omnium iurium mutuaque aequalitas, mithin ist kein Theil blos tolerirt, nein recipirt; jeder Theil hat im Ganzen die Rechte einer allgemeinen approbirten Gesellschaft; der Kaiser ist verbunden, dem einen so wie dem andern Theil seinen Schutz angedeihen zu lassen. Der Kaiser ist aber der ganzen Christenheit und der römischen Kirche Advocat? mithin muß er Ketzer verfolgen, die Wölfe, die sich um des Pabsts Schafstall, unter denen Schafen sucht er auch gekrönte Häupter (pasce oues meas) einfinden, verscheuchen, der Kaiser verspricht es in der Capitulation, allein Maxen dem Zweiten rückte man es schon in die seinige ein, „daß „die der augspurgischen Confession zugethanen „Stän-

„ Stände denselben an jene Advokatie nicht ge„ bunden haben wollten.“ Das war aber noch nicht genug, denn man ließ sich protestantischer Seite noch weiter versprechen, daß jene Advokatie nicht gegen den westphälischen Friedensschluß angezogen werden sollte. Wäre aber auch alles dieses nicht gewesen, so hätte der westphälische Friede schon hinlänglich jener Advokatie in Absicht der Protestanten Schranken gesetzt. Im Ganzen scheint mir das sicher, daß die Advokatie der römischen Kirche mehr eine Sklaverei, als ein eminentes Vorrecht des Regenten anzeigt. Es ist ein Beweis von der famulante potestate.

Einer der wichtigsten Puncte aber, die im westphälischen Frieden zu bestimmen waren, war der, wie es theils in Absicht der Religion in einzelnen Territorien, theils in Absicht des Besitzes der geistlichen Güter gehalten werden sollte, denn das können Sie sich leicht vorstellen, daß während des dreißigjährigen Kriegs sich täglich der Stand der Dinge verändert. Einmal predigt ein lutherischer Geistlicher: darauf sang der Pater seine lateinische Messe wieder: ein Kirchengut, eine Pfründe war bald in lutherischen, bald in katholischen Händen. Die Protestanten wollten alles, wie natürlich und billig war, wieder auf den Punct zurückführen, in dem die Sachen waren, ehe der Krieg angefangen hatte. Das wollte aber kein Katholik, sondern die setzten just

den Termin fest, in dem sie die meisten Güter in Händen gehabt, und an welchen die katholische Religion die ausgebreiteste in Teutschland war. Jene wollten also das Jahr 1618, diese das Jahr 1630. Endlich verglich man sich auf das Jahr 1624 in Rücksicht der Religion, und den 1 Jänner 1624 in Absicht des Besitzes der Güter *). Jenes heißt der annus normalis, decre-

*) Instr. Pac. Westph. art. V. §. II. 2. Terminus a quo *restitutionis in ecclesiasticis*, et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit *dies prima Ianuarii anni 1624*. Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum et Statuum vtriusque religionis, comprehensa libera imperii nobilitate vt et communitatibus et pagis immediatis, plenarie et pure, cassatis omnibus interim in istiusmodi caussis latis publicatis et institutis *sententiis*, *decretis*, *transactionibus*, *pactis* seu dedititiis, seu aliis, et executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

III. *Bona ecclesiastica immediata* quod attinet, siue sint Archiepiscopatus, Praelaturae, Abbatiae, Baliuiae, Praepositurae, Commendae, siue liberae fundationes seculares, aut alia, vna cum reditibus, pensionibus aliisque quocunque nomine signatis seu in vrbibus seu ruri sitis, ea, seu Catholici seu Augustanae confessionis status, *die prima Ianuarii* anni 1624. possederint, omnia et singula, nullo plane excepto, eius religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, vsque dum de

cretorius, dieses der dies normalis, decretorius. Wenn daher im Jahr 1624 im Herzogthum Würtemberg nur die evangelische Religion blühete, so ist sie bis auf den heutigen Tag die herschende, die allein geltende Religion in diesem Land. Waren Lutherische und Katholische in einem Land, so sind sie bis auf den heutigen Tag

de religionis diſſidiis per Dei gratiam conuentum fuerit, tranquille et imperturbate poſſideant neutrique parti liceat alteri ſeu in iudicio ſeu extra, negotium faceſſere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Si vero, quod Deus prohibeat, de religionis diſſidiis amicabiliter conueniri non poſſit, nihilominus *haec conuentio perpetua ſit et pax ſemper duratura.*

Inſtr. Pac. Weſtphal. *art. V. §. 31.* — Hoc tamen non obſtante (iure ſtatuum reformandi) ſtatuum catholicorum Landſaſſii, vaſalli et ſubditi cuiuscunque generis, qui ſiue *publicum* ſiue *priuatum Aug. Confeſſionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte,* ſiue certo pacto aut priuilegio, ſiue longo vſu, ſiue ſola denique obſeruantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam inpoſterum vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt. — Et haec omnia ſemper et vbique obſeruentur, donec de religione chriſtiana vel vniuerſaliter vel inter ſtatus immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conuentum, ne quisquam à quocunque vlla ratione aut via turbetur.

in demselbigen. Haben die Protestanten den 1 Jänner 1624 ein Kirchengut besessen, so steht es ihnen bis auf den heutigen Tag zu.

Welch eine wichtige Zeit ist demnach nicht das Jahr 1624 — und dessen erster Tag?

XXIX. Schreiben.

Geistliches Reservat.

Noch ein merkwürdiges Ding, mein Freund! ist zu bemerken. Man nennt es den geistlichen Vorbehalt, das Reservat. Die Protestanten verlangten, wie billig, daß jedem frei stehen sollte, welche Religion er wollte, anzunehmen, versteht sich, die Protestanten wünschten, daß jeder sich zu ihnen schlagen möchte, denn sie haßten die andere Religionen, so wie sie von ihnen gehaßt wurden. Der Protestant war in diesem Stück nicht billiger, als jeder Anhänger einer andern Religion. Jeder ist eben in der Welt für seine Meinung eingenommen, liebt die, so die nämliche Meinung adoptiren, und kann diejenige gewöhnlich nicht leiden, die eine andre Meinung annehmen. Der Protestant mit einem Wort, sah gern, daß katholische Erz- und Bischöffe, Aebte, Ritter, ihre Religion verliessen, und Luthers Lehre annahmen, auch behauptete

er

er mit Recht, daß die Aenderung der Religion keinen Verlust der Rechte nach sich ziehen sollte, sondern daß der Erzbischoff, der Bischoff, der Ritter, ihre geistliche Güter und Pfründen beibehalten sollten. Der Protestant glaubt, daß, wenn dieses jedem frei gestanden hätte, Teutschland mehr evangelische Bischöffe, Ritter und Domherren zählen würde, als es dermalen zählt, und daß es nichts seltenes wäre, Frau Domherrinnen zu finden. Diese Vermuthung wird zum höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erhoben, wenn man die verschiedenen Religionsveränderungen eines Erzbischoffs von Köln, eines Erzbischoffs von Magdeburg u. s. f. bedenkt, und dann den geistlichen Vorbehalt überlegt. Man schiebt keinen Riegel vor, wenn man nicht glaubt, daß es nöthig sey. Genug der Religionsfrieden von 1555 enthielt schon eine Verordnung davon, diese war aber wider der Protestanten Willen in denselben eingerückt worden *): der westphälische

 Frie-

*) Religionsfrieden 1555. §. 18. Und nachdem bei Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtretten würden, wie es der von ihnen bis daselbsthin besessenen und eingehabten Erzbisthumb, Bißthumb, Prälaturen und Beneficien halben, gehalten werden soll, welches sich aber beyder Religionsstände nicht haben vergleichen können; demnach haben wir in kraft hochgedachten römi-

schen

Frieden ließ es bei denen den 1 Jänner 1624 eingeführten Veränderungen bewenden, verordnet aber klar und deutlich, daß es zwar auf die Zukunft frei stehen sollte, die Religion zu verändern, aber daß ohne Urthel und Recht (ipso iure) der Erzbischoff, Bischoff, Kanonikus aufhört Erzbischoff, Bischoff, Kanonikus zu seyn; nur hatte der Religionsfrieden blos für die Herren Ka-

schen kaiserlichen Majestät uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich, also, wo ein Erzbischof, Bischof, Prälat, oder ein anderer geistliches Stands, von unser alten Religion abtretten würde, daß derselbig sein Erzbistumb, Bißthumbe, Prälatur und andere beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stiftgewohnheiten zugehört, ein Person, der alten Religion verwandt, zu wählen, und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der geistlichen Capituln und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stiftfundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend oder fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künftiger christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreiflich. —

Katholiken gesorgt: allein der westphälische Frieden dehnte das Reservat auch auf evangelische geistliche Personen aus *). Eine treffendere Legislation kenne ich nicht, mein Freund! denn seit dem westphälischen Frieden sind alle diese geistliche Herren so standhaft in ihrer Religion, daß keiner nur auf den Gedanken gekommen, dieselbe zu verändern.

XXX. Schreiben.

Allgemeine Gewissensfreiheit in Teutschland — welch köstlicher Gedanke! Wer sein Erzbisthum, Bistum, seine herrliche Pfründe fahren lassen will, der kann es thun — herrliche Gewissens-

*) Instr. pac. westphal. art. V. §. 15. Si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Praelatus, *aut August. Confessioni addictus* in Archiepiscopum, Episcopum, Praelatum electus vel postulatus, solus aut vna cum capitularibus, seu singulis seu vniuersis aut etiam alii ecclesiastici religionem *in posterum* mutarint, *excidant statim suo iure, honore tamen famaque illibatis*, fructusque et reditus citra moram et exceptionem cedant, capituloque aut cui id de iure competit, integrum sit aliam personam ei religioni, ad quam beneficium istud vigore huius transactionis pertinet, addictam eligere aut postulare.

den Termin fest, in dem sie die meisten Güter in Händen gehabt, und an welchen die katholische Religion die ausgebreiteste in Teutschland war. Jene wollten also das Jahr 1618, diese das Jahr 1630. Endlich verglich man sich auf das Jahr 1624 in Rücksicht der Religion, und den 1 Jänner 1624 in Absicht des Besitzes der Güter *). Jenes heißt der annus normalis, decre-

*) Instr. Pac. Westph. art. V. §. II. 2. Terminus a quo *restitutionis in ecclesiasticis*, et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit *dies prima Ianuarii anni 1624*. Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum et Statuum vtriusque religionis, comprehensa libera imperii nobilitate vt et communitatibus et pagis immediatis, plenarie et pure, cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis publicatis et institutis *sententiis*, *decretis*, *transactionibus*, *pactis* seu dedititiis, seu aliis, et executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

III. *Bona ecclesiastica immediata* quod attinet, siue sint Archiepiscopatus, Praelaturae, Abbatiae, Baliuiae, Praeposituraе, Commendae, siue liberae fundationes seculares, aut alia, vna cum reditibus, pensionibus aliisque quocunque nomine signatis seu in vrbibus seu ruri sitis, ea, seu Catholici seu Augustanae confessionis status, *die prima Ianuarii* anni 1624. possederint, omnia et singula, nullo plane excepto, eius religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, vsque dum de

cretorius, dieses der dies normalis, decretorius. Wenn daher im Jahr 1624 im Herzogthum Würtemberg nur die evangelische Religion blühete, so ist sie bis auf den heutigen Tag die herschende, die allein geltende Religion in diesem Land. Waren Lutherische und Katholische in einem Land, so sind sie bis auf den heutigen Tag in

de religionis dissidiis per Dei gratiam conuentum fuerit, tranquille et imperturbate possideant neutrique parti liceat alteri seu in iudicio seu extra, negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Si vero, quod Deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter conueniri non possit, nihilominus *haec conuentio perpetua sit et pax semper duratura.*

Instr. Pac. Westphal. *art. V. §. 31.* — Hoc tamen non obstante (iure statuum reformandi) statuum catholicorum Landsassii, vasalli et subditi cuiuscunque generis, qui siue *publicum* siue *priuatum Aug. Confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte*, siue certo pacto aut priuilegio, siue longo vsu, siue sola denique obseruantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam inposterum vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. — Et haec omnia semper et vbique obseruentur, donec de religione christiana vel vniuersaliter vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conuentum, ne quisquam à quocunque vlla ratione aut via turbetur.

in demselbigen. Haben die Protestanten den 1 Jänner 1624 ein Kirchengut besessen, so steht es ihnen bis auf den heutigen Tag zu.

Welch eine wichtige Zeit ist demnach nicht das Jahr 1624 — und dessen erster Tag?

XXIX. Schreiben.

Geistliches Reservat.

Noch ein merkwürdiges Ding, mein Freund! ist zu bemerken. Man nennt es den geistlichen Vorbehalt, das Reservat. Die Protestanten verlangten, wie billig, daß jedem frei stehen sollte, welche Religion er wollte, anzunehmen, versteht sich, die Protestanten wünschten, daß jeder sich zu ihnen schlagen möchte, denn sie haßten die andere Religionen, so wie sie von ihnen gehaßt wurden. Der Protestant war in diesem Stück nicht billiger, als jeder Anhänger einer andern Religion. Jeder ist eben in der Welt für seine Meinung eingenommen, liebt die, so die nämliche Meinung adoptiren, und kann diejenige gewöhnlich nicht leiden, die eine andre Meinung annehmen. Der Protestant mit einem Wort, sah gern, daß katholische Erz- und Bischöffe, Aebte, Ritter, ihre Religion verliessen, und Luthers Lehre annahmen, auch behauptete

er

er mit Recht, daß die Aenderung der Religion keinen Verlust der Rechte nach sich ziehen sollte, sondern daß der Erzbischoff, der Bischoff, der Ritter, ihre geistliche Güter und Pfründen beibehalten sollten. Der Protestant glaubt, daß, wenn dieses jedem frei gestanden hätte, Teutschland mehr evangelische Bischöffe, Ritter und Domherren zählen würde, als es dermalen zählt, und daß es nichts seltenes wäre, Frau Domherrinnen zu finden. Diese Vermuthung wird zum höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erhoben, wenn man die verschiedenen Religionsveränderungen eines Erzbischoffs von Köln, eines Erzbischoffs von Magdeburg u. s. f. bedenkt, und dann den geistlichen Vorbehalt überlegt. Man schiebt keinen Riegel vor, wenn man nicht glaubt, daß es nöthig sey. Genug der Religionsfrieden von 1555 enthielt schon eine Verordnung davon, diese war aber wider der Protestanten Willen in denselben eingerückt worden *): der westphälische Frie-

*) Religionsfrieden 1555. §. 18. Und nachdem bei Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtretten würden, wie es der von ihnen bis daselbsthin besessenen und eingehabten Erzbisthumb, Bisthumb, Prälaturen und Beneficien halben, gehalten werden soll, welches sich aber beyder Religionsstände nicht haben vergleichen können; demnach haben wir in kraft hochgedachten römischen

Frieden ließ es bei denen den 1 Jänner 1624 eingeführten Veränderungen bewenden, verordnet aber klar und deutlich, daß es zwar auf die Zukunft frei stehen sollte, die Religion zu verändern, aber daß ohne Urthel und Recht (ipso iure) der Erzbischoff, Bischoff, Kanonikus aufhört Erzbischoff, Bischoff, Kanonikus zu seyn; nur hatte der Religionsfrieden blos für die Herren Ka-

schen kaiserlichen Majestät uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich, also, wo ein Erzbischof, Bischof, Prälat, oder ein anderer geistliches Stands, von unser alten Religion abtretten würde, daß derselbig sein Erzbistumb, Bißthumbe, Prälatur und andere beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stiftgewohnheiten zugehört, ein Person, der alten Religion verwandt, zu wählen, und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der geistlichen Capituln und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stiftfundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend oder fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künftiger christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreiflich. —

Katholiken gesorgt: allein der westphälische Frieden dehnte das Reservat auch auf evangelische geistliche Personen aus *). Eine treffendere Legislation kenne ich nicht, mein Freund! denn seit dem westphälischen Frieden sind alle diese geistliche Herren so standhaft in ihrer Religion, daß keiner nur auf den Gedanken gekommen, dieselbe zu verändern.

XXX. Schreiben.

Allgemeine Gewissensfreiheit in Teutschland — welch köstlicher Gedanke! Wer sein Erzbisthum, Bistum, seine herrliche Pfründe fahren lassen will, der kann es thun — herrliche Gewissens-

*) Instr. pac. westphal. art. V. §. 15. Si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Praelatus, *aut August. Confessioni addictus* in Archiepiscopum, Episcopum, Praelatum electus vel postulatus, solus aut vna cum capitularibus, seu singulis seu vniuersis aut etiam alii ecclesiastici religionem *in posterum* mutarint, *excidant statim suo iure, honore tamen famaque illibatis*, fructusque et reditus citra moram et exceptionem cedant, capituloque aut cui id de iure competit, integrum sit aliam personam ei religioni, ad quam beneficium istud vigore huius transactionis pertinet, addictam eligere aut postulare.

wissensfreiheit! Geistliche Länder müssen demnach jetzt entweder katholisch oder evangelisch bleiben; geistliche Stiftungen, die der einen oder der andern Religion zustehen. Wie geht es aber mit weltlichen Ländern?

An diesen Punct dachte man ehdem gar nicht, so wichtig er auch war; denn er hätte eine erschreckliche Revolution in Teutschland nach sich ziehen können. Aenderte ein Landesherr seine Religion, so gieng er zu derjenigen Partei, deren Religion er angenommen hatte, über: ist aber dasjenige Land katholisch, dessen Landesherr die katholische Religion angenommen? Soll des Landes Religion nach denen nicht immer festen Religionsbegriffen des Regenten abgemessen werden? Der despotischeste Regent des Erdbodens wird dieses nicht behaupten. Doch gibt es in Teutschland Leute, die dem Land die Religion des Regenten beilegen. Soll dann Religion nie in ihr wahres Verhältniß mit dem Staat gestellt werden können? Das Land bleibt katholisch, wenn gleich der katholische Landsherr lutherisch wird; so bleibt auch das Land evangelisch, wenn gleich dessen Fürst katholisch wird; mithin behält das Land die ihm einmal zugeschriebene und erworbene Rechte, wenn gleich sein Regent persönlich seine Religion ändert.

Ja mit Recht behauptet man, daß derjenige Fürst, der ein katholisches Land regiert, in sensu

su iuris publici katholisch ist; es sey nun, daß der Herr seine Religion geändert habe, oder daß sein Nachfolger ein Katholik oder ein Evangelischer sei. Landesreligion ist mit einem Wort von Fürstenreligion zu unterscheiden.

Am vernünftigsten wäre gewesen, wenn Kaiser und Reich für Teutschlands zeitliches Glück Sorge getragen, und den Menschen überlassen hätten, selbst für ihr künftiges Wohl zu sorgen; wenn Religion, die unser aller künftiges Glück machen soll, weder auf den Reichstag noch unsre Gerichte einen Einfluß gehabt hätte.

Was wird die vernünftige Nachwelt denken?

Frankreich hat demnach sehr wohl gethan, und vollkommen publicistisch gehandelt, wenn es des Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht nach erfolgter Religionsveränderung bewegt, seine Reichs- und Kreisstimmen nicht von denen Protestanten zu trennen, sondern dieselbige in denen Händen eines protestantischen Ministers zu lassen: heißt das nicht patriotisch gehandelt, und edelmüthig für Teutschland gedacht? Das Memoire *) des französischen Hofs sagt deutlich: „le ministére de „France a crû, qu'il feroit contre les interêts „de la cause commune, de retrancher un „suf-

*) Neue Staatskanzlei Tom. IV. p. 238.

„ suffrage ami dans le corps protestant, en
„ faisant exercer actuellement celui du Duc
„ de Deuxponts par un Ministre catholique,
„ et consequemment sa Majesté a jugé, qu'elle
„ devoit d'autant moins detourner ce Prince
„ de continuer *a donner son suffrage parmi*
„ les protestans."

Teutschland in Absicht seiner Religionen sieht demnach folgender Gestalt aus:

1. Im ganzen Reich.
   1. katholisch.
   2. evangelisch.
      a) lutherisch.
      b) reformirt.

2. In einzelnen Reichslanden.
   1. Pur
      1. katholisch.
      2. evangelisch.
   2. Vermischt.
      1. katholisch und evangelisch.
      2. katholisch, evangelisch und reformirt.

So viel von Teutschlands politischer Seite in Rücksicht seiner Regierungsform und Religion. **Teutschland ist eine in Rücksicht der Religion vermischte eingeschränkte Wahlmonarchie.**

XXXI. Schreiben.

Was bindet den Regenten und seine Unterthanen? was unsern Kaiser und seine teutsche Nation? die Verträge, die Fundamentalgesetze, die Observanz, und die Analogie, die ich Ihnen in vorhergehendem Schreiben als Quellen des teutschen Staatsrechts angegeben habe. Es bleibt uns hier aber ein wichtiges Band übrig, das 1) im Lehensnexus, 2) im Unterthaneneid, homagium besteht. Nöthig ist es nicht, daß der Regent Lehensherr sey, daß seine Unterthanen, wenigstens die beträchtlichste unter ihnen, seine Vasallen seyen; auch kann er ihr Regent seyn, ohne daß ihm ein einiger Unterthan den Eid der Treue schwört. Wer in dem Territorium Güter hat, ist dem Landesherrn in Rücksicht dieser Güter unterworfen, wer in dem Territorium seine Behausung aufschlägt, ist des Landes Unterthan, wenn er sich nicht ausdrücklich vom Regenten ausdingt, daß er demselben nicht unterworfen seyn solle: lebt gleich keiner von denen, die den Staat gegründet, mehr, so setzen doch Regent und Unterthanen stillschweigend den von ihren Vorfahren eingegangenen Vertrag fort, es bedarf also keiner Erneuerung, keines eidlichen Verspruchs: der Regent kann aber, wenn er will, die Vornehmste seiner Nation durch das Lehensband fesseln, er kann sich die Unterthanentreue eid-

eidlich zusichern lassen: Lehenseid und Homagium dient dann zur Unterstützung des bürgerlichen Bandes: mein Unterthan und Vasall hat doppelte Pflichten; mein Unterthan, der mir den Eid der Treue geschworen, muß mir um so getreuer seyn, weil er mir seine Treue eidlich zugesagt hat. Wie verhält es sich nun mit beeden Stücken 1) im Reich, 2) in einzelnen Territorien.

Lehensband in Rücksicht des Reichs.

Der Kaiser ist der meisten teutschen Reichsstände Lehensherr, nicht seit gestern und heute, sondern seit langen Zeiten. Unter der fränkischen Monarchie, gleich bei ihrem ersten Stifter dem Chlodovåus kommen schon Beneficien der Franken vor, und aus diesen ist unser ganzes Lehenwesen entsprungen. Wenn ein Herr nicht blos Landesherr, sondern auch Lehensherr ist, der Unterthan nicht blos seine Unterthanen- sondern auch Vasallenpflicht auf sich hat, dann ist er dem Regenten doppelt verbunden, und kann ihm der Regent als Regent nicht zu Leibe gehen, so kann er es doch oft als Lehenherr. Mithin ist der Lehensnexus die festeste Stütze des bürgerlichen Bands, das Regenten und Unterthan verknüpft.

Nicht

Nicht alles, was unsre Reichsstånde besitzen, ist Lehen, es gibt aber auch wenige Stånde, die keine Reichslehen haben, doch ist ausgemacht, daß der gröste Theil derer Reichsstånde Vasallen des Kaisers und Reichs sind. Sonst ist Lehenmann nicht gleich ein Unterthan, d. i. weil ich ein Vasall von Hessen bin, so bin ich deswegen nicht gleich ein heßischer Unterthan, allein bei unsern Reichsvasallen trift es zu, daß sie alle Unterthanen des Kaisers und Reichs sind, ohngeachtet nicht alle Unterthanen des Reichs zugleich Reichsvasallen sind.

Was nun dieser Lehensnexus mit sich bringt, hat zwischen dem Kaiser als Lehensherrn und denen meisten Reichsstånden als Reichsvasallen statt. Die Natur und das Wesen der Lehen bestimmt vieles, Gesetze und Observanzen des Reichs, eigne Privilegien der Vasallen, eigne Observanzen bei einem speciellen Lehen bestimmen das nähere: das langobardische Lehenrecht, ein fremdes mit dem römischen Corpus Juris nach Teutschland gekommenes Recht gilt auch hier: was alle diese einzelne Normen ausweisen, gilt der Regel nach nur in gehöriger Gradation auch bei Reichslehen; ohngeachtet Sie im Lehenrecht hören werden, daß man oft zankt, ob dieser Fremdling nicht unsern eignen teutschen Lehnsgewohnheiten vorgehe. Das macht der Regel nach keinen Unter-

 schied,

schied, ob das Lehen gegeben oder angeboten ist, bei einem treten die nämlichen Rechte, wie bei dem andern ein. Um dieses zu verstehen, müssen Sie bemerken, daß es zweierlei Arten von Lehen gebe; 1) gegebene, feuda data, die ein Herr uns gibt: er hat viele Güter, und gibt uns Stücke, damit wir ihm dienen; in diesen succedirt der Regel nach nur der, der dienen kann; kein Weib, kein Geistlicher, kein Blinder rc. dann 2) angebotene, angetragene: wir besitzen freie Güter, tragen sie einem an, er soll sie an sich nehmen, und uns als Lehen wieder geben. Jene sind älter als diese: in diesen kann man sich Bedingungen machen; vermuthlich thut man es auch; ist es nicht geschehen, so werden diese aufgetragene Lehen nach den nämlichen Regeln wie jene beurtheilt, ohngeachtet es Gelehrten gegeben und noch gibt, die glauben, daß aufgetragene Lehen grose Vorrechte vor gegebenen hätten, allein dis ist zu weit gegangen: sagen Sie, daß aufgetragene Lehen Vorrechte vor denen gegebenen haben können, daß es aber klar dargethan werden müsse, dann betrügen Sie sich nicht. Wer wollte von der Möglichkeit gleich auf die Wirklichkeit schliessen? und das thun doch diejenige, die einen rechtlichen Unterschied unter gegebenen und aufgetragenen Lehen annehmen.

Alle

Alle Vasallen des Reichs, sie mögen das Lehen aus Gnade, nicht aus Successionsrecht, oder aus Erbfolge erhalten, oder auch aus einer Wahl, wie geistliche Fürsten, Prälaten, Aebte, bekommen, müssen beym Kaiser um Investitur, d. i. um Belehnung ansuchen, und bei derselben den Lehenseid abschwören. Den sonst gewöhnlichen Unterthaneneid legt keiner dieser Vasallen ab, und es ist auch nicht nöthig, denn der Leheneid vertritt sicher dessen Stelle, da der ihnen starke Pflichten einschärft. Kurfürst, Fürst, Grav, Prälat, Abt, steht daher in einem engen Band gegen Kaiser und Reich. Ein Unterthan kann seinem Regenten nicht mehr versprechen, als der Vasall thun muß. Dieser verspricht dem Kaiser und Reich, denn Kaiser könnte oft anders als das Reich denken, also beeden, getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn; nichts „ wider Kaiser und Reich vorzunehmen, nichts „ zu gehelen in einige Wege, alles was wider „ Kaiser und Reich vorgenommen werden möchte, „ anzuzeigen; kaiserlicher Majestät und des Reichs „ Ehre, Nutz und Aufnehmen zu betrachten rc.

Fühlen Sie, wie sehr das Lehenwesen den bürgerlichen Nexus unterstützt! und was das sagen will: er ist des Kaisers und Reichs Vasall.

Homagium.

Kein unmittelbarer Unterthan des Reichs schwört dem Kaiser und Reich den Unterthanen-

 eid,

eid, sondern nur, wenn er Vasall ist, den Lehenseid, der sicher die Stelle jenes vertretten kann: mithin schwört ein Unmittelbarer, der kein Vasall ist, dem Kaiser gar nicht, auch schwört kein Mittelbarer dem Kaiser: nur die Reichsstädte zeichnen sich vor allen andern aus; jetzt nicht mehr, wie ehedem, da sich der Kaiser von allen entweder in Person, oder sich in der Person eines bevollmächtigten kaiserlichen Commissarius huldigen ließ. Nur diejenige Reichsstadt in der der Kaiser gewählt wird, huldigt demselben; die meisten übrigen schwören durch einen Reichshofrathsagenten dem Kaiser den Eid der Treue in dem Reichshofrath. Selbst unmittelbare Ritter schwören dem Kaiser nicht weder in Person noch einem seiner Commissarien; allein indem ein solcher Ritter seinen Rittereid schwört, so legt er zugleich den stärksten Eid für kaiserliche Majestät ab. Ihr eignes Interesse würde sie schon auch ohne Eid hinlänglich verbinden, kaiserlicher Majestät getreu, hold, und gewärtig zu seyn.

So ists im ganzen Reich: in einzelnen teutschen Territorien sollte man glauben, als gäbe es keine treue Seele mehr, indem darinn erschrecklich geschworen wird. Kein neuer Bürger wird ohne Eid angenommen, kein Bedienter ohne Eid installirt; so oft ein neuer Successor ins Land kommt, so oft muß alles aufs neue schwören. Ja, man schwört nicht dem gegenwärtigen Herrn allein,

allein, sondern auch dem künftigen, der als Agnat, als Mitbelehnter, als Mitbruder ex pacto confraternitatis, als expectatiuarius zu succediren gedenket.

Auch haben die meiste teutsche Fürsten ihre Vasallen, ihre Territoriallehen, ihre Lehenshöfe: jeder Vasall muß bei jeder Veränderung die abseiten des Lehenherrn oder des Vasallen vorgeht, die Investitur aufs neue suchen, und dabei den Lehenseid schwören. Hier ist aber gewiß, daß Lehenmann nicht gleich ein Unterthan, denn ich kann aus einem fremden teutschen Gebiet seyn, und doch in einem andern ein Lehen besitzen; allein wenn Unterthan und Vasall zugleich bei einander zu finden, dann ist es auch sicher, daß der Lehensnexus den bürgerlichen vortreflich unterstützt.

Mit dem Landsassiat hat es eine besondere Bewandniß. Wer in Sachsen einen Schollen Erde besitzt, ist daselbst nicht allein in Absicht desselben sächsischer Landeshoheit unterworfen, sondern auch in Personalfällen ein sächsischer Unterthan; sonsten kann ich für meine Person ein mainzischer Unterthan, und in Rücksicht meiner im Herzogthum Würtemberg gelegenen Güter denen würtembergischen Gerichten, aber nicht in persönlichen Dingen, unterworfen seyn.

Noch gibt es besondere Zeichen der Landeshoheit; dahin gehöret das Gebet für gnädigste Herrschaft. Man bittet aber auch für den Kirchenpatron, mithin zeigt das blose Gebet den Landesherrn noch nicht an: so wie sich die Herrschaft in der Succession verhält, so richtet man auch die Gebetsformel ein: daher bittet man für Sie, mein Freund! ehe man für Ihren wirklichen Herrn Oncle bittet.

Trauer im Lande gehört gleichfalls hieher: am besten ist es, wenn man es denen Unterthanen auf dem Gesichte ansieht, daß sie ihren Regenten verloren, wiewohl ich bemerke, daß das gemeiniglich die besten und rechtschaffensten Regenten waren, die man nach ihrem Tode am wenigsten vermißte.

Hiemit hab ich Ihnen, so viel ich mich zu erinnern weiß, den Begriff des Staatsrechts überhaupt, des teutschen insonderheit entwickelt, seine Verschiedenheit von andern angränzenden Wissenschaften, seine Hilfsmittel und Quellen gezeigt — sodann den einen Theil des teutschen Subjects, des Staats, Teutschlands, geographisch und politisch, so viel in Schreiben geschehen konnte, erläutert: nun bleibt der andere Theil von Teutschlands Subject übrig, das ist,

Teutsch-

Teutschlands Regent. Wer ist der? der Kaiser? in wichtigen Stücken der Regierung regieren aber die Reichsstände mit, folglich kann man wenigstens der Ordnung wegen einen doppelten Regenten annehmen, 1) den Kaiser, 2) die Reichsstände. Alle Reichsstände zertheilen sich in drey Collegieen, alle aus denen Collegien heraus, zertheilen sich in Böhmen und zehen Kreise, und in Rücksicht der Religion, fühlen Sie den Einfluß der Religion auf den Staat? scheiden sie sich in zween Theile, das Corpus der Evangelischen und der Katholischen. Mithin wird es in unsern folgenden Abhandlungen ohngefähr folgendergestalt aussehen:

Das zweite Subject des Staatsrechts, Teutschlands Regent.

1. Kaiser.
2. Reichsstände.

1. In Collegieen.
   a. Kurfürsten.
   b. Fürsten.
   c. Reichsstädte.

2. In Kreisen.
   1. Böhmen.
   2. Zehen Kreise.
      (1. Sechs alte.
      (2. Vier neue.

3. In Rücksicht der Religion.

1. Katholische.

2. Evangelische.

So müssen Sie immer vorwärts blicken: vergessen Sie aber auch nicht bisweilen rückwärts zu sehen; das Unterwärtsblicken versteht sich ohne dis, damit Sie nie vergessen Ihren alten

B. —

Register.

A.

Seite.

Analogie 93

B.

Böhmen 113
goldne Bulle 80

D.

Dauphine 103
Deductionen, Nutzen im Staatsrecht 68
Dissertation. Gebrauch im Staatsrecht 67
Domänen des Reichs 151

E.

Elsaß 107
Entscheidungstag 71
Jahr 171

F.

Seite.

Franzosen.

Bemühung im teutschen Staatsrecht 62

G.

Gesetze.

Fundamentalgesetze 41

binden den Regenten 37

Quellen des teutschen Staatsrechts 73

Gewonheit 89

Verschiedenheit von der Observanz 92

H.

Holland 112

Homagium 185

J.

Irrthümer im Staatsrecht sind sehr gefährlich 52

Italiens Verbindung mit Teutschland 115

K.

Katholiken.

Verdienste im Staatsrecht 61

Kurfürsten Collegialschreiben 78

L.

Landeshoheit 150

Land.

Seite

Landfrieden 80

Lehensband 182

Lehen.
gegeben
angetragen } 184

Litterärgeschichte, was sie ist 52

Verschiedenheit von Litteratur 53

unentbehrlich im Staatsrecht 54

sollte erst nach geendigtem Staatsrecht tractirt werden 62

Litteratur 52

Lothringen 106

M.

Mittelbar 160

Moser. Verdienst im teutschen Staatsrecht 61

O.

Observanz 86

P.

Pfandschaften können nicht eingelößt werden 152

Privatgesetze 34

Privatrecht bindet der Regel nach den Regenten nicht 38

Pri-

Seite.
Privatfürstenrecht 38
Wichtigkeit seiner Cultur 39
Pütter, Ordnung in seinem Lehrbuch des Staatsrechts 30 f.
eiusd. tabulae iur. publ. 72

R.

Regierungsform, teutsche 126 f.
Reichsabschiede 64
in wie ferne Quellen des teutschen Staatsrechts 82
Reichsstände 138
Religion soll keinen Einfluß auf die Staatsrechtslehre haben 49
Religion des Landes 179
Religion in Teutschland 161
dörfen neue aufgenommen werden? 168
Religionsfrieden 81
Reservat kaiserliche 138
geistliches 174
Römisches Recht.
Gebrauch und Misbrauch im Staatsrecht 49
Einführung in Teutschland 120

S.

	Seite.
Schmaussens Corp. iur. publ.	46
Staat	18
Staatsacten	64
Staatsklugheit	41
Staatsrecht.	
überhaupt	18
allgemeines	26
Nutzen desselben	27
Staatsrecht.	
Misbrauch	48
Verschiedenheit von	
(1. Privatrecht	40
(2. Staatsklugheit	41
(3. Statistik	42
Partikular.	157
generales	157
Geschichte	44
Bibliothek	64
Staatsrechts	
Compendium des Staatsrechts	65
Opuscula	66
Tractaten	67
Dissertationen	67

Sta.

Seite.
Schweiz 102
Statistik 42
T.
Territorien Teutschlands 155
Teutschland 96
geographisch 98
V.
Verduner Vertrag 100
Völkerrecht 27
allgemeines 27
Gewohnheits-Völkerrecht 28
gehört nicht ins Staatsrecht 29
W.
Wahlcapitulation 73
Ursprung 74
wer sie macht 75
perpetuirliche 75
passus contradicti 77
Westphälischer Frieden 81

Ausschnitt 1

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böll, Friedrich Philipp Karl,

Grundsätze der in Teutschland geltenden Rechte

Erlangen 1780

J.germ. 75
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551420-4
VD18 14467127-001